

„welche ieder Zeit aus den 8 besten Subjectis bestehen muß“  
Die erste „Cantorey“ der Thomasschule  
Organisation, Aufgaben, Fragen

Von Michael Maul (Leipzig)\*

*John Eliot Gardiner zum 70. Geburtstag*

Die Frage nach der Größe von Johann Sebastian Bachs Chor bei den sonn- und festtäglichen Leipziger Kantatenaufführungen beschäftigt die Forschung seit Jahrzehnten. Sie nahm an Fahrt auf, als Joshua Rifkin 1981 erstmals seine „one-singer-per-part-theory“ vorstellte<sup>1</sup> und damit eine längst – seit Scherings Zeiten<sup>2</sup> – als beendet erschienene Diskussion neu entfachte: weil Rifkin lieb-gewonnene Hörgewohnheiten und Darbietungsweisen kritisch hinterfragte und die Aufführungspraxis der Bach-Kantaten in der Folge vielerorts von seinen Beobachtungen beeinflusst wurde. Aktuell stehen sich in der Sache zwei Parteien einigermaßen unversöhnlich gegenüber: Auf der einen Seite diejenigen, die sich vor allem auf Bachs Äußerungen im berühmten „Entwurf einer wohlbestallten Kirchen Music“ berufen, denenzufolge ein jeder „Chor“ im Idealfall aus drei, besser vier Sängern pro Stimmlage zu bestehen habe.<sup>3</sup> Eine geringere Besetzungstärke hätte in Bachs Augen einen Mangel dargestellt, stünde nicht in der Tradition von Knabenchören, schon gar nicht in derjenigen des Thomanerchors, und sei überhaupt aus akustischen Gründen kaum vorstellbar; auch andere „Chorlisten“ der Bach-, Doles- und Hiller-Ära

---

\* Für einen ausführlichen, mitunter kontroversen Gedankenaustausch während der langen Entstehungsphase dieses Beitrags bin ich meinen Kollegen am Bach-Archiv Andreas Glöckner, Hans-Joachim Schulze, Christoph Wolff und Peter Wollny sowie Joshua Rifkin (Cambridge, MA) und Martin Geck (Witten) zu Dank verpflichtet.

<sup>1</sup> J. Rifkin, „*Bach's chorus*“, Vortrag für die Jahrestagung der American Musicological Society, Boston 1981, abgedruckt in: A. Parrott, *The Essential Bach Choir*, Woodbridge 2000 (deutsche Ausgabe unter dem Titel: *Bachs Chor. Zum neuen Verständnis*, Stuttgart 2003, mit abweichenden Seitenzahlen), S. 189–208. Dort S. 216–217 eine Übersicht zu Rifkins relevanten Publikationen (bis 2000). Neuerliche Bekräftigungen beider Autoren erschienen in den Zeitschriften *Early Music* (Rifkin in: 38/3, August 2010; 40/4, Februar 2012; Parrott in: 38/2, Mai 2010) und *Concerto* (siehe Fußnote 5); siehe außerdem die in Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 121, genannte jüngere Literatur sowie den Kompromißvorschlag zu den gegensätzlichen Hypothesen bei M. Geck, *Bach's art of church music and his Leipzig performance forces: contradictions in the system*, in: *Early Music* 31 (2003), S. 558–571.

<sup>2</sup> Hier prägend A. Schering, *Johann Sebastian Bachs Leipziger Kirchenmusik. Studien und Wege zu ihrer Erkenntnis*, Leipzig 1954.

<sup>3</sup> Dok I, Nr. 22.

würden eine mehr oder weniger kontinuierliche Größe des ersten „Chors“ der Thomaner von mindestens zwölf Sängern belegen.<sup>4</sup> Auf der anderen Seite steht nach wie vor Rifkins Theorie, die sich auf den Überlieferungsbefund der Originalstimmensätze zu Bachs Kantaten beruft. Da hier in den überwiegenden Fällen nur eine handgeschriebene Stimme pro Partie vorliegt, sei bei den Kantatenaufführungen – folgt man der Prämisse, one to a part – von einer üblichen „Chor“-Stärke von vier Personen auszugehen.

Mit den folgenden Ausführungen geht es mir nicht darum, in der Debatte Partei zu ergreifen, und schon gar nicht ist meine Feder von vermeintlichen „Doktrinen“<sup>5</sup> geleitet. Vielmehr möchte ich – nicht zuletzt angeregt durch Joshua Rifkins jüngst hier publizierte Auseinandersetzung mit den überlieferten „Chor“-Listen der Bach-Zeit und den neuen Beobachtungen und Fragen, die er darin vortrug<sup>6</sup> – die Diskussion in einen breiteren zeitlichen Kontext stellen, also die Organisationsprinzipien der Thomaner-„Chöre“ und -„Cantoreyen“ von der Frühzeit bis ins 19. Jahrhundert hinein ergründen. Ich habe dies in gedrungener Form bereits in einem Kapitel meiner 2012 erschienenen Monographie zur Geschichte der Thomasschule getan.<sup>7</sup> Mein dort geäußertes Versprechen, über das Thema noch einmal ausführlicher und mit schärferer Fokussierung auf die „widersprüchlichen“ Dokumente der Bach-Zeit zu publizieren,<sup>8</sup> will ich nun einlösen. Es sollen Kontinuitäten der Chorgeschichte herausgestellt und Zäsuren wie Brüche benannt werden. Denn aus dem erweiterten Blickwinkel zeigt sich, daß in der Debatte und bei der Lesart mancher damit assoziierter Bach-Dokumente einige wichtige Aspekte und Grundsätze des „Chor“- und „Cantoreyen“-Wesens an der Thomasschule bislang keine

<sup>4</sup> Siehe vor allem die einschlägigen Publikationen von Andreas Glöckner, erwähnt in den Fußnoten 10, 45, 72, 129 und 141, außerdem ders., *Alumni und Externe in den Kantoreien der Thomasschule zur Zeit Bachs*, BJ 2006, S. 9–36; C. Wolff, Leserbriefe in: *Early Music* 26/3, August 1998, S. 540–541, und 27/1, Februar 1999, S. 172; ders., *Johann Sebastian Bach. The Learned Musician*, New York 2000, S. 346–348; und H.-J. Schulzes Besprechung von Andrew Parrotts Buch (Fußnote 1) in: BJ 2003, S. 267–270.

<sup>5</sup> Vgl. Schulze 2003 (wie Fußnote 4), S. 267, und A. Parrott, *Bachs Chor: Die Leipziger Doktrin*, in: *Concerto*, Nr. 233 (2010), S. 25–29.

<sup>6</sup> J. Rifkin, *Chorliste und Chorgröße bei Johann Sebastian Bach. Neue Überlegungen zu einem alten Thema*, in: BJ 2012, S. 121–143.

<sup>7</sup> Kapitel Acht aus 54. *Die Elitkantorei der Thomasschule und die Organisation des „musikalischen Chores“*, in: M. Maul, *„Der berühmte Chor“ – Die Leipziger Thomasschule und ihre Kantoren (1212–1804)*, Leipzig 2012, S. 88–98. Siehe außerdem meine Vorstudie: *Das Thomaskantorat im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Enzyklopädie der Kirchenmusik*, Bd. 2: *Zentren der Kirchenmusik*, hrsg. von M. Schneider und B. Bugenhagen, Laaber 2011, S. 239–264, speziell S. 243–245.

<sup>8</sup> Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 388.

Berücksichtigung fanden und die Begriffe „Chorus“, „Coetus“ und „Cantorey“ – freilich, wie sich zeigen wird, von Alters her – unscharf verwendet werden. Im Kern werden meine Überlegungen abzielen auf die sogenannten vier „Cantoreyen“ der Thomaner, die laut den gedruckten Schulordnungen aus jeweils acht Sängern zu bestehen hatten<sup>9</sup> und heute gemeinhin als Neujahrskantoreien bezeichnet werden – ein Terminus, der in den historischen Dokumenten allein durch eine Eingabe des Schulvorstehers Trier aus dem Jahr 1745 belegt ist. Deren zentrale Passage lautet, abzielend auf die damals aktuelle Frage, ob ein „Cantorey“-Mitglied zugleich den gut bezahlten Hilfsdienst eines Leichen-Famulus übernehmen dürfe:

Es giebt nemlich bey besagter Schule zweyerley *Cantoreyen*, als die Kirchen- und die Neujahrs-*Cantoreyen*. Die erstere die Kirchen-*Cantoreyen* werden wieder in zwey Arten eingetheilet, davon die erste, nach den 4. Stadt-Kirchen 4. *Chöre* ausmachet, und die Kirchen an Sonn- und Fest-Tagen besorget, die andere Art besteht aus 6. *Chören*, und wohnet dem Wöchentlichen Gottes-Dienst, Früh in den Haupt-StadtKirchen und Nachmittags, Dienstags und Freytags in der Neuen-Kirchen bey. Zu beyden Arten Kirchen-*Cantoreyen* gehören, nach beygelegter *Specification*, sämtliche *Alumni*, jedoch mit dem Unterschied, daß zu der ersten und andern Sonntags-*Cantoreye*, die besten *Musici*, und zu der dritten nicht gantz untüchtige Schüler gezogen werden, weil diese eben auch *Motetten etc.* in der Neuen-Kirche singen müssen.

Was die Neujahrs-*Cantoreyen* anbelanget, so werden jedesmahl vor dem Neuen-Jahr 32. Persohnen darzu von dem *Cantore* ausgelesen, und in 4. *Chöre*, jeden zu 8. Schülern eingetheilet. Diese *Cantoreyen* hören jederzeit, nach Endigung des Neu-Jahr-Umgangs wieder auf, ausser dem ersten *Chor*, welcher zu Besorgung der Hochzeiten und Beysetzungen auf  $\frac{1}{2}$  Jahr beybehalten wird.

Woraus denn so viel erhellet, daß zu den Kirchen *Cantoreyen* oder *Chören* die sämtlichen *Alumni* gehören, die Neu-Jahrs-*Cantoreyen* aber gegen Ostern, als um welche Zeit die Leichen-*Famulatur* vergeben zu werden pfliget, meistens nicht mehr *existiren*. Solte nun E. E. Hochw: Raths *intention* bey Abfassung obberührter Verordnung dahingegangen seyn, daß aus den 2 ersten Sonntags-Kirchen-*Cantoreyen*, als wozu die besten *Musici* gezogen werden, die zu der Leichen-*Famulatur* zu benennende *Subjecta* genommen werden solten, so ist hingegen, sonder alle Maaßgebung, nicht unbillig in Erwegung zu ziehen, daß der Leichen-*Famulus* nicht von den *emolumentis*, so von nur besagter 2. *Cantoreyen* herrühren, sondern von den Leichen-Geldern, welche sämtliche *Alumni* nach Beschaffenheit der Leichen verdienen, *salariret* werden dahero etwas hart zu seyn scheinen dürffte, wenn die zur *Music* nicht *qualificirte* Schüler jederzeit dem Famulo von ihren *ratis* abgeben, niemahls aber selbst, wegen der, von der Natur ihnen versagten Gaben, oder wieder Verschulden verlohner Stimme, zu solcher Stelle zu gelangen Hoffnung haben solten, zumahl die in den 2 ersten *Cantoreyen* befindliche *Alumni* ohne dies durch *Praefecturen*, worzu sie nach und nach kommen, und sonst vor andern ergiebigen Zugang haben.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Siehe Fußnote 48 und Anhang.

<sup>10</sup> Stadtarchiv (im folgenden: StA) Leipzig, *Stift. VIII. B. 26*, fol. 5–8; Inhalt referiert

Was die Neujahrskantoreien eigentlich taten, wurde bislang kaum untersucht, vor allem, weil Arnold Schering auf der Basis der Trierschen Eingabe zu der Einschätzung gelangte, daß die jährliche Einteilung jener vier Ensembles weder nominell noch numerisch von Bedeutung für die sonntäglichen Kirchendienste war.<sup>11</sup> Die vier Neujahrskantoreien hatten folglich in Scherings Augen – und später denjenigen der übrigen Forscher – keine Relevanz für die Erkundung von Johann Sebastian Bachs Praxis bei den Kantatenaufführungen.

Ich möchte zeigen, daß Scherings Ausführungen zu den „Cantoreyen“ und „Chören“ problematisch sind, eben weil sie sich im Kern allein auf Triers Ausführungen stützen.

Bei der Gesamtschau auf die (übrigen) Quellen zu den Thomaner-„Chören“ und „Cantoreyen“ des 17. und 18. Jahrhunderts ergibt sich nämlich ein recht einheitliches Bild des Organisationssystems, das jedoch teils im Widerspruch zu Triers Aussagen steht beziehungsweise diese relativiert. Scherings Prämisse – er hielt Triers Ausführungen für „am besten“ geeignet, das System zu erklären<sup>12</sup> – erscheint somit fraglich.

## I. Neue und wiederaufgetauchte Quellen

Die neuerliche Erschließung, Sichtung und Auswertung der relevanten Materialien fand statt innerhalb zweier Forschungsprojekte des Bach-Archivs: „Dokumentation zur Geschichte des Thomaskantorats“ und „Erschließung der Biographien von Bachs Thomanern“.<sup>13</sup> Die Ergebnisse habe ich teils bereits in meiner Monographie vorgestellt;<sup>14</sup> die zentralen Quellentexte werden in Kürze in einer Dokumentensammlung zur Kantoratsgeschichte zugänglich sein.<sup>15</sup>

---

bei Schering 1954 (wie Fußnote 2), S. 18, und auszugsweise wiedergegeben bei A. Glöckner, „*The ripienists must also be at least eight, namely two for each part*“: *The Leipzig line of 1730 – some observations*, in: *Early Music* 39/4, November 2011, S. 575–585, speziell S. 584.

<sup>11</sup> Schering 1954 (wie Fußnote 2), S. 18–21; außerdem ders., *Musikgeschichte Leipzigs in drei Bänden*, Bd. 2: *Von 1650 bis 1723*, Leipzig 1926, S. 68–80, speziell S. 74 f.; und Bd. 3: *Das Zeitalter Johann Sebastian Bachs und Johann Adam Hillers (von 1723 bis 1800)*, Leipzig 1941, S. 41–46, speziell S. 43–44.

<sup>12</sup> Schering 1954 (wie Fußnote 2), S. 18.

<sup>13</sup> Gefördert von der Gerda Henkel Stiftung.

<sup>14</sup> Maul 2012 (wie Fußnote 7).

<sup>15</sup> *Dokumente zur Geschichte des Thomaskantorats*, Bd. I: *Von der Reformation bis zum Amtsantritt Johann Sebastian Bachs*, hrsg. von M. Maul; Bd. II: *Von der Amtszeit Johann Sebastian Bachs bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts*, hrsg. von A. Glöckner, im Druck.

Einige im Rahmen des Projektes von mir neu- beziehungsweise wiederaufgefundene Quellen aus dem ehemaligen Archiv der Thomasschule, die für das Verständnis und die Bewertung der Chororganisation von größerer Bedeutung sind, seien vorab kurz vorgestellt. Sie blieben bislang unberücksichtigt, weil sie zu einem Teilbestand des Archivs gehören, der 1967 aus dem Alumnat des Thomanerchors in das Leipziger Stadtarchiv verlagert wurde und dort wenig Beachtung fand (Bestand: *Thomasschule*). Im Kern handelt es sich dabei um Archivalien der Thomasrektoren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts; einzelne Dokumente sind jedoch älteren Datums. Laut einer Aktennotiz war 1967 eine vollständige Übernahme der „Archivalien bis 1945, die bei der Thomasschule bzw. dem Thomanerchor entstanden waren“, durch das Stadtarchiv geplant.<sup>16</sup> Die bis heute im Archiv des Thomanerchors verbliebenen Materialien bezeugen jedoch, daß dieses Vorhaben nicht umgesetzt wurde – womöglich wegen des Widerstandes von Seiten der Thomasschule, denn dort scheint man versucht zu haben, wenigstens einige Zimelien der Verlagerung zu entziehen.

#### Das Album Alumnorum Thomanorum (1730–1800)

Während die älteste Matrikel der Thomasschule, umfassend die Einträge der neu aufgenommenen Alumnen 1627–1631 und 1640–1729, über die Jahre im Alumnat der Thomasschule verblieb, galt der – noch Anfang des 20. Jahrhunderts von Bernhard Friedrich Richter für sein Alumnenverzeichnis<sup>17</sup> herangezogene – Folgeband als inzwischen verschollen. Dieser fand sich nun unter der Beschreibung „Lehrerverzeichnis“ im Stadtarchiv wieder.<sup>18</sup> Wie die Aufschrift auf dem Titel besagt (Abb. 1), wurde das insgesamt 496 beschriebene Seiten umfassende Buch am 13. September 1730 vom gerade ins Amt eingeführten Thomasrektor Johann Matthias Gesner angelegt. Zu Beginn trugen sich die damals auf der Schule befindlichen 55 Alumnen ein. Wie aus einer mit dem Vorgang korrespondierenden Liste sämtlicher Thomasschüler am Schluß des älteren Matrikelbandes<sup>19</sup> hervorgeht, geschah dies entsprechend ihrer damaligen Rangfolge in den einzelnen Klassen, beginnend mit der Prima. Die

<sup>16</sup> Undatierte Aktennotiz über den Zugang des Bestandes „Erweiterte Thomasober-schule“ im Stadtarchiv Leipzig, unterzeichnet von Heidrun Förster (Archivarin) und Christine Rothe (Archivassistentin). Ich danke Frau Carla Carlov (Stadtarchiv Leipzig) für die Hinweise zur Provenienz dieses Aktenbestandes und überhaupt den Mitarbeitern des Stadtarchivs für die freundliche und stets hilfsbereite Unterstützung meiner Recherchen.

<sup>17</sup> B. F. Richter, *Stadtpfeifer und Alumnen der Thomasschule in Leipzig zu Bachs Zeit*, in: BJ 1907, S. 32–78, speziell S. 66–76.

<sup>18</sup> StA Leipzig, *Thomasschule*, Nr. 483.

<sup>19</sup> Überschriften mit „Nomina tum Alumnorum tum Externorum Scholae Thomanae.“ Von jüngerer Hand (des frühen 20. Jahrhunderts?) wurde oben links mit Bleistift

Namen der Ersteinträger sind identisch mit der Auflistung der 54 Alumnen am Ende von Bachs „Entwurf einer wohlbestallten Kirchen Music“ (unterzeichnet am 23. August 1730).<sup>20</sup> Daß dort der 55. Alumne unerwähnt blieb (obwohl Bach zuvor ausdrücklich von 55 Knaben sprach), ist sicherlich kein Fehler oder durch einen mutmaßlich freien Platz im Alumnat bedingt, sondern als ein geflissentliches Übergehen mit schulpolitischem Hintergrund zu deuten: 1703/04 war aus Anlaß der Kregelschen Stiftung für Schulgetränke und der vom Schulvorsteher Baudiß vorangetriebenen Konsolidierung des Schulhaushalts der „Numerus“ der Alumnen per Ratsdekret auf 54 festgesetzt und damit de facto verringert worden.<sup>21</sup> 1709 wurde er durch die Stiftung des Rats Herrn Johann Franz Born (2000 Reichstaler für die Schulspeisung) zwar auf 55 erhöht; jedoch hatte Born seine Stiftung an die Bedingung geknüpft, daß der zusätzliche Knabe stets von der Bornschen Familie auszuwählen sei, „zum Singen und der Music eben nicht qualificiret seyn“ und von den Singediensten der Alumnen gänzlich befreit sein müsse. Nach einigen Nachverhandlungen zwischen Schulvorsteher und Stifter mußte der Knabe dann zumindest am Musikunterricht und dem Kurrendesingen teilnehmen. Er hatte fortan – wegen der erwähnten Sonderbehandlung und dem Umstand, keine schwarzen Chorkleider tragen zu müssen – den Beinamen „Bunter“ oder „Bornscher“ Alumne.<sup>22</sup> 1730 hatte diesen Status offenbar Johann Christoph Lehmann aus Panitzsch (1725–1731 Thomasalumne).<sup>23</sup>

---

ergänzt: „von Sommer 1730“; die Liste ist unvollständig erhalten, sie bricht innerhalb der Aufstellung der Tertianer ab.

<sup>20</sup> Dok I, Nr. 22.

<sup>21</sup> Siehe hierzu Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 168–172.

<sup>22</sup> Siehe ebenda und die dort mitgeteilten umfangreichen Materialien zur Bornschen Stiftung, die davon zeugen, daß Schulvorsteher, Stifter und Rat damals lang mit der Statthaftigkeit von Borns Forderungen gerungen hatten. Schulvorsteher Baudiß hatte überzeugend zu bedenken gegeben, was jenem ‚unmusikalischen‘ Knaben künftig an „Haß und Stacheleien“ im Alumnat entgegenschlugen, wenn er am eingenommenen Kurrendegeld partizipieren würde, ohne selbst mit durch die Gassen laufen zu müssen; der Stifterwille wurde noch 1709 entsprechend verändert (siehe *StA Leipzig, Stift. VIII. B. 2c*, fol. 374–378; *Stift. VIII. B. 76 Vol. I*, und *Stift. XIII. B. 22*).

<sup>23</sup> Wohl aus diesem Grund werden in dem Verzeichnis der Wochen- und Sonntagschöre 1744/45 (wiedergegeben bei Richter 1907, wie Fußnote 17, S. 77, und Glöckner 2006, wie Fußnote 4, S. 18–22 und 34) ebenfalls nur 54 Alumnen erwähnt; ausgehend von den Angaben in der Schulmatrikel fehlt hier August Sigismund Knobloch aus Liebenwerda, 1741–1748 Alumne. Merkwürdigerweise taucht der 1730 von Bach ignorierte Alumne Lehmann in einer Liste zu „Chor: III“ aus dem Jahr 1731 als Bassist auf (im Aufführungsmaterial zu einer Choralpassion), was zumindest zeigt, daß er wie die übrigen Alumnen im Gottesdienst zu erscheinen hatte (vgl. Glöckner 2006, wie Fußnote 4, S. 12 und 35).

Der Widerspruch bezüglich des „Numerus“ in Bachs „Entwurf“ wurde bereits von

Die von Gesner angelegte neue Matrikel unterscheidet sich formal von der vorangegangenen. Dort hatten die Neuankömmlinge eigenhändig und auf deutsch innerhalb eines Satzes erklären müssen, woher sie stammten, wie alt sie waren und wie lange sie sich auf der Schule aufhalten würden. Unter Gesner wurden mehrsätzliche Einträge in lateinischer Sprache Pflicht, die inhaltlich einem Biogramm gleichkamen: Name, Geburtsort und Geburtstag, Berufsstand des Vaters, Datum des Einzugs ins Alumnat, anfängliche Klassenstufe und verbindliche Verweildauer waren nun mitzuteilen. Zunächst blieb jedem neuen Alumnus für seinen Eintrag eine ganze Seite reserviert; unter Gesners Nachfolgern finden sich gelegentlich zwei Einträge auf einer Seite. Beim Weggang eines Schülers vermerkte der jeweilige Rektor – ebenfalls in Latein – das Datum der Exmatrikulation, oft versehen mit Hinweisen zu den Qualitäten des Knaben oder den Gründen seines (dann außerplanmäßigen) Ausscheidens aus dem Alumnat; teils informierte er auch über besondere Würdigungen und Le-

---

Ulrich Siegele und Joshua Rifkin thematisiert; deren vorgeschlagene Erklärungen sind entsprechend zu modifizieren (vgl. U. Siegele, *Bachs Endzweck einer regulierten und Entwurf einer wohlbestallten Kirchenmusik*, in: Festschrift Georg von Dadelsen, Neuhausen-Stuttgart 1978, S. 313–351, speziell S. 321; und Rifkin 2012, wie Fußnote 6, S. 135–136). Die Behauptung Kaemmel, erst 1736 sei durch die Stiftung des Hofrats Johann Ernst Kregel (gest. 1731) die 55. Alumnusstelle geschaffen worden, basiert auf einer Fehldeutung der Dokumente: Kregel stiftete das Kapital 1703 und 1706 und verband damit die Auflage, daß seine Familie fortan zwei der 54 Alumnus bestimmen könne (vgl. O. Kaemmel, *Geschichte des Leipziger Schulwesens vom Anfange des 13. bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts (1214–1846)*, Leipzig und Berlin 1909, S. 345; sowie die ebenfalls nicht ganz korrekten Angaben bei H. Geffcken und C. Tykorinski, *Stiftungsbuch der Stadt Leipzig [...]*, Leipzig 1905, S. 181–182). Maßgebliche Archivalien zur Kregelschen Stiftung in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2c*, fol. 332–335; *Stift. VIII. B. 76 Vol. III*, fol. 33 ff. Auch die Protokolle und der Bericht zur Visitation der Thomasschule 1717 besagen, daß das Alumnat 55 Plätze habe, „weil ein Knabe durch des Herrn Stiftts: Rath Borns fundation dazu gekommen“ (ebenda, *Stift. VIII. B. 2d*, fol. 163–165 und 195–206). Der Schulvorsteher Richter erwähnte 1777, daß alle Schüler, „die einzige Bachische [gemeint ist aber: Bornsche] Stelle, deren Genußhaber an denen Schul- und Music-beneficiis keinen Theil hat, ausgenommen“, verpflichtet seien, „Music und Litteris fleißig zu studieren“ (Memorial vom 7. November in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 6*, fol. 178–182; siehe auch H. Banning, *Johann Friedrich Doles. Leben und Werk*, Borna 1939, S. 75). Noch Hiller bemerkte in seinem Porträt des Thomasalumnats, daß unter den inzwischen (nach der ersten Trierschen Stiftung) „sechs und fünfzig jungen Leuten von dreizehn bis ein und zwanzig Jahren“ nur „einer ἀμουσος [unmusikalisch] ist, und seyn darf“ (*Berlinische Musikalische Zeitung*, 1793, 8. Stück, S. 29–30). 1797 kam durch die Stiftung von Rahel Amalia Augusta Trier (2500 Taler) noch ein zweiter (jetzt 57.) Alumne hinzu, der nach dem Willen der Stifterin ebenfalls über keine besondere musikalische Kenntnis verfügen mußte (siehe Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 275 und 314).

gate, die den Alumnern zuteil geworden waren. In dieser Form wurde der Band bis zum Ende des Jahrhunderts fortgeführt. Er endet mit einem Eintrag vom 17. April 1800, kurz nachdem Friedrich Wilhelm Rost das Thomasrektorat übernommen hatte.

Die im Band gelieferten biographischen Informationen zu den Thomanern der Bach-Zeit hat Bernhard Friedrich Richter bereits in seinem gedruckten Alumnen-Verzeichnis ausgewertet.<sup>24</sup> Neue Erkenntnisse dürften vor allem aus den in der Matrikel vorliegenden Schriftproben erwachsen. Diese können freilich nur bedingt zur Identifizierung anonymer Schreiber in Bachs Aufführungsmaterialien herangezogen werden, weil sie ausschließlich lateinische Buchstabenformen in Reinschrift bieten. Eine systematische Auswertung des Bandes kann an dieser Stelle nicht erfolgen; anhand eines Beispiels sei zumindest auf die besonderen Schwierigkeiten hingewiesen, die sich für die Schreiberforschung aus den kalligraphischen Einträgen ergeben; dabei bin ich für die unabhängige Einschätzung der Materialien meinem Kollegen Peter Wollny zu Dank verpflichtet:

Bachs Hauptkopist E wurde wegen der unter dem „Fine“-Vermerk der Violino-I-Stimme in *St 112<sup>II</sup>* angebrachten Signum „JGH“ schon seit langem vermuthungsweise mit Johann Gottlob Haupt (Alumne der Thomasschule von 1727 bis 1735) gleichgesetzt.<sup>25</sup> Haupts Eintrag in die Matrikel scheint auf den ersten Blick allerdings keine Übereinstimmung mit den weichen Schriftformen von Hauptkopist E aufzuweisen (siehe Abb. 2). Ergänzend können drei aus späterer Zeit stammende Schriftstücke Haupts herangezogen werden: (1–2) Ein deutsches und ein lateinisches Bewerbungsschreiben auf das vakante Konrektorat in Eilenburg vom 10. Januar 1747 sowie (3) ein deutsches Bewerbungsschreiben auf das Amt eines Schulmeisters in Großstädteln bei Leipzig vom 21. September 1747.<sup>26</sup> In Brief (1) weist Haupt darauf hin, daß er „eine geraume Zeit so wohl auf der *S. Thomas*-Schule zu Leipzig als *Alumnus* wie auch auf der *Academie* allda die *humaniora* besonders aber die *Music* jederzeit geübt, auch deswegen den berühmten Herrn Capellmeister Bachen in Leipzig bey allen Gelegenheiten *satisfaction* zuthun verspühret“ habe. Dieser bemerkenswerte Hinweis ermutigt uns, die Schriftzüge Haupts erneut zu prüfen. Während die

<sup>24</sup> Richter 1907 (wie Fußnote 17).

<sup>25</sup> Siehe NBA II/6 Krit. Bericht (W. Blankenburg/A. Dürr, 1962), S. 124 (Fußnote 19). Die Tätigkeit von Hauptkopist E erstreckte sich auf den Zeitraum 1731–1735; siehe DürrChr 2, S. 149, und NBA IX/3 (Y. Kobayashi/K. Beißwenger, 2007), Nr. 167.

<sup>26</sup> Dokumente (1) und (2): Stadtarchiv Eilenburg, XXVf, Nr. 11 (*Acta Die durch Ascension Herrn M. Rochauens vacant gewordene Con-Rector Stelle betr.*: [1747]), fol. 7–10. Hier betitelt sich Haupt als „*S.S.Theol. et Mus. Cand.*“. Dokument (3): Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, *Patrimonialgericht Großstädteln*, Nr. 50, fol. 39 bis 40. Hier bezeichnet Haupt sich als „Catechet“ und „Informator“ in Gohlis. Weitere Nachrichten zu seiner Lebensgeschichte fehlen.

deutschen Briefe (1) und (3) wegen ihres ausgesprochen kalligraphischen Duktus für einen Vergleich ungeeignet sind, lassen sich in dem lateinischen Schreiben (2) sowie in dem Matrikeleintrag doch bemerkenswerte Übereinstimmungen mit den in lateinischer Schrift geschriebenen Eintragungen in den von E herrührenden Stimmen ausmachen. Hingewiesen sei speziell auf die Majuskeln „C“ (mit Zierstrich und Häkchen), „R“ und „H“ sowie das für Hauptkopist E charakteristische Schlußhäkchen bei der Abbreuiatur „Jan.“ in der Datumsangabe von (2). Somit darf das bisher gesetzte Fragezeichen bei der von Dürr vorgeschlagenen Identifizierung von Hauptkopist E in Zukunft unterbleiben.

### Das Rechnungsbuch über die Bibliotheksgelder der Thomasschule

Eines der Prestige-Projekte der Schulrektoren Johann Heinrich Ernesti und Gesner war es, die in den Jahrzehnten zuvor stiefmütterlich behandelte wissenschaftliche Büchersammlung der Schule zu erweitern und ihre Benutzungsmöglichkeiten für Schüler wie Lehrer zu verbessern. In diesem Zusammenhang steht ein von Ernesti 1686 angelegtes und von den Rektoren bis 1860 geführtes Büchlein, das präzise über die Einnahmen und Ausgaben von Geldern zugunsten der Anschaffung von Büchern informiert<sup>27</sup> – der Rektor war qua Amt zugleich Inspektor der Bibliothek. Die Bezugsquellen für das Bücherkapital waren vielfältig. Neben festgesetzten Anteilen aus einzelnen Stiftungserträgen (ab 1741 etwa 25 Reichstaler per anno aus dem Sinnerschen Legat) und dem eingenommenen Kurrendegeld bezog die Bibliothek ihre Mittel vor allem aus Zahlungen der Schüler: Strafgelder für disziplinäre Vergehen und wohl auch Fehler beim Musizieren;<sup>28</sup> zudem hatten die Alumnen bei ihrer

<sup>27</sup> In Kapsel: StA Leipzig, *Thomasschule*, Nr. 283, 106 fol.

<sup>28</sup> Siehe hierzu *E. E. Hochw. Raths der Stadt Leipzig Ordnung der Schule zu S. Thomae*, Leipzig 1723 [im folgenden: *Schulordnung 1723*], Cap. I/9 und XIII/13, und Gesners handschriftliche „Anbefohlne und unmaßgäbliche Anmerkungen über die Ordnung der Schule zu St. Thomas“, in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 5*, fol. 175–181; beides vollständig faksimiliert bzw. abgedruckt bei H.-J. Schulze, *Die Thomasschule Leipzig zur Zeit Johann Sebastian Bachs. Ordnungen und Gesetze 1634, 1723, 1733*, Leipzig 1985, S. 4–14, speziell S. 11 (Anmerkung zu S. 56, §. 13).

Die Strafgelder für Fehler beim Musizieren waren laut *E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig Gesetze der Schule zu S. Thomae*, Leipzig 1733 [im folgenden: *Schulgesetze 1733*; Faksimile ebenfalls bei Schulze 1985, siehe oben], T. VI/3, für die Beschaffung von „Instrumenten und den Musicalischen Büchern nach Belieben des Cantoris vorgesehen“. Womöglich bezeugt aber die von Gesner 1731 auf fol. 13v des Bibliotheksbüchleins vermerkte Einnahme, „Vom H. Cantor eingeliefert Straff Geld“: 15 gr. 9 pf., daß auch diese Gelder teilweise dem Bibliotheksfonds zugute kamen.

Exmatrikulation einen festgelegten Anteil ihrer beim Rektor hinterlegten „Caution“<sup>29</sup> an die Bibliothekskasse abzuführen: laut Schulordnung „vom Thaler 6. Pfennige“, das heißt etwa 2 Prozent des vorhandenen Gesamtbetrages, und zwar „zum Erhalt- und Vermehrung solcher Bibliothec“.<sup>30</sup> Verschwand ein Alumne vor Ablauf seiner vereinbarten Internatszeit aus der Schule, wurde sogar das gesamte beim Rektor hinterlegte Kapital dem Bibliotheksfonds zugeschlagen.<sup>31</sup> Über all diese Einnahmen informiert das Rechnungsbuch präzise, insbesondere für die Amtszeiten der Rektoren Gesner, Johann August Ernesti und Johann Friedrich Leisner (1730–1767) – zuvor und danach wurden die Einnahmen aus den Zahlungen scheidender Alumnen nur pauschal verzeichnet (Abb. 3).

Für unsere Annäherung an Bachs ‚Chor‘ ist das Buch insofern wertvoll, als sich anhand der Geldbeträge von abgehenden Schülern der Bach-Ära (erst ab 1730) erahnen läßt, ob diese besondere Plätze in der Schul- und Chorchierarchie eingenommen hatten – freilich ohne daß sich ihre vorangegangenen Tätigkeiten aus den Einträgen herauslesen lassen. Zudem markieren die Zahlungstermine das Datum des Abgangs eines Schülers; sie erlauben es mithin, die entsprechenden Angaben in der Alumnen-Matrikel unabhängig zu überprüfen.

#### Die Rechnungshefte über die Musikgelder („pecuniae musicae“)

Ebenfalls außerhalb der allgemeinen Schulrechnung verbucht wurden die Einnahmen der Knaben aus den Singediensten. Hierüber informiert eine bislang nicht zur Kenntnis genommene Kapsel mit verschiedenen Abrechnungsheften.<sup>32</sup> Diese liefern nicht nur für den Zeitraum 1783–1799 Informationen

<sup>29</sup> Eingenommene Gelder, vor allem bei diversen Singediensten; siehe dazu weiter unten.

<sup>30</sup> Schulordnung 1723, Cap. I/11.

<sup>31</sup> Beispiele: Im November 1733 wurden an den Bibliotheksfonds – in der Folge der Flucht Christoph Nichelmanns aus dem Alumnat – 11 Rtlr. 18 gr. „ex relictis Nichelmanni“ überwiesen; 1736 folgten 5 Rtlr. 18 gr. aus den Erträgen „Morheim fugitivo“; der zum Auftakt des Präfektenstreites im Sommer 1736 von der Schule geflüchtete Alumne Gottfried Theodor Kraus hinterließ 24 Rtlr. 6 gr. („Cautio fugitivi Kraussi“, erst 1737 an den Bibliotheksfonds gebucht).

Die Praxis, die hinterlassenen Einnahmen eines von der Schule geflohenen Alumnen vollständig dem Bibliotheksfonds zuzuschlagen (so in Schulgesetze 1733, T. XI/6, beschrieben und durch das Rechnungsbuch bestätigt), geht auf einen Ratsbefehl von 1709 zurück (Archivalien zu diesem Präzedenzfall anlässlich der Flucht dreier Alumnen in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2 c*, fol. 347 ff., speziell fol. 365; siehe auch Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 170).

<sup>32</sup> StA Leipzig, *Thomasschule, Nr. 283*.

über die Erträge aus dem mehrmals wöchentlich abgehaltenen Kurrendesingen aller Alumnus und aus den besonderen Umgängen am Martins- und Gregoriustag<sup>33</sup> (aus diesen Einnahmen der Alumnus wurde das Schulgeld abgeführt, seit 1723 ein Groschen pro Woche und Schüler).<sup>34</sup> Ebenso finden sich Abrechnungen der Einnahmen aus dem Leichensingen für die Jahre 1768 bis 1800.<sup>35</sup> Schließlich, und vor allem, enthält die Kapsel eine umfangreiche Rechnungslegung über die „pecuniae musicae“. Dieses seinerzeit auch als „Musikgelder“ oder „musikalische Gelder“ bezeichnete Kapital umfaßte die Einnahmen der vier „Cantoreyen“ beim Neujahrssingen sowie die Erträge der ersten „Cantorey“ beim Michaelissingen (Woche nach Michaelis) und bei bezahlten musikalischen Auftritten zu Hochzeiten, Beerdigungen und anderen privaten Feierlichkeiten. Die Abrechnungshefte der „pecuniae musicae“ liegen vor für die Zeiträume Sommerhalbjahr 1676 bis Neujahrssingen 1680 sowie Winterhalbjahr 1682,<sup>36</sup> Sommerhalbjahr 1768 bis Neujahrssingen 1796 und Michaelissingen 1799 bis Winterhalbjahr 1802.<sup>37</sup> In den stets von den Rektoren (in Latein) geführten Heftchen quittierten die Empfänger der Gelder – Lehrer, diverse Hilfskräfte und Alumnus – eigenhändig den Erhalt ihres Anteils. Die Hefte erlauben somit für die genannten Zeiträume auch eine Rekonstruktion der personellen Zusammensetzung der „Cantoreyen“.

## II. Die vier „Cantoreyen“ der Thomasschule – ein raffiniertes Anreizsystem

Dem „Chor“ der Thomasschule eilte schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Ruf voraus, der leistungsfähigste Schulchor in Mitteldeutschland zu sein. Bemerkte wurde dies bereits von Michael Praetorius,<sup>38</sup> vor allem aber von Heinrich Schütz. Der Dresdner Hofkapellmeister widmete 1648 seine

<sup>33</sup> „Currend-Rechnung [...]“, wie Fußnote 32, fol. 287–415 und 457–465. In der Rechnung für das Jahr 1794 findet sich eine kurze Vorbemerkung des Rektors Fischer, die einen weiteren Beleg für dessen schwieriges Verhältnis zu den Thomaskantoren Johann Friedrich Doles und Johann Adam Hiller liefert: „NB. Die Currendegelder haben dieses Jahr so sehr abgenommen, weil die Schüler die neuen Melodien der Lieder, bey der Currende, auf Veranlassung des Cant. Hillers, zu singen angefangen haben. Sie schienen nicht zu singen, sondern zu heulen.“ (fol. 360 v); siehe zusammenfassend Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 283–287 und 302–307.

<sup>34</sup> Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 180.

<sup>35</sup> „Rationes didactorum [...]“, wie Fußnote 32, fol. 466–488 und 705–718.

<sup>36</sup> „Rationes Pecuniae Musicae Ab Ao. 1676. ad 80“, wie Fußnote 32, fol. 416–429.

<sup>37</sup> „Rationes Pecuniae Musicae [...]“, wie Fußnote 32, fol. 489–625, 214–238, 627–704, 719–784, 430–456 (chronologische Reihenfolge).

<sup>38</sup> *Syntagma musicum*, Bd. 2, Wolfenbüttel 1619, unpaginierte Widmung an den Leip-

berühmte Motettensammlung „Geistliche Chormusik“ der Stadt Leipzig und ihrem „berühmten Chor“, weil dieser „Musicalische Chor“ „allezeit für [vor] andern“ in Sachsen „einen grossen Vorzug“ gehabt habe.<sup>39</sup> Schütz würdigte damit zum einen das gesamte reguläre „musicalische Chor“ der Leipziger Kirchenmusik, also den Aufführungsapparat, bestehend aus dem Thomaskantor, den Sängerknaben der Thomasschule, den beiden städtischen Organisten, den vier Stadtpfeifern und drei Kunstgeigern nebst einem regulären Gesellen.<sup>40</sup> Mit dem „grossen Vorzug“ war aber sicherlich auch eine Besonderheit der Thomasschule gemeint, die bereits zu Zeiten des Kantors Seth Calvisius (im Amt 1594–1615) ausgeprägt worden war, dann unter Johann Hermann Schein zeitweise in die Diskussion geriet, schließlich aber, in den Nöten einer bankrotten Stadtkasse und des Dreißigjährigen Kriegs, zum unverrückbaren Gesetz erklärt wurde. Sie bestand darin, daß die Knaben im Internat der Thomasschule, die sogenannten Alumnen, allesamt auf der Basis einer musikalischen Eignungsprüfung in die Schule gelangten. Es spielte also keine entscheidende Rolle, woher ein Knabe stammte – im 17. Jahrhundert kamen die wenigsten Alumnen aus Leipzig (weniger als fünf Prozent), Anfang des 18. Jahrhunderts stieg die Quote bedenklich an<sup>41</sup> –, auch spielten seine mitgebrachten schulischen Fähigkeiten nur eine untergeordnete Rolle. Ausschlaggebend war vielmehr, und so wurde es erstmals in der gedruckten Schulordnung von 1634 formuliert, daß ein angehender Alumne „in arte musicam nicht rudes, sondern deroselben guten theils erfahren“ war „und ein Stück fertig und artig musiciren“ konnte. Denn die Erfahrung habe unzweifelhaft gezeigt, so beschreibt es derselbe Paragraph, daß „Auffnehmen und Wolfart der Schule vorige Zeiten mercklichen hierdurch befördert worden, weil die Knaben, so dorein recipirt und angenommen, mehr, als in der Schul zu S. Niclas, zur Music gehalten“. Darauf gründe die besondere Qualität des Chorgesangs der Thomaner; und diese habe ihrerseits dazu geführt, daß die Bürgerschaft der Thomasschule zahlreiche Wohltaten zugeeignet und „unterschiedene legata“ hinterlassen habe, auf deren Grundlage inzwischen ein teurer und großangelegter Internatsbetrieb finanziert werden konnte<sup>42</sup> – ein postulierter Zusammenhang, der sich in Zahlen deutlich belegen läßt.<sup>43</sup>

---

ziger Rat, der darin die „jederzeit“ anzutreffende besondere Qualität der Thomaskantoren und der „hochlöblichen [Thomas-]Schule“ betonte.

<sup>39</sup> Vorrede wiedergegeben in: *Schütz-Dokumente*, Band 1: *Schriftstücke von Heinrich Schütz*, hrsg. von M. Heinemann, Köln 2010, S. 276–278.

<sup>40</sup> Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 46–47.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 83–84, 213–216, 238, 265 und 276.

<sup>42</sup> *Des Raths zu Leipzig vornewerte Schul-Ordnung* [...], 1634 [im folgenden: Schulordnung 1634; Faksimile in Schulze 1985, wie Fußnote 28], Cap. VII/1. Siehe auch bei Fußnote 105.

<sup>43</sup> Zur Entwicklung der Thomasschule hin zu einer ‚Musikschule‘ siehe ausführlich

Damals schaute man an keiner anderen Schule in Deutschland derart auf die mitgebrachten musikalischen Fähigkeiten aller potentiellen Alumnen. Und diese Sonderstellung erklärt letztlich auch, warum sich seit dem 17. Jahrhundert einige der berühmtesten Musiker ihrer Zeit, darunter der Kapellmeister Johann Sebastian Bach, durchringen konnten, Kantor in der Thomasschule zu werden – einer einzigartigen Knabenschule und so gesehen in der Tat „favorablen Station“;<sup>44</sup> in der sich kraft ihrer Satzung alles den musikalischen Aufgaben unterzuordnen hatte, jedenfalls bis zur Vorlage der überarbeiteten Schulordnung im Herbst 1723.<sup>45</sup>

Daß der Thomanerchor seit dem 17. Jahrhundert als das ‚Maß aller Dinge‘ unter den protestantischen Knabenchören gelten konnte, hatte aber noch einen weiteren Grund. Verantwortlich dafür war ein bereits früh ausgeprägtes, bis weit ins 19. Jahrhundert hinein fast unverändert bestehendes ausgeklügeltes Anreizsystem. Es animierte die ohnehin mit einer guten musikalischen Vorbildung ausgestatteten Knaben, sich auf der Schule in ihrer Kunst – noch über den allgemeinen Musikunterricht hinaus – weiter zu üben. Denn, und das ist der zentrale Ansatz meiner neuerlichen Betrachtung: besondere musikalische Leistungen wurden an der Thomasschule auch besonders, nämlich mit sehr viel Geld belohnt. Dies betrifft nicht die seit 1581 etablierte Praxis des Kurrendesingens, zu dem alle Alumnen verpflichtet waren,<sup>46</sup> sondern die unabhängig von der Zusammensetzung der Kurrenden erfolgende Einteilung ausgewählter 32 Alumnen in vier einzelne „Cantoreyen“.

Schon die gedruckten Schulgesetze von 1634 beschreiben das (insgesamt noch ältere)<sup>47</sup> „Cantoreyen“-System. Demnach teilte der Kantor stets um den

---

meine Darstellung in Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 33–76, speziell die Übersicht zum Stiftungskapital auf S. 38.

<sup>44</sup> Vgl. J. S. Bachs Ausführungen im sogenannten Erdmann-Brief (1730; Dok I, Nr. 23) und die Überlegungen dazu in Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 208–209.

<sup>45</sup> Schon allein dieser Umstand sollte Anlaß bieten, die gelegentlich ins Spiel gebrachte Annahme zu überdenken, die Verhältnisse an der Thomasschule hätten sich „nicht prinzipiell von denen in anderen mitteldeutschen Stadtkantoreien“ oder „Schulkantoreien“ (hier namentlich in Freiberg, Dresden, Grimma, Meißen und Pforta) „unterschieden“. Vgl. etwa A. Glöckner, *Bemerkungen zur vokalen und instrumentalen Besetzung von Bachs Leipziger Ensemblewerken*, in: *Vom Klang der Zeit. Besetzung, Bearbeitung und Aufführungspraxis bei Johann Sebastian Bach*. Klaus Hofmann zum 65. Geburtstag, hrsg. von U. Bartels und U. Wolf, Wiesbaden 2004, S. 86–95, speziell S. 86; und Glöckner 2006 (wie Fußnote 4), S. 9.

<sup>46</sup> Siehe hierzu zusammenfassend Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 30; dort auch weiterführende Literaturangaben.

<sup>47</sup> Bereits Johann Hermann Schein erwähnt 1629 in einem Memorial die „acht Concentores, incluso Praefecto“, welche bei „Privat-Musicken“ aufwarten (Eingabe vom 30. September, in: *StA Leipzig, Stift. VIII. B. 2 a*, fol. 249–255, wiedergegeben bei A. Prüfer, *Johann Hermann Schein*, Leipzig 1895, S. 116–122, speziell S. 119).

2. Advent vier (im frühen 17. Jahrhundert noch fünf) „Cantoreyen“ von jeweils acht Sängern inklusive eines Präfekten für das nächste Jahr ein, die sich sodann an den Nachmittagen gut drei Wochen lang auf das sogenannte Neujahrsingen vorzubereiten pflegten.<sup>48</sup> Der Zeitpunkt war gut gewählt: Nach dem 1. Advent, dem Beginn des neuen Kirchenjahrs, herrschte bis zum 1. Weihnachtsfeiertag *tempus clausum*. Während dieses Zeitraums wurde in den Kirchen nicht musiziert; die neuen „Cantoreyen“ hatten also ausreichend Zeit, sich ‚einzusingen‘. Das Neujahrssingen fand dann in den ersten zwei bis drei Januarwochen statt. Dabei sangen die vier (anfänglich fünf) „Cantoreyen“ vor beziehungsweise in den Häusern der einzelnen Stadtviertel gegen Geldspenden, die ihnen allein zustanden, ein vergleichsweise anspruchsvolles Repertoire: Der Rektor Jacob Thomasius spricht 1676 von „gewissen Muteten“ (siehe S. 25), Johann Kuh nau 1717 von „Motetten, die mancher wohl exercirte Studiosus nicht treffen wird, kleinen Vocal-Concerten, und andern feinen Arien“.<sup>49</sup> Johann Friedrich Doles soll (wohl 1777) „neue Arien“ dafür geschaffen haben.<sup>50</sup> Johann Adam Hiller publizierte 1794 „Vierstimmige Chor-Arien, zum neuen Jahre, bey Hochzeiten, Geburtstagen und Leichenbegängnissen zu singen“ und bemerkte im Vorbericht, sie „auf mancherley Veranlassung für das Alumnäum der hiesigen Thomasschule geschrieben“ zu haben – die Sammlung besteht aus durchaus ambitionierten, überwiegend homophonen Sätzen mit nur punktuell polyphonen Passagen; viele der Stücke sind strophisch, einige mehrteilig angelegt.

In die erste „Cantorey“ gehörten laut den *Leges* (1634) diejenigen acht Alumnen, die gemäß der Einschätzung des Kantors alle anderen im Singen übertrafen („*voce et promptitudine canendi*“),<sup>51</sup> also „vor andern eine gute Stimme haben“ (Schulordnung 1723).<sup>52</sup> Diese „Cantorey“ hatte denn auch in den Stadtvierteln mit den „vornehmsten Häusern“ zu singen.

<sup>48</sup> Siehe *Leges et statuta Scholae Senatoriae ad D. Thom.* [...], Leipzig 1634 [im folgenden: *Leges* 1634; Faksimile in Schulze 1985, wie Fußnote 28], Cap. XX (siehe Anhang); Schulordnung 1723, Cap. XIII ff.; sowie J.A. Ernestis Anmerkungen zur Schulordnung, wiedergegeben bei Schulze 1985 (wie Fußnote 28), S. 16–17, und in Dok II, Nr. 376; außerdem Johann Kuhnaus Ausführungen im Memorial von 1717 (wie Fußnote 49).

<sup>49</sup> Memorial vom 18. Dezember 1717, in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2 d*, fol. 181–186, vollständig wiedergegeben bei Spitta II, S. 861–865, hier speziell S. 863.

<sup>50</sup> Eingabe des Schulvorstehers Richter vom 7. November 1777, in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 6*, fol. 178–182; „[...] weil er [Doles] sich rühmte neue Arien zum Neujahrsingen componiret zu haben, wodurch vieles eingekommen“; siehe auch Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 280.

<sup>51</sup> *Leges* 1634, Cap. XX/2 (siehe Anhang).

<sup>52</sup> Schulordnung 1723, Cap. XIII/8 (wiedergegeben im Anhang). Siehe auch Schering 1954 (wie Fußnote 2), S. 20.

Das Prozedere der Einteilung der vier „Cantoreyen“ erläutert Rektor Jacob Thomasius anschaulich in seinem Tagebuch. Ihm fiel im Dezember 1676 stellvertretend für den gerade verstorbenen Kantor (Sebastian Knüpfer) die Aufstellung der vier Ensembles zu:

Es ist breuchlich, daß jedes Jahres gegen Weihnachten die Cantorey, so ferner sie in vier Chor getheilet, und solche 4. Chor bey dem Abendsingen durch die Gassen der Stadt gebraucht werden, auff's neue bestellet und zu einem ieden Chor auff's neue gewisse Alumni denominiret werden. Denn weil sichs zutregt, daß bey einem oder dem andern die Stimme sich endert, (also daß der, so etwa den discant gesungen, numehr den Alt anfengt zu singen,) item daß etwa einer auß der Schule ad Academiam sich begibt, so ist demnach dergleichen neue Eintheilung der Cantorey von nöthen. Und wird selbe gegen Weynachten deswegen fürgenommen, damit die neuen Conectores sich bey Zeiten auff die Gesenge (so gewisse muteten), die vor denen Haußthüren zu singen, praepariren können.

Nun hat solche Außtheilung zwar eigentlich der Cantor zu verrichten, jedoch pflaget solches, wie ich vernehme, mit Vorbewust und Einstimmung des Rectoris zu geschehen. Diesem nach haben mich in verwichner Woche nicht allein die Knaben selbst angesprochen (weil Hr Knüpfer der sel. Cantor verstorben, und dessen Stelle noch nicht wieder ersetzt.) solche Eintheilung vorzunehmen, sondern auch meine Herren Collegae, Conrector und Tertius, alß ich mit ihnen deswegen communicirte, und ihre Hülff und Rath gesucht, sich erbothen, mir hierinn an die Hand zu gehen. Zuförderst haben mir die Alumni folgenden Catalogum geliefert, auß welchem zu ersehen, was itzo ein jeder Alumnus vor eine Stimme singe.

Discant: Erler, Vogel, Hartman maj., Hartman min., Präger, Voigt maj., Gottfried, Warthenberg, Hetzcher, Lessing, Günther min., Voigt min., Manitius (13).

Alt: Adler, Wölffel, Helwig, Rahm, Schönburg, Adler, Phemel, Bleyer, Gräffenhain min., Freisleben min., Günther maj., Schwencker (12).

Tenor: Schmahl, Schurig, Rahm, Freisleben, Beckstein, Herman, Österreich, Deuterich, Grunau, Zschoche, Ludwig, Albini, Laurer, Gräfenhain med., Löwman, Günther, Reißke, Renner (18).

Baß: Hammer, Meley, Gletitsch, Gräfenhain, Hentzschel, Preuser, Keinoth, Kellner, Fleischer, Schreyvogel, Runst, Werner, Dampfinger (13).<sup>53</sup>

Hierauff hab ich die Herren Collegas gebethen, sich mit einander, weil sie, so viel der Knaben Cantorey betrifft, derselben besser kundig als ich selbst, zu bereden, auff was maße die numehrige Eintheilung der Cantorey geschehen und füglich angeordnet werden möchte: Welches sie denn auch gethan, und mir hierauff heutiges Tages der Hr. Conrector M. Rehlig ein Verzeichnis der Knaben, wie sie in die vier Cantoreyen getheilet werden könnten, überliefert: da ich dann nochmahls mit ihnen beyden mich unterredet, und dißwegen endlich einen Schluß gemacht. Bey diesem Catalogo sind auch zu jedem Chor gleichsam ad marginem die übrigen alumni bei ieder Cantorey geschrieben, welche zwar eigentlich und ordinarie nicht zu diesen 4. Chören gehörig, jedoch aber extra ordinem an eines oder des andern Stelle, da solcher etwa Unpäßigkeit

<sup>53</sup> Im Original in vier Spalten.

oder anderer Hinderungen halben seines Ampts mit singen nicht allwege abwarten könnte, zu gebrauchen sein möchte.

Itzo will ich hierher so wol designationem veterem, so bey Endung des verflossenen 1675. Jahres angestellet worden (wobey aber doch die Extraordinarii oder [...] Lückenbüßer, nicht mit verzeichnet,) alß novam, so heut von uns abgeredet worden, nebst denen Extraordinariis anher schreiben.

<i>Designatio vetus.</i> <i>Concentores.</i> [Einteilung für 1676]	<i>Designatio nova.</i> <i>Concentores.</i> [Einteilung für 1677]	<i>Extra ord.</i> [Lückenbüßer]
--	---	------------------------------------

---

*ORDINIS I.* [Erste Kantorei]

*Discant*

Vogel [~1660], Deutrich [~1658]	Vogel [~1660] Hartman maj. [~1661]	Gottfried [~1662] Wartenberg [?]
------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------

*Alt*

Albinus [~1657]	Rahm min. [1663]	Freisleben min. [~1664]
-----------------	------------------	----------------------------

Rahm min. [1663]	Bleyer [~1661]
------------------	----------------

*Tenor*

Krause Praef[ekt] [~1656 <sup>54</sup> ] Schurig [~1657]	Rahm maj. Praef. [~1662], Schurig [~1657]	Zschoche [~1659]
---	--	------------------

*Bass*

Hammer [~1656] Meley [~1658]	Hammer [~1656] Meley [~1658]
---------------------------------	---------------------------------

---

*ORDINIS II.* [Zweite Kantorei]

*Discant*

Renner [~1659] Bleyer [~1661]	Hetzscher [~1662] Hartman min. [~1662]	Manitius [1663], Günther min. [~1662]
----------------------------------	---	--

*Alt*

Laurer [~1659] Helwig [~1660]	Helwig [~1660] Schönburg [1662]	Schwencker [~1661]
----------------------------------	------------------------------------	--------------------

---

<sup>54</sup> Johann Georg Krause, von Oktober 1676 bis zum Amtsantritt Johann Schelles Interimskantor; siehe Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 118–120 und 330.

*Tenor*

Rahm maj. Praefectus [~1662]	Schmal Praefectus [~1655]	Ludwig [~1660]
---------------------------------	---------------------------	----------------

Grunau [~1658]	Gräfenhein med. [~1658]	Deutrich [~1658]
----------------	-------------------------	------------------

*Bass*

Gräfenhain maj. [~1656]	Gräfenhein maj. [~1656]	Fleischer [~1658] Keinoth [~1659]
-------------------------	-------------------------	--------------------------------------

Hentzschel [~1656]	Hentzschel [~1656]	Freißleben maj. [~1658]
--------------------	--------------------	----------------------------

*ORDINIS III. [Dritte Kantorei]**Discant*

Erlar [1659]	Erlar [1659]	Lessing [1661]
--------------	--------------	----------------

Schönburg [1662]	Voigt maj. [~1661]	
------------------	--------------------	--

*Alt*

Adler [~1659]	Phemel [~1659]	Wölfel [~1661]
---------------	----------------	----------------

Phemel [~1659]	Adler [~1659 od. 1662]	
----------------	------------------------	--

*Tenor*

Schmahl Praefectus [~1655]	Österreich Praefectus [1658],	Beckstein [~1657]
----------------------------	-------------------------------	-------------------

Österreich [1658]	Grunau [~1658]	Renner [~1659]
-------------------	----------------	----------------

*Bass*

Preuser [~1657]	Preuser [~1657]	Runst [~1653]
-----------------	-----------------	---------------

Kellner [~1658]	Herman [~1660]	Schreyvogel [~1660]
-----------------	----------------	---------------------

*ORDINIS IV. [Vierte Kantorei]**Discant*

Hartman maj. [~1661]	Präger [~1661]	
----------------------	----------------	--

Gräfenhain minim. [~1660]	Voigt min. [~1663]	
---------------------------	--------------------	--

*Alt*

Zschoche [~1659]	Gräfenhain min. [~1660]	
------------------	-------------------------	--

Ludwig [~1660]	Günther maj. [~1660]	
----------------	----------------------	--

*Tenor*

Gräfenhain Praef. [~1658]	Laurer [~1659]	Reißke [~1658],
---------------------------	----------------	-----------------

Herman [~1660]	Albinus [~1657]	Löwman [~1660], Günther min. [~1662]
----------------	-----------------	---

*Bass*

Gletitsch [1658],  
Dampfinger [~1659]

Gletitsch Praefectus [1658]    Werner [~1657]<sup>55</sup>  
Kellner [~1658] und  
Dampfinger [~1659] altern.

Zwei weitere überlieferte Einteilungen der vier „Cantoreyen“ durch Johann Schelle (für 1683 und 1684), festgehalten ebenfalls in Thomasius' Tagebuch,<sup>56</sup> ebenso zwei von Kuhnau (1716/17<sup>57</sup> und „Auf das 1718. Jahr“, Abb. 4)<sup>58</sup> sowie zahllose weitere aus den Amtszeiten der Kantoren Doles und Hiller (in den Rechnungsheften der „pecuniae musicae“) belegen dasselbe System. Für 1683 und 1684 sowie ab 1768 werden erneut je zwei Sänger („Concentores“) pro Stimmlage und „Cantorey“ genannt, hier ohne Erwähnung von „Lückenbüßern“. 1716 und 1718 sind es teils zwei, teils drei Sänger pro Stimmlage, darunter womöglich „Lückenbüßer“. Im Verzeichnis von 1716 wird in der Überschrift jedoch ausdrücklich erwähnt, daß es die „VIII. Concentoribus“ auflistet – obgleich darunter zwölf Namen verzeichnet sind. Hinzu kamen in beiden Übersichten aus der Kuhnau-Ära die zum Gesang offenbar nicht herangezogenen „Luminanten“ (Träger von Windlichtern), die wie der „Calefactor“ (der Einheizer in der Schule) mit kleinen festen Beträgen an den eingenommenen Geldern beteiligt wurden.<sup>59</sup>

Die „Lückenbüßer“ blieben bei der offiziellen Verteilung der Erträge unberücksichtigt – dies jedenfalls bezeugen sämtliche vorliegende Abrechnungshefte der „pecuniae musicae“, da dort stets nur die regulären acht Sänger

<sup>55</sup> *Acta Nicolaitana et Thomana. Aufzeichnungen von Jakob Thomasius während seines Rektorates an der Nikolai- und Thomasschule (1670–1684)*, hrsg. von R. Sachse, Leipzig 1912 (Original inzwischen verschollen), S. 194–197. Die in eckigen Klammern angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf das Geburtsjahr, entweder geschätzt entsprechend der eigenen Altersangabe in der Schulmatrikel oder – in einzelnen Fällen – laut der einschlägigen Literatur.

<sup>56</sup> Ebenda, S. 556 („Eintheilung der Cantorey auf das negst künfftige Jahr“; von Kantor Schelle am 12. Dezember 1682 dem Rektor mitgeteilt) und S. 649 („Alumnorum, wie solche bey neuer Eintheilung der Cantorey, so auff's negstkünfftige 1684. zu gebrauchen, damit im neuen Jahr mit singen für den thüren der anfang zu machen seyn wird“; von Schelle dem Rektor übermittelt am 8. Dezember 1683).

<sup>57</sup> StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2 c*, fol. 418–422 (Auszug aus den Rechnungen der „pecuniae musicae“ für das Winterhalbjahr 1716/17; angefertigt anlässlich der Schulvisitation 1717).

<sup>58</sup> Ebenda, *Stift. VIII. B. 5*, fol. 59f.; geliefert von Kuhnau im Nachgang der Schulvisitation 1717 (siehe S. 55). Die Liste bereits erwähnt bei Schering 1954 (wie Fußnote 2), S. 20, Fußnote 3.

<sup>59</sup> Siehe Schulordnung 1634, Cap. X; Leges 1634, Cap. XX/28–29 (wiedergegeben im Anhang); Schulordnung 1723, S. 53f. und 81; Schulgesetze 1733, S. 30f.

einer „Cantorey“ den Empfang ihres Anteils bestätigten und der Anteil der „Concentores“ ohnedies nur in acht Achtel aufgeteilt wurde.<sup>60</sup> Vermutlich erfolgte die Bezahlung der Lückenbüßer – wenn überhaupt – in Eigenregie der regulären „Cantorey“-Mitglieder. Externe werden in den Listen nie erwähnt; sie waren laut der Schulordnungen ausdrücklich vom „Cantoreyen“-Wesen ausgeschlossen, da sie „keine beneficia zu genießen“ hatten.<sup>61</sup>

Die Einteilung der „Cantoreyen“ 3 und 4 hatte im 17. Jahrhundert für die Zeit nach dem Neujahrssingen offenbar keine Relevanz mehr. Dies zumindest legen die oben wiedergegebenen Ausführungen von Thomasius (1676) nahe, ebenfalls die Leges für die Alumnen (1634, siehe Anhang). Der Schulvorsteher Trier präsentierte die Regelung noch 1745 als verbindlich, denn er schreibt: „Diese Cantoreyen hören jederzeit, nach Endigung des Neu-Jahr-Umgangs wieder auf, ausser dem ersten Chor.“<sup>62</sup> Für das 18. Jahrhundert sind die Quellen allerdings widersprüchlich; wir werden darauf zurückkommen.

### III. Organisationsprinzipien und Einnahmequellen der ersten „Cantorey“

Der ersten „Cantorey“ oblag es, im neuen Jahr, eben weil sie aus den acht „geschicktesten Subjecti“ bestand,<sup>63</sup> das Singen bei den Hochzeitsfeiern sowie anderen „Ehren-Gelagen“, „solehnen Conviviis“ und „Gastereyen“ zu übernehmen<sup>64</sup> und – spätestens seit Bachs Zeiten – auch bei den „Leichenbegäng-

<sup>60</sup> Siehe S. 32 f. und Abbildung 5.

<sup>61</sup> Siehe Leges 1634, Cap. XX/1–2; Schulordnung 1723, Cap. XIII/8 (beides wiedergegeben im Anhang); siehe auch J.A. Ernestis Anmerkungen zur Schulordnung, wiedergegeben bei Schulze 1985 (wie Fußnote 28), S. 17, außerdem Schulgesetze 1733, T. XII/5–6 (die Verdienstmöglichkeiten der Externen in den „Singehäusern“ betreffend). Möglicherweise wurde diese Regelung im späten 18. Jahrhundert etwas aufgeweicht, obgleich in den Rechnungsheften der „pecuniae musicae“ nie Externe innerhalb der ersten „Cantorey“ erscheinen; in einer offenbar vom Schulvorsteher Richter 1768 entworfenen, mehrfach in den Akten dokumentierten „Vorschrift, wie es mit den Cantoreyen bey dem Neu-Jahr-Singen gehalten werden soll“, heißt es jedoch: „4. Es muß keinem alumno und externo von seinem Cantorey-Gelde etwas abgezogen werden, außer dem gewöhnlichen Zähl-Geld“ (überliefert in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 6*, fol. 147–148; *Stift. VIII. B. 13 a*, fol. 105–108; *Stift. VIII. B. 100*, fol. 4–7). Vgl. auch Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 128.

<sup>62</sup> Ausführlich bei Fußnote 10.

<sup>63</sup> Schulordnung 1723, Cap. XIII/14 (siehe Anhang).

<sup>64</sup> So die Schilderung etwa im Visitationsbericht 1717 (StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2 d*, fol. 199 v) und in der Schulordnung 1723, Cap. XIII/10–11. Entsprechende Einnahmen finden sich als Einzelnachweise verbucht in den Rechnungsheften der „pecuniae musicae“ (Abb. 5). Der weitaus größte Teil der Einnahmen wurde dem-

nissen“.<sup>65</sup> Laut den Leges von 1634 (siehe Anhang) konnte mit diesen Aufgaben ersatzweise auch die zweite „Cantorey“ betraut werden. Dies kam in der Praxis – wie sie in Thomasius’ Tagebuch dokumentiert ist – jedoch nur selten vor und scheint bald gar nicht mehr üblich gewesen zu sein. In den vorliegenden Abrechnungen der „pecuniae musicae“ bezog die zweite „Cantorey“ jedenfalls nie Anteile an den eingenommenen Geldern, abgesehen von den Erträgen aus dem Neujahrssingen.<sup>66</sup>

Kurzum: Die erste „Cantorey“ kam immer dann zum Einsatz, wenn die Thomaner (sicher oft gemeinsam mit den privilegierten Stadtpfeifern) aufgefordert waren, zu privaten Anlässen gegen Bezahlung und unter der Leitung des Kantors oder eines Präfekten zu singen. Die inzwischen eingebürgerte Bezeichnung „Neujahrskantorei“ für diese achtköpfige Gruppe ist also irreführend. Vielmehr war sie das personell verbindlich festgesetzte Sängensemble der Thomasschule für anspruchsvollere musikalische Dienste außerhalb der Leipziger Kirchen – verbindlich eingeteilt auch deshalb, weil klar sein mußte, wer bei der Endabrechnung an den erzielten Einnahmen zu beteiligen war. Daß der Numerus der ersten „Cantorey“ im frühen 17. Jahrhundert – vermutlich schon zu Calvisius’ Zeiten – auf acht Sänger festgesetzt worden war, mag mit dem seinerzeit wohl vorzugsweise gepflegten Fest-Repertoire zusammenhängen: Die Größe erlaubte die Darbietung von bis zu achttimmigen Motetten.

Die Mitglieder der ersten „Cantorey“ hatten sich laut der Schulgesetze „in Musicis fleißig zu üben“, regelmäßig gemeinsam Proben außerhalb des allgemeinen Musikunterrichts abzuhalten, empfindliche Geldstrafen bei Nichterscheinen und für begangene Fehler beim Musizieren zu zahlen und überhaupt ein hohes Maß an Selbstverantwortung zu übernehmen (siehe Anhang).<sup>67</sup>

Gingen Mitglieder der ersten „Cantorey“ vorzeitig ab, rückten andere Alumnus nach. Dies geschah fast immer mit dem Ende des Winterhalbjahrs, also nach Ostern, wenn die ältesten Schüler die Schule verließen. Entsprechend

---

nach durch Auftritte bei Hochzeiten erzielt. Siehe auch Leges 1634, Cap. XX/7 (wiedergegeben im Anhang).

<sup>65</sup> Die Leichenbegängnisse werden noch nicht erwähnt in der Schulordnung 1723, jedoch vom Schulvorsteher Trier („Hochzeiten und Beysetzungen“, wie Fußnote 10) und in den späteren Rechnungsbüchern der „pecuniae musicae“.

<sup>66</sup> Weitere Belege für Auftritte der ersten „Cantorey“ bei privaten Anlässen liefert das Tagebuch von Thomasius (Thomasius 1912, wie Fußnote 55, S. 458, 536, 566 ff.); wurden die Thomaner außerhalb der Umgänge nur zum Singen von „Liedern“ in Privathäuser gebeten, entsandte der Rektor gelegentlich die „andere Cantorey“ (siehe etwa ebenda, S. 536 f.).

<sup>67</sup> Leges 1634, Cap. XX/6 ff.; Schulordnung 1723, Cap. XIII/9 ff., und Schulgesetze 1733, T. VI/3. Zur Problematik des Textes der Schulordnung 1723 siehe bei Fußnote 152 ff.

waren die Abrechnungszeiträume der „pecuniae musicae“ disponiert, im Jahresverlauf: 1. Neujahrssingen – 2. Winterhalbjahr (von Michaelis des Vorjahres bis Ostern) – 3. Sommerhalbjahr (Ostern bis Michaelis) – 4. Michaelissingen (die Austeilung der Gelder erfolgte stets am Ende eines Zeitraums).<sup>68</sup> Jedoch kam es erst wieder vor dem kommenden Weihnachtsfest – dies bezeugen Schelles und Kuhnaus Dispositionen<sup>69</sup> – zu einer grundlegenden Neueinteilung der „Cantoreyen“.<sup>70</sup>

Insofern bedurfte es schon einer außergewöhnlichen Konstellation, damit ein regulär zu Pfingsten ins Alumnat aufgenommener Schüler sogleich Mitglied der ersten „Cantorey“ werden konnte. Eine solche war offenbar eingetreten, als der von mittellosen Eltern abstammende Knabe Johann Gottlieb Söllner zu Pfingsten 1748 Alumne wurde. In seinem Lebenslauf heißt es:

Hier hatte er nun das auf dieser Schule so seltene Glück, daß er nicht nur vom Anfange an, gleich in die sogenannte erste Cantorey kam, und Concertist ward, sondern er blieb es auch bey noch folgenden Stimmen ganzer 5 Jahre lang, welches ein äußerst seltener Fall bleiben wird; durch welchen Gott aber seiner Armuth trefflich zu statten kam, da er auch in den 3 letzten Jahren nach einander 3ter, 2ter und 1ster Präfect ward.<sup>71</sup>

<sup>68</sup> Siehe die Abrechnungshefte der „pecuniae musicae“, ebenso die Leges 1634, Cap. XX/25 ff. (siehe Anhang); Cap. XX/32 ebenda lieferte zudem die rechtliche Grundlage für die dokumentierte Praxis, daß letztlich nur diejenigen „Concentores“, die zum Zahltermin Mitglieder der ersten „Cantorey“ waren, von den Geldern der gesamten Abrechnungsperiode profitierten. Das heißt auch: Wenn ein Alumne in der ersten Hälfte des Winterhalbjahrs (Oktober bis Advent) noch Mitglied der ersten „Cantorey“ war, dann aber anlässlich der Neueinteilung der „Cantoreyen“ im Advent dem Ensemble nicht mehr angehörte, kam das in den drei Monaten zuvor ‚ersungene‘ Geld Ostern des Folgejahres seinem Nachfolger zugute.

<sup>69</sup> Siehe Fußnoten 55–56 und 58 (Abb. 5).

<sup>70</sup> Das permanente Nachrücken war laut der Rechnungshefte der „pecuniae musicae“ zu Doles’ und Hillers Zeiten gängige Praxis; einzelne Aussagen in Thomasius’ Tagebuch legen die Annahme nahe, daß manche nach Ostern frei gewordenen Plätze zu Schelles Zeiten doch erst wieder anlässlich des Neujahrssingens besetzt wurden (siehe Thomasius 1912, wie Fußnote 55, S. 312 und 360–362).

<sup>71</sup> Dok III, Nr. 916. Zu Söllner siehe auch, die Informationen zusammenfassend, M. Maul, *Der 200. Jahrestag des Augsburger Religionsfriedens (1755) und die Leipziger Bach-Pflege in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*, in: BJ 2000, S. 101–118, speziell S. 102. Bezüglich Hans-Joachim Schulzes Vermutung, in Söllner den verantwortlichen „Präfekten“ für die Wiederaufführung von BWV 126 am 200. Jahrestag des Augsburger Religionsfriedens zu sehen (Schulze Bach-Überlieferung, S. 93–94), hat sich inzwischen zwar herausgestellt, daß der Thomaner Carl Friedrich Barth damals als Interimskantor agierte und die Hauptlast bei der Erstellung des Aufführungsmaterials – für mehrere Darbietungen von Stücken aus Bachs Choralkantatenjahrgang – trug (M. Maul, P. Wollny, *Quellenkundliches zu Bach-Aufführungen in Köthen, Ronneburg und Leipzig zwischen 1720 und 1760*, in:

Das „seltene Glück“, das Söllner bei „seiner Armuth trefflich zu statten kam“, war nicht etwa, daß er als „Concertist“ direkt die Solopartien in Bachs Kirchenmusik übernehmen durfte oder konnte.<sup>72</sup> Denn es ist nirgends belegt, daß die Alumnen für die Mitwirkung an den sonn- und festtäglichen Musikaufführungen Zahlungen erhalten hätten; hier wurden schließlich keine Einnahmen erzielt (siehe Fußnote 159). Vielmehr zielt die Bemerkung ab auf die von den acht Sängern der ersten „Cantorey“ eingenommenen „pecuniae musicae“ bei den bezahlten Aufwartungen, zumal diese – laut der neu ans Licht getretenen Abrechnungshefte – in der Tat immens waren. So kamen in den Sommerhalbjahren 1676 und 1679 allein durch die Auftritte bei Hochzeiten und anderen Feierlichkeiten Einnahmen zwischen 76 (1677) und 143 Gulden (1678) zusammen. Im Winterhalbjahr waren die Erträge – inklusive des Neujahrs-singens und weiterer, nur dieser „Cantorey“ vorbehaltenen Umgänge zur Michaelismesse – sogar noch wesentlich höher: zwischen 233 (1678) und 339 (1679) Gulden.<sup>73</sup> Gut 48 Prozent der „pecuniae musicae“ (die Schulordnung schrieb vor: „füfff Eilfftheile, benebenst noch einer Tertia eines solchen eilfften Theiles“) wurden gleichmäßig unter den acht „Concentores“ aufgeteilt, wobei der Präfekt eine Vorauszahlung erhielt. Das übrige Geld stand Kantor, Rektor, Konrektor und Tertius nach einem genau festgesetzten Verteilungsschlüssel zu (siehe Anhang).<sup>74</sup> So erwachsen dem Kantor Schelle im Zeitraum von Ostern 1679 bis Ostern 1680 allein aus den „pecuniae musicae“ Einkünfte in Höhe von 72 Gulden (bei 100 Gulden Festgehalt) und den acht Sängern jeweils 27 Gulden. In der Ära Kuhnau kam ein Mitglied der ersten

---

BJ 2003, S. 110–119). Jedoch dürfte auch der Präfekt Söllner damals mit verantwortungsvollen Aufgaben betraut worden sein. Jedenfalls stammt von seiner Hand eine in der Diskussion bislang nicht berücksichtigte Niederschrift der Texte aller Musikstücke, die an jenem Tag (29. September 1755) in den beiden Hauptkirchen erklingen sollten (erstellt im Vorfeld, zur Vorlage beim Superintendenten; in: Ephoralarchiv Leipzig, *Schrank I, Fach 4, Nr. 49*, unpaginiert).

<sup>72</sup> Diese Lesart bei A. Glöckner, „*Derer Ripienisten müssen wenigstens auch achte seyn, nehmlich zu ieder Stimme zwey*“, in: Im Klang der Wirklichkeit. Musik und Theologie. Martin Petzoldt zum 65. Geburtstag, hrsg. von N. Bolin und M. Franz, Leipzig 2011, S. 13–27, speziell S. 22, und ders., „*Welche Stadt in Deutschland, außer Dresden, hat etwas, das unserm Alumnäo gleich käme? Zur Besetzungspraxis an der Leipziger Schola Thomana*“, in: *Concerto*, Nr. 243 (2012), S. 10–13.

<sup>73</sup> Wie Fußnote 36.

<sup>74</sup> Schulordnung 1634, Cap. X; Leges 1634, Cap. XX/27 ff., und Schulordnung 1723, Cap. VIII. Vgl. auch Schering 1926 (wie Fußnote 11), S. 70–76, der in seinen Ausführungen mehrfach „Currende“ und „Cantorey“ verwechselt, den Begriff „pecuniae musicae“ zu weit faßt (bei den Musikgeldern handelte es sich eben nicht um allgemeine Einnahmen aus den Begräbnissen und Umgängen der Currenden) und so zur – bald üblichen – Vermengung und Verunklarung der Termini beitrug.

„Cantorey“ auf ähnlich hohe Einnahmen;<sup>75</sup> und zu Doles' Zeiten lagen die Erträge noch deutlich darüber. So erhielt ein jeder der acht Sänger Anfang der 1780er Jahre allein für das Aufwarten Festen in den drei Wintermonaten 25 Gulden (Abb. 5) und brachte es etwa im Schuljahr 1782/83 auf Einnahmen von 49 Gulden. Im gleichen Zeitraum bezog Doles aus den „pecuniae musicae“ 112 Gulden.

Auf keine andere Weise konnte ein Alumne im 17. und 18. Jahrhundert derart hohe Einkünfte erzielen, als durch eine längerfristige Mitgliedschaft in der ersten „Cantorey“. Und dies wird die Knaben Jahr für Jahr angespornt haben, sich durch gute sängerische Leistungen beim Kantor für eine künftige Zuteilung zu diesem Eliteensemble zu empfehlen – schon die Zugehörigkeit zu den „Cantoreyen“ 2 bis 4 lieferte ihnen durch die dort eingenommenen Gelder aus dem Neujahrssingen einen Vorgeschmack auf die hohen Erträge aus den bezahlten Aufwartungen. So gesehen waren die Angaben eines anonymen fremden Pädagogen aus dem Jahr 1798 wohl kaum überzogen, wenn dieser besorgt darauf hinwies, daß in der Thomasschule „die neuern Sprachen ganz“ fehlten: „welcher Mangel jetzt auf keiner guten Schule mehr angetroffen werden sollte“.<sup>76</sup> Allerdings mußte er im gleichen Atemzug stauend zugeben, daß die vielen Singedienste der Gesundheit der Alumnen zwar „nachtheilig“ seien; jedoch würden „diese Uebel von den Vortheilen aufgewogen“, nämlich von stattlichen Einkünften der Schüler, die:

so beträchtlich sind, daß sich schon mancher außer einer ausgesuchten klassischen Handbibliothek eine Summe gespart hat, von welcher er sich auf der Akademie erhalten konnte; denn außer den accidentellen Einnahmen sind z. B. die jährlichen Einkünfte des ersten Präfects 120 thl. des Famuli funerum 100 thlr. [...] und diese Vortheile insgesamt tragen nicht wenig dazu bei, daß die Jünglinge von der frühzeitigen Quittirung der Schule abgehalten werden, und auf die Akademie sehr oft erst in dem 23. oder 24. Jahre übergehen.<sup>77</sup>

Vor diesem Hintergrund gewinnt Bernhard Friedrich Richters vielzitierte Bemerkung an Konturen, der den Gesang der Thomaner und den Umgang mit dem Stimmwechsel in älterer Zeit wie folgt erläuterte (ohne Erwähnung seiner Quellen und in Teilen bereits die Situation des 19. Jahrhunderts schildernd):

<sup>75</sup> Von Ostern 1716 bis Ostern 1717 umfaßten die insgesamt eingenommenen „pecuniae musicae“ (offenbar ohne die Erträge aus dem Neujahrssingen) 378 Gulden (StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2 c*, fol. 418–419).

<sup>76</sup> Vgl. hierzu auch die damals gegenwärtige Kritik des Konrektors Rost, dargestellt bei Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 312–314.

<sup>77</sup> „Ueber einige gelehrte Schulen des Churfürstenthums Sachsen. Erster Brief.“, in: *Allgemeines Jahrbuch der Universitäten, Gymnasien, Lyceen und anderer gelehrten Bildungsanstalten in und außer Teutschland, Ersten Bandes drittes Heft*, Erfurt 1798, S. 254.

Dispensationen auf eine noch so kurze Zeit wegen Mutation gab es nicht; gings gar nicht mehr, dann sang der Schüler in einer Männerstimme gleich weiter mit, wenn auch zunächst nur als sogenannter Schundist, d. h. als einer, der zu besonderem Kunstgesange, wie bei den Hochzeiten, nicht hinzugezogen wurde. [...] Ein Hauptgrund, warum die Schüler in früherer Zeit so lange im Sopran aushielten, war, daß sie dabei viel Geld verdienten. Damals mußten die Alumnen für vieles aufkommen [...] Schulgeld, Frühstück, Abendbrot mußten sie aus ihrer Tasche bezahlen, und da war es erklärlich, daß die, die durch Alter und Übung in die ersten Stellen eingerückt waren und durch die bloß von den ersten Stimmen besorgten Singehäuser, Trauungen usw. erkleckliche Einnahmen hatten (rühmte sich doch einst ein Alumne, daß er jährlich mehr verdiene als ein unterer Lehrer!),<sup>78</sup> dieses Genusses natürlich so lange als möglich teilhaftig bleiben wollten. Denn in einer anderen Stimme erhielten sie zunächst einen niederen Platz und verdienten wenig oder nichts.<sup>79</sup>

All diese Ausführungen werden durch die Abrechnungshefte der „pecuniae musicae“ und die hier dokumentierten jeweiligen Zusammensetzungen der ersten „Cantorey“ bestätigt und noch konkretisiert. So zeigt sich, daß bei der Vergabe der begehrten Plätze vor allem nach Leistung und bestenfalls gelegentlich nach einem solidarischen Prinzip verfahren wurde: Von den zwischen 1767 und 1795 ins Alumnat aufgenommenen 300 Knaben gelangten lediglich 131 zeitweise in die erste „Cantorey“; den meisten war dies aber nur für vereinzelte Halbjahre vergönnt. Ebenso geben die Einträge zu erkennen, daß nicht wenigen Alumnen eine solche Beförderung nur vor oder nach dem Stimmwechsel zuteil wurde; und die von Richter bemerkte ‚Stammplatzgarantie‘ hat es damals offensichtlich (noch?) nicht gegeben. Es ist also durchaus wörtlich zu nehmen, wenn Johann Christian Barthel sich in seiner Selbstbiographie erinnerte:

Da ich mich nun beinahe ganz der Musik widmete, und die meiste Zeit mit Uebungen in derselben zu brachte, so war es natürlich, daß ich in andern Wissenschaften etwas zurückblieb. Dazu kam noch, daß ich zwei Jahre als Altiste in die erste Cantorei kam, welche der vielen Singereien wegen immer viel Versäumnisse hatte. Auf der Orgel brachte ich es schon im ersten Jahr meines Aufenthaltes zu solcher Fertigkeit, daß ich meist alle Nachmittage den öffentlichen [Wochen-]Gottesdienst versah. Auf der Violine kam ich ohne fernere Anweisung blos durch beständige Uebung bald dahin, daß ich bei den Singestunden den Vorspieler der ersten Geige machte, zwar wie Hiller einst sagte, nur pro tempore, das heißt, weil kein Besserer vorhanden war, aber es blieb dabei.<sup>80</sup>

<sup>78</sup> Was durchaus den Tatsachen entsprach, vgl. die Übersicht bei Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 156.

<sup>79</sup> B. F. Richter, *Stadt Pfeifer und Alumnen der Thomasschule in Leipzig zu Bachs Zeit*, BJ 1907, S. 51 f.

<sup>80</sup> Altenburger Blätter 4 (1833), S. 145–146, zitiert nach H.-J. Schulze, *Das didaktische Modell der Thomaner im Spiegel der deutschen Musikpädagogik des 18. Jahrhunderts*, in: *Alte Musik und Musikpädagogik*, Band 1, hrsg. von H. Kroner (Wiener Schriften zur Stilkunde und Aufführungspraxis), Wien 1997, S. 185–198, speziell S. 192–193.

In der Tat läßt sich für Barthel, der im Dezember 1789 Alumne wurde, vom Winterhalbjahr 1790/91 bis Ostern 1792 eine Zugehörigkeit zur ersten „Cantorey“ belegen – gleich zu Beginn seiner AlumnENZEIT, zum Neujahrssingen 1790, hatte er immerhin schon in der vierten „Cantorey“ gesungen. Nach eingetretener Mutation gelangte er jedoch für längere Zeit nicht mehr in die Auswahlchöre. Erst zum Neujahrssingen 1793, kurz vor seinem Abschied von der Schule (im Oktober 1793), gehörte er noch einmal der vierten „Cantorey“ an; später wurde er Hoforganist in Altenburg (gest. 1831).

Daß ein Alumne tatsächlich die überwiegende Verweildauer auf der Schule zur ersten „Cantorey“ gehörte, läßt sich gerade einmal für ein Dutzend der zwischen 1767 und 1795 immatrikulierten Knaben belegen. Eine lückenlose Mitgliedschaft kam – bis auf eine Ausnahme – nie vor. Die Schüler mit der längsten Zugehörigkeit zu dem Eliteensemble wurden später denn auch meistens Berufsmusiker oder Pfarrer, wie die folgende Übersicht zeigt:

#### Alumnen mit der längsten Zugehörigkeit zur ersten „Cantorey“, 1768–1796

Name, Herkunft (Lebensdaten)	Immatrikulation <sup>81</sup>	Mitgliedschaft	Exmatrikulation	spätere Tätigkeit
Johann August Döring aus Gatterstädt (1754–1827)	12.5.1767	SH 68–WH 70/71; SH 74; SH 76–WH 76/77 (jetzt Präfekt)	24.4.1777	Pfarrer <sup>82</sup>
Carl Heinrich Korbinsky aus Borna (1757–1790)	23.5.1771	SH 71–WH 71/72; MS 1772–WH 74/75; WH 76/77 (inkl. NS)	22.4.1778	Pfarrer <sup>83</sup>
Johann August Weydenhammer aus Zöpen (*1756)	23.5.1771	WH 72/73–WH 77/78	22.4.1778	Sänger <sup>84</sup>
Daniel Gottlieb Döring aus Gatterstädt (1758–1817)	3.5.1772	WH 72/73–WH 75/76; SH 80–WH 80/81 (jetzt Präfekt)	3.5.1781	Kantor <sup>85</sup>

<sup>81</sup> Angaben hierzu, zum Geburtsjahr und dem Datum der Exmatrikulation nach *Album alumnorum* (wie Fußnote 18).

<sup>82</sup> Ab 1787 Sonnabendprediger an St. Thomas, ab 1788 Pfarrer in Deutzen.

<sup>83</sup> An der Schloßkirche Waldheim.

<sup>84</sup> In der Hofkapelle zu St. Petersburg. Laut Abgangsvermerk von Rektor Fischer in der Matrikel (wie Fußnote 18): „Discessit ex Classe II. [...] homo musices peritior, quam litterarum“.

<sup>85</sup> Ab 1785 in Oschatz, ab 1788 in Eisleben. Der Nachruf in der *Allgemeinen musikalischen Zeitung* 19 (1817), Sp. 230, bescheinigt ihm eine „schöne Baßstimme“;

Johann Georg Schädlich aus Auerbach (*1756)	22.4.1778	SH 73–WH 73/74; SH 76–WH 77/78	22.4.1778	? <sup>86</sup>
Carl Immanuel Engel aus Technitz (1764–1795)	11/1778	WH 78/79 (inkl. NS)–WH 80/81; WH 81/82 (inkl. NS)–WH 84 (inkl. NS)	14.4.1784	Organist <sup>87</sup>
Johann Friedrich Samuel Döring aus Gatterstedt (1776–1840)	6/1781	SH 81–SH 82; SH 85–SH 86; SH 88–WH 88/89 (jetzt Präfekt)	30.4.1789	Kantor <sup>88</sup>
Johann Friedrich Rochlitz aus Leipzig (1769–1842)	11/1781	SH 82–WH 82/83; WH 84/85 (inkl. MS und NS); WH 85/86 (inkl. NS)–WH 86/87	26.3.1788	Musikpublizist <sup>89</sup>

außerdem heißt es hier über sein Erscheinungsbild als Jugendlicher: „Die Natur hatte schon durch seine Mannslänge (kopfgrösser als die gewöhnliche) dafür gesorgt, dass man sich von ihm etwas nicht Alltägliches versprach.“

<sup>86</sup> Bewarb sich 1779 auf Empfehlung von Doles um das Kantorat in Prettin; siehe Banning (wie Fußnote 23), S. 118 f.

<sup>87</sup> Ab 1785 Organist an der katholischen Hofkapelle in der Leipziger Pleißenburg; Widmungsträger von Mozarts Gigue KV 574. Autobiographische Skizze in Bewerbungsschreiben um Organistendienst in Zittau (1789): „Denn ob ich gleich seit 1785 bis jetzt, den Organisten Dienst bey hiesiger Churfürstl. Hof und Schloß-Capelle dergestalt verwalte, daß nicht nur meine Vorgesetzten darüber, als auch über mein übriges Verhalten völlige Zufriedenheit geäußert haben und noch bezeigen, sondern auch selbst Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, bey Höchst Dereselben letzten Anwesenheit in Leipzig, meinen Gehalt jährlich mit 110 Reichsthlr. in höchsten Gnaden vermehrten, so muß ich doch frey bekennen, daß ich als Protestant und als ein Schüler der genug bekannten Tonkünstler Herrn Doles und Herrn Hillers, lieber eine Station zu erlangen wünschte, wobey ich meine etwannigen musikalischen Fähigkeiten, mehr als im bloßen Orgelspiel und also durch eigene Compositionen darthun könnte [...]“ (StA Zittau, *Abteilung VII, Abschnitt I, Absatz 5, Nr. 2 Vol. I*, fol. 72 bis 73).

<sup>88</sup> Ab 1794 Kantor in Luckau, ab 1795 in Görlitz, ab 1814 in Altenburg; Angaben nach Banning 1939 (wie Fußnote 23), S. 107–108. Doles stellte ihm anlässlich seiner Bewerbung nach Luckau ein Zeugnis aus: „[...] weil ich die ganze Zeit seiner allhier auf der Thomasschule zugebrachten Schul- und Universitätsjahre ununterbrochene Gelegenheit gehabt, sein gutes Genie zur Litteratur und angebohrnen Trieb zur Setzkunst bei ihm wahr zu nehmen. Sein unermüdeter Fleis in litteris und musicis erwarb ihm die Liebe aller seiner Lehrer, und wegen seiner dauerhaften und angenehmen Baßstimme war er immer so glücklich, im musikalischen Chore eine Konzertistenstelle und dann auch die Praefecturen nach einander bis zum Ende der Schuljahre zu erhalten.“ (jetzt in Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, *Stadt Luckau, Nr. 1457*).

<sup>89</sup> Herausgeber der *Allgemeinen musikalischen Zeitung* (ab 1798). In seiner Autbio-

Name, Herkunft (Lebensdaten)	Immatri- kulation <sup>81</sup>	Mitgliedschaft	Exmatri- kulation	spätere Tätigkeit
Theophil Heinrich Martius aus Crimmitschau (1772–1836)	6/1786	WH 86/87 (inkl. NS)–SH 88; SH 89–WH 89/90 (inkl. NS); WH 90/91 (inkl. NS)–WH 91/92 (inkl. NS)	11.4.1792	Pfarrer <sup>90</sup>
Christian Traugott Fleischmann (Sarcander) aus Neustadt (1776–1813)	6/1791	SH 91–WH 92/93; WH 93/94 (inkl. NS); WH 94/95 (inkl. NS); WH 95/96–?	1.4.1799	Orga- nist <sup>91</sup>

NS = Neujahrssingen; MS = Michaelissingen; SH = Sommerhalbjahr; WH = Winterhalbjahr

Mit den hohen Einkünften der Knaben wurde freilich auch Unfug getrieben. In der vom Stadtrat überarbeiteten Schulordnung (1723)<sup>91</sup> wird berichtet, daß „viele von denen Alumnis“ die Gelder „nicht wohl angewendet“ und „in denen Häusern der Stadt, wie auch in denen Vorstädten, und auf denen Dörffern,

graphie schreibt Rochlitz über sein sängerisches Wirken als Thomaner: „im angehenden Herbst 1782 [recte: 1781], starb einer der Alumnus [d.i. Johann Adam Merkel]; ausser in solchem Falle wurden ihrer nur zu Ostern aufgenommen; alle Angemeldete[n] [Expectanten], mich ausgenommen, waren von entfernten Orten und nicht zur Hand; Doles bedurfte eben eines guten Sopranisten, der ich war: da drang er auf meine Annahme, und der gelehrte, rauhe Rector, Johann Friedrich Fischer, sonst in Allem sein erklärter Gegner, gab diesmal nach, weniger ihm, als jenen Umständen. [...] So wurde ich nun, nicht ohne Neid und manche Quälerei von meinen Mitschülern, schon nach dem ersten Halbjahr erster Sopranist des Instituts und der Hauptkirchen; was ich, mit einigem Nachtheil, vielleicht für meine Gesundheit, gewiss für die spätere Umgestaltung meiner Stimme, drei Jahre verblieb. [...] Als später der Sopran sich verloren und nach und nach ein Tenor sich eingefunden hatte, [...] zwar niemahls zu demselben hellen Klange und Wohllaut [...]“. Siehe AMZ 45 (1843), S. 161, 164–166; wiedergegeben bei B. Knick, *St. Thomas zu Leipzig. Schule und Chor. Stätte des Wirkens von Johann Sebastian Bach. Bilder und Dokumente zur Geschichte der Thomasschule und des Thomanerchores mit ihren zeitgeschichtlichen Beziehungen*, Wiesbaden 1963, S. 235–243.

<sup>90</sup> In Oheim und Neukirchen.

<sup>91</sup> Ab 1804 Organist an der Peterskirche Leipzig, ab 1811 an St. Thomas. Bewarb sich 1799 erfolglos um das Kantorat in Lübben: „[...] ich mich nun von Jugend auf der Tonkunst gewidmet, auch einige Jahren die Composition unter der Aufsicht des Herrn Capellmeister Hillers studiret habe, mich aber besonders unter Anleitung des Herrn Müllers Organisten an der hiesigen St. Nicolai Kirche sowohl in Spielen der Orgel als auch in Kenntniß ihres Baues noch mehr zu vervollkommen suchte“ (Landesarchiv Brandenburg, Außenstelle Lübben, *Ratsakten Lübben*, Nr. 6147, fol. 30).

theils sonsten liederlich und unnöthig verschwendet“ hätten. Um dergleichen „Excessen“ einen Riegel vorzuschieben, wurden die eingenommenen Gelder der Alumnen bald nur noch zum Teil direkt den Knaben ausgezahlt („ein mehrers nicht, als er zu unumgänglichen Ausgaben nöthig hat“, ausgenommen, „wenn er außerordentlich solches bedürffe“) und die einbehaltenen Summen bis zum regulären Abgang eines Schülers in „absonderlichen Büchsen“ beim Rektor hinterlegt.<sup>92</sup> Damit dienten diese „Cautionsgelder“ zugleich als wirkungsvolles Pfand, um das immer wieder vorkommende Problem von vorzeitig von der Schule flüchtenden Alumnen in den Griff zu bekommen.<sup>93</sup> Realiter scheint der in der Rektorenstube deponierte Anteil der Einnahmen nicht allzu hoch gewesen sein. Betrachtet man die im Rechnungsbuch des Bibliotheksfonds dokumentierten Zahlungen scheidender Alumnen zugunsten der Büchersammlung – rund 2,1 Prozent der vorhandenen „Caution“, zur Bach-Zeit im Schnitt Beträge um die sieben bis acht, höchstens 15–19 Groschen (mit abnehmender Tendenz) –, so dürften die hinterlegten Summen bei regulären Abgängern um die 15–20 Gulden betragen haben.<sup>94</sup> In den dokumentierten Höchstfällen lagen sie bei 35–45 Gulden; dies betrifft die zuletzt weitgehend auch als Präfekten tätigen Alumnen J. D. Petzoldt [1731: Abgabe an Bibliothek 17 gr.], J. G. Lange [1732: 18 gr. 6 pf.], P. C. Stolle [1733: 19 gr.], G. H. Neicke [1733: 17 gr.], S. G. Heder [1734: 16 pf. 6 gr.], J. L. Dietel [1735: 15 gr.], J. L. Krebs [1735: 16 gr.], S. Kittler [1737: 15 gr.], J. G. Neicke [1738: 16 gr.], J. T. Krebs [1739: 18 gr.], C. Beck [1741: 15 gr.], G. B. Fleckeisen [1743: 15 gr.], J. G. Nützer [1745: 18 gr.], J. W. Machts [1746: 13 gr.], J. N. Bammler [1748: 11 gr.].<sup>95</sup>

Die „pecuniae musicae“ weckten aber auch Begehrlichkeiten, namentlich bei den nicht daran partizipierenden unteren Lehrern, weshalb der Rat schon bei der Schulvisitation 1673 eine Umverteilung des Anteils der Lehrerschaft erwog. Doch die Pläne wurden fallengelassen, vor allem wegen eines erfolgreichen ‚Erpressungsversuches‘ von Kantor Knüpfer. Als der 1675 einen Ruf ins Hamburger Kantorat erhielt, knüpfte er seinen Verbleib in Leipzig unter anderem an die Bedingung, daß das „so genannte Musicalische Geld, welches die Knaben bey Hochzeiten colligiren, und am neuen Jahr zu Abend auff der Gasse ersingen“, eben weiterhin nach dem alten Schlüssel auf die acht Sängler und die oberen vier Lehrer verteilt werde – der Vorgang lieferte den Einstieg in

<sup>92</sup> Schulordnung 1723, Cap. VIII/12.

<sup>93</sup> Siehe die Summen der an den Bibliotheksfonds überwiesenen „Cautionen“ in Fußnote 31.

<sup>94</sup> Angaben nach StA Leipzig, *Thomasschule*, Nr. 238 (wie Fußnote 27).

<sup>95</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Präfektenwesen an der Thomasschule zu Bachs Zeiten werde ich im BJ 2014 vorlegen.

eine Spaltung der Lehrerschaft, die längerfristig fatale Folgen für Schulklima und Schulprofil haben sollte.<sup>96</sup>

Problematisch in den Augen mancher Ratsherren war ferner, daß sich die acht „Concentores“ der ersten „Cantorey“ wegen ihrer vielfältigen musikalischen Einsätze oft recht elitär, als ein ‚Chor im Chor‘, gebärdeten und allerhand Sonderregelungen für sich beanspruchten – etwa morgendliche Freistunden nach vorangegangenen abendlichen Auftritten. Schon im Nachgang der Visitation von 1673 beschloß daher der Rat: „Es sollen die beneficia nicht nur unter die 8. Concentores oder Erste Cantorey, sondern unter alle alumnos ordine ausgeheilet“ werden, und zwar: „damit die Concentores nicht so übermütig und widerspenstig gemacht, und ihnen zu ihren Verderben Anlaß gegeben würde.“ Den acht Sängern sei auch „nicht so viel Freyheit“ wie bisher zu gestatten, sie müßten besser beaufsichtigt, „zu mehrern Fleiß angetrieben, auch, daß sie von Hochzeiten zeitlicher heimb gehen, nachmahls nicht sitzen bleiben, ausschaffen, und die Lectiones, Leichen, Currenda und anders versäumen, nachdrücklichen angehalten werden“.<sup>97</sup> Aber die geplante Neuregelung des Verteilungsschlüssels wurde ebenfalls nicht umgesetzt, auch nicht, als im Zuge der Vorbereitung der neuen Schulordnung 1723 von den Verantwortlichen im Rat das gesamte Verteilungssystem der Schulakzidentien in Frage gestellt wurde und man dort erneut erwog, die ersungenen „pecuniae musicae“ nicht mehr allein unter den acht Sängern der ersten „Cantorey“, sondern unter allen Alumnen aufzuteilen.<sup>98</sup>

Maßgeblich für den Fortbestand des Systems war sicherlich die offenkundige Popularität der ersten „Cantorey“. Manche Stifter richteten die Erträge ihrer Legate speziell auf dieses Ensemble. Wenzeslai Buhle etwa, Rauchwarenhändler und Obermeister des örtlichen Kürschnerhandwerks, und seine Frau vermachten der Thomasschule 1684 die Summe von 100 Gulden, deren Zinsen jährlich am Tag Wenzeslai für Tuch und Leinwand „unter die acht Knaben der Ersten Cantorey“ verwendet werden sollten.<sup>99</sup> Der Jurist und Deputierte der Oberwaage Martin Lehn belegte 1664 seine Erben mit einer Reallast von jährlich acht Gulden, auszuzahlen an die „acht Knaben, so der Cantorey zugethan“, und weiteren zwei Gulden für den Kantor. Dafür hatten diese ihm zum Gedächtnis am Martinstag „drei christliche feine Muteten figuraliter“ vor seinem

<sup>96</sup> Zitat aus dem Brief Knüpfers an den Bürgermeister Christian Lorenz von Adlershelm, Februar 1675. Siehe hierzu und zum Kontext Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 93 und 160 ff.

<sup>97</sup> StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2c*, fol. 164–167 (Visitationsbericht 1673) und 170–172 (Verbesserungsvorschläge zur Schulordnung).

<sup>98</sup> Siehe Visitationsbericht 1717 in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2d*, fol. 195–206, und Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 185 und 188 ff.

<sup>99</sup> Geffcken/Tykorinski 1905 (wie Fußnote 23), Nr. 319. Siehe auch StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 76*, Band 1, fol. 63.

Haus zu singen.<sup>100</sup> Aus dem Oelhafenschen Legat wurden zwölf Alumnen, darunter die acht der „ersten Cantorey“, am 16. August 1682 in einem Haus am Brühl gespeist.<sup>101</sup>

Das Kantoreienprinzip genoß bei den oberen Lehrern – ob Musikliebhaber oder -hasser – aber auch deshalb über die Jahrhunderte ‚Bestandsschutz‘, weil sie selbst in hohem Maß von den „Musikgeldern“ profitierten und folglich ein Interesse an einer Beibehaltung des Anreizsystems und dem daraus resultierenden besonderen sängerischen Niveau der ersten „Cantorey“ hatten. Im Zusammenhang mit der neuen Schulgesetzgebung von 1723 wurden die Sonderregelungen für die erste „Cantorey“ vom Stadtrat zwar letztlich nur dahingehend beschnitten, daß das sogenannte „Köstgen“, das (zusätzliche) im Nachgang einer Aufwartung gemachte Speisegeschenk des Auftraggebers an die Schule, künftig nicht mehr allein von den acht Knaben verzehrt werden durfte, sondern auch den übrigen Alumnen zustand; würden stattdessen (zusätzliche) Geldgaben geliefert, sollten diese nun in den allgemeinen Schulhaushalt fließen.<sup>102</sup> Aber selbst diese vergleichsweise marginale Beschneidung der Privilegien rügte Rektor Gesner zehn Jahre später mit der Bemerkung: „werden sich die Participanten der pecuniae musicae, nemlich die erste Cantorey und 4 obern Praeceptores, beklagen, daß ihre accidentien, welche ohnedem mehr fallen als steigen, geschmählert werden“.<sup>103</sup> Auch die in der neuen Schulordnung von 1723 verankerte – bald fallengelassene – Anordnung des Rates, statt der vier traditionellen „Cantoreyen“ für das Neujahrssingen künftig sechs zu bilden, damit alle Alumnen zumindest kurzzeitig in den Genuß zusätzlicher Einnahmen kämen,<sup>104</sup> wurde von den Lehrern torpediert: mit dem Hinweis auf das damit gefährdete Anreizsystem. Überdeutlich formulierten Rektor Ernesti, Konrektor Ludwig, Kantor Bach und Tertius Pezold in ihrer jüngst ans Licht getretenen schriftlichen Stellungnahme zur neuen Schulordnung im Winter 1723/24 – einem zentralen Dokument der Schulgeschichte, das Bachs geäußerte Kritik im „Entwurf einer wohlbestallten Kirchen Music“ (1730) teilweise vorwegnahm –, daß man bei einer Aufhebung der Zugangsbeschränkung zu den „Cantoreyen“ mittelbar gewiß einen

<sup>100</sup> Geffcken/Tykorinski 1905 (wie Fußnote 23), Nr. 282. Siehe auch StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 3*, fol. 123; und *Stift. VIII. B. 76*, Band 3, fol. 89 ff. Weitere ähnliche Belege in: Thomasius 1912 (wie Fußnote 55), S. 310 und 360 ff. („Helmuthische Legat“); auch die Stiftung des Bäckermeisters Weyde (1636) kam gewöhnlich „9. Alumni (nemlich diejenigen 8. so in der ersten Cantorey sind, neben dem praefecto Secundi Chori, welcher also der neunde ist“, zugute (Thomasius 1912, wie Fußnote 55, S. 385 f., und Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 69 f.).

<sup>101</sup> Thomasius 1912 (wie Fußnote 55), S. 540.

<sup>102</sup> Schulordnung 1723, Cap. XIII/12.

<sup>103</sup> Schulze 1985 (wie Fußnote 28), S. 13.

<sup>104</sup> Schulordnung 1723, Cap. XIII/14.

Rückgang der stimmlichen Qualitäten der Alumnen verursachen würde. Zumal die Lehrer beim Blick in die neue Schulordnung ebenfalls realisiert hatten, daß der alte Grundsatz, Alumnen in erster Linie auf der Basis ihrer musikalischen Eignung auszuwählen, nun ersatzlos gestrichen worden war und künftig die Entscheidung über die Auswahl geeigneter Knaben in letzter Instanz beim Schulvorsteher und damit im Rathaus liegen sollte. Die in der Sache bedeutsamen Abschnitte ihres gemeinschaftlichen 48seitigen ‚Abgesangs‘ auf die alte ‚Musikschule‘ St. Thomas lauten:

Weiter und vors dritte ist zu bemerken, daß dem *Choro Musico* gar nahe getreten werde, und dieses geschiehet auf vielfältige Weise. Erstlich weil ins künftige bey *Reception* derer Knaben nicht sehr auf *Peritiam Musicam* gesehen werden kann. Denn ob gleich dann und wann dem *Cantori* sein *Judicium* zu geben, zugestanden wird, so bezeugen doch viel Umstände, die mit unterlauffen, wie auch insonderheit, daß bey etlichen Jahren geschenehe Verfahren, daß damit auf gantz andere Sachen gesehen wird, alß auf die Ehre Gottes, so nach der Absicht derer Gottseeligen Vorfahren durch diese Schule bey dem Gottesdienst soll befördert werden. Denn ob es gleich was gutes, daß man zu gleich auf die *vires ingenii ad literas alias* sehe, und diejenigen, so damit versehen sind, zugleich in *consideration* ziehe, so geschiehets dennoch vielmahl, daß an statt solcher dumme, und die zum *Studiren* weder Geschicke noch Lust haben, befördert werden. Dahero der *Chorus Musicus* und das gantze Interesse der Schulen Noth leiden muß, wie man denn deßwegen bißhero viel Klagen zu führen gezwungen worden.

Zum andern gereicht zum Abbruch des *Chori musici*, daß die *Beneficia*, welche bißhero diejenigen genossen, so vor andern zur Bestellung des Gottesdienstes sich geschickt, und gebraucht worden, jetzo unter alle *promiscue* vertheilet werden, sie mögen was tügen, oder nicht; wenn die aus dem *Hospital* [...] der Schule [...] zugewachsenen *Beneficiis*, [...] wie auch die Hochzeit-Köstgen [...] nicht denen 3. Ersten *Cantoreyen*, welche die besten Sänger sind, wie sonst geschehen, sondern *promiscue omnibus* gegeben werden. Und ist auch drittens hierzu zurechnen, daß die vorhin in Neuen-Jahr gewählten IV. *Cantoreyen*, jetzo in VI. verwandelt werden. Wodurch die *Eleemosynae*, so durch so saure Mühe in Frost und Kälte gesamlet werden müssen, denenjenigen, die in *Musicis* etwas *praestiren*, entzogen, und hingegen Leuten zugewendet werden, welche ad *Chorum Musicum* gar nicht können gebraucht werden, so gar, daß sie nicht nur *ad Musicam Figuralem* gantz ungeschickt, sondern auch nicht *capabel* sind, ein teutzsch Lied mannrlich abzusingen, welches so gar einen Übelstand verursacht, daß man sich wundern muß, wie in einen solchen *loco splendido*, als Leipzig ist, und in dem man alles hat, und suchet in gutem Stand zu bringen, man an einen zur Ehre Gottes angestellten *Choro Musico* keine Zierlichkeit hören kann. [...] die armen Knaben aber werden in der Thomas-Schule, theils durch gemeiner Stadt, theils durch andere Wohlthäter Unkosten verpfleget, zu dem Ende, daß sie sich in *Musica* üben, und den Gottesdienst bestellen sollen. Über welches *Institutum* E. HochEdler und Hochweiser Rath beständig gehalten [...]. Aus welcher Sache auch die große Mühe entstanden, die man vor weniger Zeit bey Ersetzung des vacirenden *Cantorats* [1722/23] gehabt, dasselbe wiederum mit einer *qualificirten* Person zu ersetzen. Da nun aber jetzo bey

gegenwärtiger Sache etwas anders sich äußern will, so sind wir um desto mehr betrübt, daß der Genuß, in dem so wohl die *Alumni* wegen ihres Vorzugs in *Peritia Musica*, alß auch wir *Praeceptores IV. Superiores* wegen unsrer Arbeit, *Inspectionis hebdomadariae* bißher gestanden, wo gar nicht zu Wasser gemacht, doch mercklich werde vermindert werden. Denn es bestehet solcher in *pecunia Musica*, so meistens aus dem Geld bestehet, welches Neu-Jahr und Michaelis-Marckt von der ersten *Cantorey* bey diesen Umgängen gesamlet wird, und da nun keine tüchtigen Sängern auf der Schule sollen erhalten werden, so ist leichte zu ermessen, daß die Wohlthäter, die in Ansehung eines annehmlichen Gesanges, den sie gehöret, sich zum Mitleiden haben bringen lassen, wenn sie nichts Anständiges mehr hören werden, ihre Gaben einziehen, und nichts mittheilen werden. [...]

Und dahero können nicht ohne Jammer ansehen, daß in der neuen Schulordnung *Cap. VII.* folgende Wort ausgelassen seyn: „Daß dieser Schulen Aufnehmen und Wohlfarth vorige Jahre mercklich hiedurch befördert worden, weil die Knaben, so darein *recipiret* und angenommen, mehr, als in der Schule zue *St. Nicolai* zur *Music* gehalten [...], ist außer allen Zweifel. [...] Derowegen bey *Reception* und Aufnehmung der Knaben, ungeachtet eines oder des andern *Commendation* billich dahin zu sehen, daß dieselben, wenn sie über das *XIIte* Jahr sind, und in dieser Schule sich aufzuhalten begehren, in *arte Musica* nicht *rudes*, sondern derselben guten Theils erfahren, und ein Stück fertig und artig *musiciren* können.“<sup>105</sup>

So veränderte sich in der Folge der neuen Schulgesetzgebung zwar das Aufnahmeverfahren der Alumnen, jedoch blieben die Privilegien und grundsätzlichen Organisationsprinzipien der vier „Cantoreyen“ bis ins 19. Jahrhundert hinein im Kern unangetastet. Eine Zäsur ergab sich erst im Juni 1821, kurz nachdem das alte Besoldungsprinzip für die Lehrer – geringes Festgehalt plus hohe, aber schwankende Akzidentien – von neu festgesetzten Fixeinkommen abgelöst worden war. Nun kam es auch zu einer Umverteilung der anfallenden Einnahmen der Alumnen. Die „*pecuniae musicae*“, erwirtschaftet nach wie vor von den acht Sängern der ersten „Cantorey“ bei den bezahlten Auftritten und den drei weiteren „Cantoreyen“ beim Neujahrssingen, wurden

<sup>105</sup> Überliefert ebenfalls innerhalb des Bestandes StA Leipzig, *Thomasschule* (vgl. bei Fußnote 16), hier *Nr. 323*, fol. 1–23; von einem unbekanntem Schreiber mit Nachträgen von der Hand des Tertius Pezold; wohl Entwurfsfassung, da weder unterzeichnet noch datiert; offenbar aus dem 19. Jahrhundert stammender Nachtrag am Schluß: „Verfasser des vorstehenden Schreibens ist Rector u. Prof. M. Joh. Heinrich Ernesti“. Das im Schreiben neben dem „ich“ häufig gebrauchte „Wir“ sowie weitere Eigenarten der Argumentation und das Vorkommen eines zweiten Schreibers zeigen jedoch, daß das Schreiben zweifellos als eine gemeinschaftlich vorgetragene Eingabe der vier oberen Lehrer gedacht war (und dann von allen durchgesehen, wenn nicht gar formuliert wurde); in einigen Passagen ist es jedoch eindeutig aus der Sicht Ernestis verfaßt. Zum Kontext des Dokumentes siehe Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 182 ff. Eine vollständige kommentierte Wiedergabe des Textes findet sich in der in Fußnote 15 angekündigten Dokumentensammlung.

nun in die sogenannte „Konzentorenkasse“ gebucht und fortan gleichmäßig unter allen 32 „Cantorey“-Mitgliedern verteilt; „die 8 Solosänger“ erhielten künftig eine Vorauszahlung von 12 Talern. Bei den tiefgreifenden Reformen des Jahres 1837 (Abschaffung der Singeumgänge der Kurrenden) blieb das „Cantoreyen“-System weitgehend unberührt; erst 1876 wurde das Neujahrs-singen und Bestellen der Brautmessen durch die Thomaner eingestellt.<sup>106</sup>

#### IV. Personelle und strukturelle Zusammenhänge zwischen erstem „Chor“ und erster „Cantorey“

Inwiefern haben die vorgelegten Beobachtungen zum „Cantoreyen“-Wesen der Thomaner nun Bedeutung für unser Verständnis der Organisationspraxis der Kirchenchöre? Oder zugespitzt gefragt: Inwieweit könnten die bislang kaum beachteten acht Sänger jener elitären ersten „Cantorey“ beziehungsweise dieses Ensemble an sich eine Sonderrolle bei der Aufführung von Bachs Kantaten gespielt haben? Hier ist eine Betrachtung angebracht, die zwischen der Situation im 17. und 18. Jahrhundert zumindest teilweise differenziert, vor allem, weil sich um die Jahrhundertwende für die Thomaner die Zahl der gleichzeitig zu bestellenden Kirchen verdoppelte.

Die Situation zu Zeiten der Kantoren Michael, Knüpfer und Schelle

Die Dokumente des 17. Jahrhunderts lassen keinen Zweifel daran, daß die acht „Concentores“ der ersten „Cantorey“ tatsächlich den Kern des Sängerkhore – die Concertisten? – für die sonn- und festtägliche Figuralmusik des Kantors stellten. Da hier aber keine Einnahmen anfielen, war eine verbindliche Einteilung nicht notwendig und offensichtlich auch (noch) nicht üblich.<sup>107</sup> Und der Kantor tat gut daran, sich für die Ausgestaltung der Gottesdienste viele Möglichkeiten offenzuhalten – etwa damit ein regulär zu Pfingsten angenommener junger talentierter Diskantist direkt bei der Kirchenmusik mitwirken konnte, ohne bereits Mitglied einer „Cantorey“ sein zu müssen. Die Freiheit des Kantors bestand um so mehr, weil es Gesetz war, daß sämtliche Alumnen

<sup>106</sup> Angaben nach A. Brause, *Johann Gottfried Stallbaum. Ein Beitrag zur Geschichte der Thomasschule in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Teil 2: Abhandlung zu dem Jahresberichte der Thomasschule in Leipzig über das Schuljahr 1897/98*, Leipzig 1898, S. 14–15; Kaemmel 1909 (wie Fußnote 23), S. 558–561, und Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 320–321. Zum Fortgang siehe S. Altner, *Das Thomaskantorat im 19. Jahrhundert*, 2. korrigierte Auflage, Leipzig 2007, S. 12, 15 und 18.

<sup>107</sup> In Thomasius' Tagebuch, das minutiös über den Schulalltag berichtet, sind lediglich Einteilungen der vier „Cantoreyen“ und der drei „Currenden“ enthalten.

(nicht jedoch die Externen),<sup>108</sup> bis 1699 aufgespalten in nur zwei „Chori“ oder „Coetus“, beim Gottesdienst auf der Schülerempore zu erscheinen hatten.<sup>109</sup> Sie waren somit verfügbar und sangen gewiß stets die Choräle (die sie in der Woche zuvor allmorgendlich bei Unterrichtsbeginn geübt hatten)<sup>110</sup> und wohl auch manche Motetten mit.<sup>111</sup> Der Kantor konnte so nach Belieben, Gelegenheit der Zeit und dem ausgewählten Repertoire entscheiden, ob er bei seiner Hauptmusik allein auf die verlässliche, erprobte und leistungsfähige Kernbesetzung, also die erste „Cantorey“, zurückgriff oder aufstockte. Das gleiche galt für den zweiten Kirchen-„Chor“ unter der Leitung eines Präfekten, der im Kern ebenfalls aus acht Knaben bestand und anfänglich offenbar der Einteilung der zweiten „Cantorey“ entsprach.<sup>112</sup>

Schon die lateinischen Schulgesetze von 1634 unterscheiden im übrigen sehr genau zwischen den Aufgaben der ausgewählten „Concentores“ der „Ordines primarii“ (gleichbedeutend mit „Cantoreyen“) und denjenigen aller Alumnus in den beiden Kirchen. Während das in der Kontroverse um die Größe von Bachs Chor in jüngster Zeit häufig zitierte Kapitel XIX nur Regeln zum Betragen sämtlicher Alumnus beim Gang zum Gottesdienst, ihrem Auftreten und ihrer Aufstellung auf der Schülerempore sowie beim Absingen von nicht näher spezifizierten Kirchenliedern („cantilenam“) und deutschen Gesängen („Ger-

<sup>108</sup> Siehe vor allem J.A. Ernestis Anmerkungen zu diesem – in seinen Augen üblen – Nachteil der Schulordnung („Addenda zu den Gebnerischen Anmerkungen“, in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B.* 5, fol. 182–184), wiedergegeben bei Schulze 1985 (wie Fußnote 28), S. 17; vgl. auch Parrott 2000 (wie Fußnote 1), S. 105, und Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 127–128.

<sup>109</sup> Schulordnung 1634, Cap. V/10; Leges 1634, Cap. XIX/1; Schulordnung 1723, Cap. V/5 und XIII/1; siehe auch Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 138.

<sup>110</sup> Schulgesetze 1733, T. III. §. 3: „Sie sollen die gemeinen Lectiones mit einem Liede anfangen, bey dessen Anfange ein ieder zugegen seyn soll. Sie sollen aber vornemlich die Lieder singen, welche auf dem nächsten Sonn- oder Fest-Tage in der Gemeine gesungen werden, damit sich die neuen zugleich üben, und daher öffentlich alle Fehler desto eher vermeiden können.“ Bei nicht pünktlichem Erscheinen drohte eine Geldstrafe von 6 (Primaner), 3 (Sekundaner und Tertianer) und 1 Pfennig (Quartaner; ebenda, T. V. §. 1). Zum Choralgesang im Gottesdienst siehe auch die Überlegungen bei Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 142.

<sup>111</sup> Zur offenbar etablierten Praxis eines vergleichsweise größer besetzten Motettengesanges siehe neben Bachs Hervorhebung der (zusätzlichen) „Motetten Singer“ im „Entwurf“ (Dok I, Nr. 22) etwa die zusammengetragenen Bemerkungen und Empfehlungen von Thomas Selle und Johann Adolph Scheibe bei Parrott 2000 (wie Fußnote 1), S. 29.

<sup>112</sup> Siehe Leges 1634, Cap. XX/1 und 4–5 (wiedergegeben im Anhang). Während der Ära Schelle waren die Präfekten des zweiten „Chors“ teils Präfekten der ersten, teils der zweiten „Cantorey“ (siehe Thomasius 1912, wie Fußnote 55, passim).

manicam cantionem“) liefert,<sup>113</sup> bietet Kapitel XX (siehe Anhang) all jene oben vorgestellten Regeln für die Auswahl der „Cantoreyen“, die besonderen Verpflichtungen (auch zu separatem Musikunterricht) und Privilegien der „Concentores“ und informiert über die Anteile, die den acht Sängern der ersten „Cantorey“ an den „pecuniae musicae“ zustanden. Und auch wenn dort die kirchenmusikalischen Dienste nicht explizit thematisiert werden, dürfte es an gewöhnlichen Sonntagen sogar überwiegend der Fall gewesen sein, daß die Figuralmusik – jedenfalls unter Knüpfen und Schelle – allein von der ersten „Cantorey“, den Stadtpfeifern, Kunstgeigern, den damals (1660–1700) festangestellten beiden Kirchen-„Violisten“ sowie den mindestens zwei studentischen Helfern „zur Kirchen-Music“ (überwiegend Bassisten)<sup>114</sup> dargeboten wurde. Der Umstand, daß Rektor Thomasius 1684 der Bitte Schelles folgte, die „Discantisten und Altisten“ der „ersten Cantorey“ wieder regulär vom „officio Lectoris“ – einem Lesedienst während des Mittagmahls – zu befreien, damit sie „folgenden Sontags desto besser in Musica“ zu gebrauchen seien,<sup>115</sup> deutet in diese Richtung. Noch deutlicher fiel eine Äußerung des ehemaligen Präfekten Gottfried Christoph Gräffenhain aus (Alumne 1673–1679). Mit großem Selbstbewußtsein empfahl er sich 1681 für das vakante Organistenamt an der Thomaskirche und belegte seine musikalische Eignung mit dem Hinweis:

daß ich neben denen literis auf wohlgenanter dero berühmten *Thomas*-Schule die Edele *Music* ohne Ruhm zu melden, dergestalt *excoliret*, daß ich nicht allein zu einem membrum des *Primi Chori*, sonst die Erste *Cantorey* genandt, welche ieder Zeit aus den 8 besten *Subjectis* bestehen muß, sondern auch gar zu deßelben *Praefecto, ut vocant, constituiret* worden, bey welcher Stelle ich denn oftmahls *absente Dominò Directore* die völlige *Music* bestellet, und nach deßen Vergnügen *dirigiret*.<sup>116</sup>

Eine chorische Kernbesetzung von acht Sängern für die figurale Kirchenmusik überrascht kaum. Sie galt Johann Adolph Scheibe 1737 als „ganz geschickt“<sup>117</sup>

<sup>113</sup> Siehe Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 122–126 (hier auf S. 122 Angaben zur älteren Literatur); vgl. Glöckner 2006 (wie Fußnote 4), S. 25.

<sup>114</sup> Teils auch als Instrumentalisten belegt und besoldet, nachgewiesen 1670–1700. Zu diesen bezahlten Helfern und deren Etablierung siehe ausführlich Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 124–130; außerdem bereits Schering 1926 (wie Fußnote 11), S. 98–99.

<sup>115</sup> Thomasius 1912 (wie Fußnote 55), S. 731 (Eintrag vom 17. August 1684); siehe hierzu ausführlich Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 107–108.

<sup>116</sup> Brief an den Stadtrat vom 8. Februar 1681, in: StA Leipzig, *Tit. VII. B. 108*, fol. 46. Die Bewerbung war erfolglos. Gräffenhain wurde später Organist in Sangerhausen, gest. 1702; sein Nachfolger sollte ursprünglich der junge J.S. Bach werden (siehe Dok I, S. 94f.). Das Schriftstück bereits zitiert bei Maul 2011 (wie Fußnote 7), S. 245.

<sup>117</sup> *Critischer Musicus*, 16. Stück (19. März [recte: September] 1737): „Man kan aber

und war – ohne auf höfische Beispiele abzielen – auch in anderen Zentren städtischer Kirchenmusik Usus. Hamburg<sup>118</sup> und Frankfurt<sup>119</sup> sind dafür bekannte Beispiele, freilich mit fest bestallten erwachsenen Sängern. Anhand der Archivalien ließe sich aber auch zeigen, daß ein achtstimmiges Schüler-Ensemble die Zittauer Kirchenmusik besorgte (zumindest zur Bach-Zeit).<sup>120</sup>

---

einen Chor Singestimmen ganz geschickt mit acht Personen besetzen; nehmlich mit zween Discantisten, einen Altisten, zween Tenoristen, einen hohen Baßisten (Baritono) und mit zween tieffen Baßisten. Zu der Ausfüllung der Chöre kan man noch die Capellknaben oder in Städten die Schulknaben ganz füglich gebrauchen.“ In der Neuausgabe der Zeitschrift (1745) korrigierte sich Scheibe: „Ein vollständiger Singechor, der so wohl zum Theater, als zur Kirche und zur Kammer zu gebrauchen ist, kann aus nicht weniger, als aus acht Personen bestehen. Diese theile ich folgendermaßen ein. Erstlich zweene Diskantisten, zweene Altisten, zweene Tenoristen, und ein hoher Baßist, oder so genannte Baritonist, und endlich ein tiefer Baßist. Diese acht Personen aber müssen alle geschickte Leute seyn. Da aber anoch die Chöre würden auszufüllen seyn, so könnte man [...] in Städten aber einige Schulknaben, darzu anführen“ (S. 156; zitiert auch bei Parrott 2000, wie Fußnote 1, S. 98).

<sup>118</sup> Siehe J. Neubacher, *Thomas Selle als Organisator der Kirchenmusik*, in: Thomas Selle. Beiträge zu Leben und Werk des Hamburger Kantors und Komponisten anläßlich seines 400. Geburtstages, Herzberg 1999, S. 279–322, und ders., *Georg Philipp Telemanns Hamburger Kirchenmusik und ihre Aufführungsbedingungen (1721–1767). Organisationsstrukturen, Musiker, Besetzungspraktiken* (Magdeburger Telemann-Studien XX), Hildesheim 2009, passim, speziell S. 210–219, 270–273 und 275–282. Auch im Lübeck der Buxtehude-Zeit war die Besetzung „4 plus 4“ nicht ungewöhnlich, siehe M. Geck, *Jeder nach seinem Gusto*, in: *Concerto*, Nr. 234 (2010), S. 4–5.

<sup>119</sup> Siehe etwa Telemanns Bemerkung: „schon vor Diesem, die Singe-Stimmen in duplio besetzt gewesen“, im Brief an den Rat der Stadt Frankfurt vom 5. Oktober 1717, wiedergegeben in: *Georg Philipp Telemann. Briefwechsel. Sämtliche erreichbare Briefe von und an Telemann*, hrsg. von H. Große und H. R. Jung, S. 26–27; siehe auch C. Valentin, *Geschichte der Musik in Frankfurt am Main [...]*, Frankfurt 1906, S. 251–252, und C. Jungius, *Telemanns Frankfurter Kantatenzyklen* (Schweizer Beiträge zur Musikforschung. 12.), Kassel 2006, S. 243–252.

<sup>120</sup> Entsprechend heißt es in der Dienstinstruktion für den dortigen Musikdirektor Carl Hartwig 1735: „Innmaßen nun aber VII. Herrn Hartwigen ohne gute Vocal-Concertisten nicht wohl möglich fallen werde, die Kirchen und andern Musiquen aufzuführen, und zubestellen; so wird derselbe unermüdeten Fleiß anwenden, damit diejenigen Scholaren von allhiesigen Gymnasio, welche der jedes mahlige Cantor in musicalischen Singen praepariret, möglichst perfectioniret werden, dahero er die sonst gewöhnlichen zwey Singe-Stunden die Woche über zu halten und dahin zu cooperiren hat, damit zu jeder Zeit wenigsten 8. gute Concertisten, so die Vocal-Music bey dem Gottesdienste verrichten können, beybehalten [...]“ („Instruction wornach sich der angenommene Director chori musici und Organist bey allhiesiger

Vor diesem Hintergrund könnte man gar postulieren, daß die gelegentlich als „Gegenentwürfe“ städtischer Praxis verstandenen Organisationssysteme Hamburger und Leipziger Kirchenmusik<sup>121</sup> eigentlich gleichen Ursprungs waren. Denn der für die Etablierung der acht Hamburger Ratssänger maßgebliche Kantor Thomas Selle hatte seinerzeit (1642) „zur Concertat-Music“ nicht nur „acht gute Sängler, als 2 Discantisten, 2 Altisten, 2 Tenoristen und 2 Bassisten“ beim Stadtrat als „höchst von nöhten“ eingefordert (und erhalten), sondern die doppelte Anzahl: um auch „Muteten“ mit „Krafft“ darbieten zu können. Diese 16 Sängler sollten nach seinem Wunsch kostenfrei in einem „Konviktorium“ untergebracht und versorgt werden. Beim Musizieren „zur vollen Capella“ hielt er es zudem für nötig, ergänzend „groß- und kleine Schüler aus der Schule; item die Gymnasiasten, die in etwas singen können, wie auch die Knaben aus dem Waisenhaus“ hinzuzuziehen. Diese übrigen Forderungen wurden Selle zwar nicht erfüllt; doch führt man sich die Parallelen seines präsentierten Modells mit der Leipziger Kirchenmusik vor Augen, so könnte man überspitzt formulieren: Der einstige Leipziger Student Selle (und womöglich ehemalige Thomaner) plante 1642/43 in Hamburg die Errichtung einer Art Thomasschule, bekam dann aber nur deren „erste Cantorey“ genehmigt – die sich fortan, vom Schulbetrieb losgelöst, als professionelles Sängler-Oktett etablieren sollte. Sogar hinsichtlich des Numerus an Ratsmusikanten herrschten in Leipzig und Hamburg alsbald ähnliche Verhältnisse (je acht Planstellen); und selbst die während der Amtszeit Johann Schelles üblich gewordene Praxis, zwei bezahlte studentische „Bassisten“ zur „Kirchen-Music“ heranzuziehen, fände in den bei Telemann für Hamburg belegten gelegentlichen Aufstockungen im Bass ihre Entsprechung.<sup>122</sup>

Weil aber die Rektoren der Thomasschule, und zwar sowohl zu Thomasius' Zeiten als auch noch gut 100 Jahre später, bereit waren, auf Verlangen des Kantors im Vorfeld von Festtagen den gesamten regulären Unterricht in den oberen Klassen halb- oder ganztägig ausfallen zu lassen, damit die Kirchen-

---

Kirche zu St. Johannis H: Carl Hartwig [...] zu achten“, in: StA Zittau, *Abteilung VII, Abschnitt I, Absatz 1 a, Nr. 9*).

<sup>121</sup> Siehe etwa H.-J. Schulzes Besprechung von Neubacher 2009 (wie Fußnote 118), BJ 2009, S. 233–238, speziell S. 237–238.

<sup>122</sup> Zu den Hamburger Verhältnissen siehe die in Fußnote 118 genannte Literatur, speziell Neubacher 1999 (in Neubacher 2009, S. 210–211, klingt eine mögliche Beeinflussung durch das Modell Thomasschule bereits an). Selle bezog 1622 die Universität Leipzig; ob er zuvor die Thomasschule besuchte, läßt sich nicht mit letzter Sicherheit sagen; siehe hierzu F. J. Ratte, *Thomas Selle: Leben und Werk zwischen Tradition und Innovation*, in: Thomas Selle (1599–1663). Beiträge zu Leben und Werk (wie Fußnote 118), S. 194–232, speziell S. 195–196. Zu Schelles studentischen Helfern siehe die Übersicht bei Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 125–128.

„Music“ geprobt werden konnte,<sup>123</sup> muß der „Chorus musicus“ gelegentlich deutlich vergrößert worden sein, namentlich durch separate Capellchöre oder verstärkende Ripienisten – wie sonst hätte Schein seine teils vier- bis sechschörigen Werke musizieren können? Ähnliches deuten die von Thomasius erzählten Umstände einer Brautmesse an: Im Dezember 1676 fand sich ein Alumne auf der Chorempore ein, der nicht zur ersten „Cantorey“ gehörte; er machte bald wieder kehrt, angeblich, weil man „kein Capellstücklein gemachet“, man seiner mithin „nicht bedurfft“ hätte.<sup>124</sup>

Daß man in Leipzig hin und wieder aufstockte, war für den Kantor auch ein Gebot der Vernunft. Denn weil sich hier die Zusammensetzung der ersten „Cantorey“ – anders als in Städten mit festbesoldeten erwachsenen Sängern – infolge von eintretenden Stimmwechselln und Exmatrikulationen permanent veränderte, lag es nahe, talentierte Sängerknaben systematisch an die anspruchsvolleren Aufgaben in den Kirchen heranzuführen.

#### Veränderte Rahmenbedingungen ab 1699 und 1712

Schwieriger zu beurteilen ist die „Chor“-Situation im 18. Jahrhundert. Zunächst einmal gilt es zu bedenken, daß die Einteilung der „Cantoreyen“ nun zwar weiterhin nach dem althergebrachten Prinzip erfolgte, sich die Rahmenbedingungen für die Darbietung der Kirchenmusik jedoch in mehrere Richtungen zum Negativen veränderten:<sup>125</sup> Für die Thomaner verdoppelte sich die Zahl der allsonntäglich zeitgleich zu bestellenden Kirchen von zwei auf vier (ab 1699 kam die Neukirche, ab 1712 die Peterskirche hinzu), während der Numerus der Alumnen kraft Ratsbeschluß auf 54 (1709: 55) festgesetzt und damit de facto sogar verringert wurde.<sup>126</sup> Zudem war es bald nicht mehr selbst-

<sup>123</sup> Siehe etwa Thomasius 1912 (wie Fußnote 55), S. 346 (Unterrichtsausfall am 19. Juni 1679 „ob exercitia Musica ad festum praeparatoria“) und die 1774 eingereichten Vorschläge des Schulvorstehers Winckler zur „Abstellung derer allzu vielen Feyertage auf der Schule zu St. Thomae“, laut denen es bis dato Usus gewesen war, daß „wegen der Passions Music-Probe“ sowie den „Music-Proben“ für Osterfest und Johannistag je ein zusätzlicher schulfreier Tag angeordnet wurde; gleichwohl wird im selben Zusammenhang behauptet, daß „zur Music-Probe auf jeden Sonntag [...] auch der Sonnabend-Nachmittag zu allen Zeiten hinlänglich gewesen“ sei (StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 10*, fol. 5–7 und 9–14).

<sup>124</sup> Thomasius 1912 (wie Fußnote 55), S. 186–187 (Eintrag vom 1. Dezember 1676); siehe auch Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 119–120.

<sup>125</sup> Vgl. auch die Schilderung bei Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 134–135.

<sup>126</sup> Trotz Kuhnaus 1709 eindringlich vorgetragener Bitte, den Numerus angesichts der inzwischen (schon) drei von den Alumnen zeitgleich zu bestellenden Kirchen zu erhöhen; siehe bei Fußnote 21 und 135 sowie Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 170–171.

verständlich, daß ein neu angenommener Alumne überhaupt nennenswerte musikalische Fähigkeiten mit sich brachte – eben weil dem Kantor in der neuen Schulordnung 1723 das althergebrachte Privileg, die Knaben selbst auswählen zu können, stark eingeschränkt wurde und einflußreiche Ratsherren lautstark (bald gemeinsam mit den Rektoren) eine Schärfung des Schulprofils hin zur Armen- und Gelehrtenschule propagierten.<sup>127</sup> Hinzu kommt, daß sich eine lange Zeit in der Forschung als „Innovation“ betrachtete Neuerung im Anstellungsvertrag Johann Kuhnau (1701) bei näherem Hinsehen als rigide umgesetzte Sparmaßnahme erweist. Kuhnau hatte sich – wie später noch Bach – auf Drängen des Thomaskirchvorstehers Johann Alexander Christ bei seiner Wahl verpflichtet (oder verpflichten müssen), die Alumnen künftig „nicht allein in der Vocal- sondern auch in der Instrumental Music fleißig“ zu „unterweisen“, und zwar: „damit die Kirchen nicht mit unnötigen Unkosten, wie bishero geschehen, belegt werden mögen“. Im Gegenzug wurde der zuvor stattliche Etat des Kantors für zusätzliche – zumeist studentische – Helfer bei der Kirchenmusik (bis zu 100 Gulden pro Jahr) ersatzlos gestrichen.<sup>128</sup> Unglücklicherweise hatten die ambitionierten Studenten bald weitere gute Gründe, sich eher in die Dienste der sich gerade etablierenden jungen Leipziger Neukirchenmusik zu stellen, als in diejenige des – in der Sache wenig diplomatisch agierenden – Thomaskantors Kuhnau: Dort lockten die Zuverdienstmöglichkeiten in Telemanns, später Hoffmanns, Voglers und Schotts Collegium musicum und im ebenfalls eng mit der Neukirchenmusik verbundenen Opernhaus (bis 1720).<sup>129</sup> An die Stelle der Freiheit, die Knüpfel und Schelle bei der Besetzung ihrer Kirchenmusik walten lassen konnten, trat bei Kuhnau und Bach also ungewollt der Zwang zu improvisieren und pragmatische Lösungen zu finden; zumal die neue Art der Kirchenkantate – wie beide in ihren Memorialen dem Stadtrat ausführlich erläuterten – eigentlich größere Besetzungen erforderte, speziell was das Tutti im Orchester, aber auch die Stärke des Chors betraf.<sup>130</sup> Jedoch blieb die Anzahl der städtischen Musiker

<sup>127</sup> Siehe oben, bei Fußnote 105, und Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 160–258, speziell S. 184–185, 190–191, 194–195, 243–249 und 258. Vgl. auch Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 136–139.

<sup>128</sup> Siehe Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 129–131 und 148–149; vgl. Schering 1926 (wie Fußnote 11), S. 60–61 und 101.

<sup>129</sup> Die maßgeblichen Dokumente hierzu zusammengefaßt bei A. Glöckner, „... daß ohne Hülffe derer Herren Studiosorum der Herr Cantor keine vollstimmende Music würde bestellen können ...“ *Bemerkungen zur Leipziger Kirchenmusik vor 1723 und nach 1750*, in: BJ 2001, S. 131–140, speziell S. 131–136, und Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 130–131 und 149–153.

<sup>130</sup> Kuhnau tat dies in seinen bekannten Memorialen von 1709 und 1717 (wie Fußnote 135 und 49), wiedergegeben bei Spitta II, speziell S. 859 und 862, Bach im „Entwurf“ (Dok I, Nr. 23).

ebenfalls unverändert, und so mußten selbst die leistungsfähigsten Sänger bei der Kirchenmusik angeblich oft notgedrungen zum Instrument greifen. Das gesamte System der Hauptkirchenmusik geriet damit in eine Schiefelage, aus der es sich erst zum Ausgang des 18. Jahrhunderts durch die namentlich von Johann Adam Hiller eingeführten Neuerungen und Veränderungen der Personalstruktur befreien sollte.<sup>131</sup>

Bach beklagte diese Schiefelage ausführlich (und offensichtlich folgenlos) in seinem „Entwurff einer wohlbestallten Kirchen Music“<sup>132</sup> – eigentlich sieben Jahre zu spät und ohne konkrete Reformvorschläge zu präsentieren. Angesichts der vorausgegangenen unvoreilhaftigen und gut nachvollziehbaren Entwicklung sollten wir ihm freilich nicht nachsagen, in den wesentlichen Punkten seiner Kritik<sup>133</sup> übertrieben zu haben.<sup>134</sup> Kuhnau skizzierte die Schiefelage – mit weitgehend identischer Argumentation – bereits 1709 (als die Alumnus sonntags ‚nur‘ auf drei Kirchen verteilt waren) und zeigte dabei auf, daß er bei seinen Kantatenaufführungen nicht im entferntesten (mehr) mit festen Besetzungen planen konnte. Anders als zu Zeiten des „vormahls immer wohl bestalt gewesenen Chorus musicus“ zeichne sich seine gegenwärtige Kirchenmusik dadurch aus, daß „der in gemeinen Sontagen gehörte Chorus alß denn geschwächet“ und „gar schlecht bestellt ist, und man sich der elenden Execution vieler obgleich mit Fleiße ausgearbeiteten Stücken zu schämen“ habe, weshalb er „denn auch die Musicalien nach der schlechten Capacität der Subjectorum schlecht genug einzurichten“ hat. Und: „An die Music von zwey oder mehr Chören, welche in großen Festtagen solte gehört werden, darff man vollends nicht gedencken“.<sup>135</sup>

<sup>131</sup> Siehe hierzu, die ältere Literatur zusammenfassend und punktuell ergänzend, Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 291–301.

<sup>132</sup> Dok I, Nr. 22.

<sup>133</sup> Diese waren die inzwischen kaum noch an den musikalischen Befähigungen der Knaben orientierte Vergabepaxis der Alumnatsplätze und die zurückgegangene Motivation innerhalb der Studentenschaft infolge nicht mehr vorhandener finanzieller Anreize (siehe auch Fußnote 142).

<sup>134</sup> Siehe ausführlich meine Lesart des Dokuments in Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 226–232, und vgl. etwa Siegele 1978 (wie Fußnote 23); J. Rifkin, *Bach's Choral Ideal*, Dortmund 2002 (Dortmunder Beiträge zur Bach-Forschung 5), Dortmund 2002; H.-J. Schulze, *Bachs Aufführungsapparat – Zusammensetzung und Organisation*, in: *Die Welt der Bach-Kantaten*, Band 3: Johann Sebastian Bachs Leipziger Kirchenkantaten, hrsg. von C. Wolff, Stuttgart etc. 1999, S. 143–215; Wolff 2000 (wie Fußnote 4), S. 346–348; Parrott 2000 (wie Fußnote 1), S. 93–102, und Glöckner 2004 (wie Fußnote 45).

<sup>135</sup> „Erinnerung des Cantoris die Schul und Kirchen Music betreffend“ vom 17. März 1709, in: *StA Leipzig, Stift. VIII. B. 2 c*, fol. 356 ff., abgedruckt bei Spitta II, S. 855–859.

Heute zu argumentieren, daß es Bach trotz der augenscheinlichen Nichtbeachtung seines „Entwurffs“ dennoch gelungen sein dürfte, seinen dort skizzierten „wohlbestallten Chorus Musicus“ in der Realität umzusetzen, er also willens und in der Lage gewesen wäre, aus jedwedem auf die Schule „befohlenen“ unmusikalischen Alumnen einen für seine Kirchenmusik brauchbaren Instrumentalisten oder Ripienisten zu machen,<sup>136</sup> erscheint mir nach Lage der Dinge als ein fragwürdiger Ansatz. Mit derartigen Erfolgen brüstete sich erst Johann Adam Hiller, allerdings unter sehr veränderten Rahmenbedingungen und mit mächtigen Verbündeten im Stadtrat.<sup>137</sup> All die verfügbaren Aussagen über Bachs Wirken in der Thomasschule (nicht als Privatlehrer seiner Kompositions- und Clavierschüler) lassen vielmehr auf ein, um es vornehm auszudrücken, zurückhaltendes Engagement beim regulären allgemeinen Musikunterricht schließen<sup>138</sup> – zumal in Zeiten dauerhafter Grabenkämpfe zwischen Kantor und Rektor/Schulvorsteher.<sup>139</sup> Alternativ die einstige Existenz einer ‚schwarzen Kasse‘ des Kantors zu postulieren (gefüllt mit den Einnahmen aus dem Verkauf der Textbücher oder mit Spenden freigiebiger Patrone), um mit deren Hilfe die kirchenmusikalischen Idealvorstellungen Bachs während der 1730/40er Jahre doch noch umgesetzt zu sehen,<sup>140</sup> bleibt gleichfalls ein von Wunschdenken bestimmtes Erklärungsmodell – zumindest so lange keinerlei Quellen existieren, die dahingehenden Vermutungen Vorschub leisten könnten. Und die Annahme, daß womöglich ein ganzes Heer freiwilliger Kräfte (Externe, ehemalige Thomaner, ambitionierte Studenten, Stadtpfeifergesellen, Liebhaber, sämtliche nachweisbaren Privatschüler Bachs) als „stille Reserve“ stets bereitstand, um allein für einen Gotteslohn die personellen Lücken im „Chorus musicus“ aufzufüllen,<sup>141</sup> läßt sich zwar punktuell dokumentarisch

<sup>136</sup> So der Erklärungsansatz bei A. Glöckner, „*The ripienists*“ [...] 2011 (wie Fußnote 10), und ders. in *Concerto* 2012 (wie Fußnote 72).

<sup>137</sup> Siehe etwa die bekannten Äußerungen Hillers in: *Berliner Musikalische Zeitung* 1793 (wie Fußnote 23), und in Gerber NTL, Teil 2, Sp. 674; beide Dokumente wiedergegeben u.a. bei Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 294–295.

<sup>138</sup> Siehe Dok II, Nr. 280, 282, 355, 376, 382–383, 504, 614, 615; Dok III, Nr. 671, und Dok V, B 587a–b; außerdem Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 247–248.

<sup>139</sup> Siehe Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 242–249 und 253–258, und die gewiß die damaligen Realitäten widerspiegelnden Äußerungen in Dok III, Nr. 820.

<sup>140</sup> Siehe etwa Schering 1926 (wie Fußnote 11), S. 101. Zur von Hans-Joachim Schulze ins Gespräch gebrachten Möglichkeit einer Finanzierung von studentischen Helfern durch die Erlöse aus dem Verkauf von Textbüchern siehe ders., *Bachs Helfer bei der Leipziger Kirchenmusik*, in: BJ 1984, S. 45–52, speziell S. 52.

<sup>141</sup> Vgl. etwa Schulze 1999 (wie Fußnote 134), S. 148–154; Glöckner 2004 (wie Fußnote 45), S. 86–90; A. Glöckner, *On the performing forces of Johann Sebastian Bach's Leipzig church music*, in: *Early Music* 38/2, 2010, S. 215–222, speziell S. 218, und ders., „*Derer Ripienisten* [...]“ 2011 (wie Fußnote 72), S. 23–25.

bestätigen; als ungeschriebene Gesetzmäßigkeit sollte sie jedoch nicht herhalten, denn, um es mit Bachs Worten zu sagen: „Wer wird ümsonst“ – zumal dauerhaft – „arbeiten, oder Dienste thun?“<sup>142</sup>

Der jüngst präsentierten Kritik Joshua Rifkins an der traditionellen Lesart der vielzitierten „Chor“-Listen von 1729 und 1745 ist insofern beizupflichten, als diese Übersichten in der Tat kaum belastbare Rückschlüsse auf die Besetzung der chorischen Passagen bei den Kantatenaufführungen zulassen: Bachs eigenhändige Übersicht über die „Chöre“ in allen vier Leipziger Kirchen aus dem Jahr 1729<sup>143</sup> scheint für St. Thomas, St. Nikolai und die Neukirche zwar Chorstärken von jeweils drei Sängern pro Stimmlage zu belegen. Sie entstand aber nachweislich, um dem gerade neu gewählten Schulvorsteher Christian Ludwig Stieglitz vor Augen zu führen, daß es bei der anstehenden Auffüllung freigewordener Alumnatsplätze „unumbgängliche Nothwendigkeit“ sein müsse, die Prinzipien der neuen Schulordnung zu ignorieren und Knaben auszuwählen, „die zur Music und Singen“ geschickt waren.<sup>144</sup> Das fatale Ergebnis dieses Besetzungsvorgangs – 1729 wurden die Hälfte der freien Plätze mit „unmusikalischen“ Knaben aufgefüllt – bezeugt, daß Bachs Befürchtungen berechtigt gewesen waren.<sup>145</sup> Die namentliche Übersicht der „Chöre, welche Sonntags die Kirchen besorgen“ aus dem Jahr 1745 zeigt

<sup>142</sup> Dok I, Nr. 22. An womöglich unentgeltlich aufwartenden studentischen Helfern in Bachs Singechor lassen sich bislang nur drei Personen, sämtlich „Bässe“, nachweisen: 1730–1734 Johann Christoph Hoffmann (hat laut eigener Aussage bei „Bachens Kirchen Music nun mehro [1734] 4 Jahr, als Bassiste, assistiret“; Dok II, Nr. 356), bis 1743 Gottlob Friedrich Türsch (von Bach bezeichnet als „mein bißheriger Bassiste“; Dok V, A 45 c) und 1744/45–1747/48 Johann Christoph Altnickol (gemäß Bach „dem Choro Musico unagesetzt assistiret [...] meistens aber als Vocal-Bassiste sich exhibiret, und also dem Mangel derer auf der Thomas-Schule sich befindenden Bass-Stimmen (weiln sie wegen alzu frühzeitigen Abzugs nicht können zur Reiffe kommen) ersetzt“; Dok I, Nr. 81–82; Dok II, Nr. 553, und Rifkin 2012, wie Fußnote 6, S. 132. Siehe auch Dok I, Nr. 73.

Zu den bis 1729 regelmäßig mit einer „Ergötzlichkeit“ belohnten studentischen Helfern siehe Schulze 1984 (wie Fußnote 140); es ist wohl kein Zufall, daß diese freiwilligen Gaben aus der Stadtkasse just in dem Augenblick einschlieffen, als Bach das Collegium musicum G.B. Schotts übernahm. Warum er dieses Ensemble in seinem „Entwurf“ dennoch nicht ins Gespräch brachte (etwa verbunden mit dem Vorschlag, daß es künftig gegen eine Aufwandsentschädigung die großen Lücken im Kirchenorchester regulär auffüllen könnte), bleibt ein Rätsel (siehe Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 230).

<sup>143</sup> Dok I, Nr. 180.

<sup>144</sup> Zitate aus Stieglitz' diesbezüglicher Eingabe an den Stadtrat (Dok II, Nr. 262).

<sup>145</sup> Siehe hierzu ausführlich Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 214–218, und die in Teilen davon abweichende Lesart bei Siegele 1978 (wie Fußnote 23), ebenso Rifkins Bemerkungen zum Dokument in Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 135 und 137; vgl.

strenggenommen (ebenfalls) nur an, auf welcher Chorempore ein jeder der erwähnten 54 Alumnen bei seinem pflichtmäßigen Besuch der sonntäglichen Gottesdienste zu erscheinen hatte: In die beiden Hauptkirchen wurden demnach je 17 Knaben entsandt.<sup>146</sup> Der ebenfalls vielzitierte „Catalogus der itzigen Chöre“ von Johann Friedrich Doles (1784) macht schließlich besonders deutlich, daß solcherlei „Chor“-Listen nicht zur Klärung der Frage nach der Größe eines Sängersensembles für die Figuralmusik herangezogen werden sollten. Denn niemand wird einem selbständig denkenden Spitzenmusiker vom Schlage Doles' zutrauen wollen, wie auch immer geartete Chormusik mehrfach mit einem „1sten Chor“ von zehn Bassisten, elf Tenoristen, zwei Altisten und drei Diskantisten aufgeführt zu haben – es sei denn, Doles wollte damit provozieren.<sup>147</sup> Wenn diese Liste überhaupt etwas zur Gestaltung der damaligen Leipziger Kirchenmusik aussagen sollte, dann doch wohl, daß der Thomaskantor inzwischen – und sicher aus der Not heraus – den Chören 2 bis 4 kaum noch Bedeutung beimaß. Denn ein solches quantitatives Ungleichgewicht der „Chöre“ ist aus früherer Zeit nicht belegt.

#### Die erste „Cantorey“ im „Chorus musicus“ des 18. Jahrhunderts – Zusammenhänge und terminologische Probleme

Trotz aller Personalprobleme wurde Bachs anspruchsvolle Figuralmusik seinerzeit in den Hauptkirchen dargeboten, und zwar ohne daß Klagen über die Qualität der Aufführungen laut oder aktenkundig geworden wären – abgesehen von einem „parteiisch schmeckenden“ Zwischenruf J.A. Scheibes<sup>148</sup> und den Rügen des Thomaskantors selbst.<sup>149</sup> Insofern stellt sich um so mehr die Frage, ob infolge der zu Beginn des 18. Jahrhunderts prekär gewordenen Arbeitsbedingungen für den Kantor die selbständig wirkende erste „Cantorey“ mit ihren „acht geschicktesten“ und hervorragend bezahlten Alumnen nun nicht erst recht in die Pflicht genommen war, um (weiterhin) für eine adäquate Dar-

---

etwa Glöckner 2006 (wie Fußnote 4), S. 9–10, und Glöckner, „*Derer Ripienisten* [...]“ 2011 (wie Fußnote 72), S. 13–15.

<sup>146</sup> Vgl. Glöckner 2006 (wie Fußnote 4), S. 17–22, und Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 130–135.

<sup>147</sup> Vgl. Glöckner 2001 (wie Fußnote 129), S. 136–137 und 140; ders., „*Derer Ripienisten* [...]“ 2011 (wie Fußnote 72), S. 15–19 (englische Fassung in *Early Music*, wie Fußnote 10, S. 575–580), und Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 141. Zum Kontext der Liste siehe Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 287.

<sup>148</sup> Siehe Dok II, Nr. 400, und die daran anknüpfenden Äußerungen J.A. Birnbaums und J.A. Scheibes, speziell Dok II, Nr. 409.

<sup>149</sup> Im „Entwurf“ (Dok I, Nr. 22), den Dokumenten zum Präfektenstreit (Dok I, Nr. 32 ff.), dem Zeugnis für J.C. Altnickol (Dok I, Nr. 81) und mittelbar im Nekrolog auf Bach (Dok III, Nr. 666).

bietung der „intricaten musicalischen Kirchen Stücke so im ersteren Chore gemachet werden“,<sup>150</sup> Sorge zu tragen; das heißt: hier als belastbare Kernbesetzung zu agieren, die zweifellos am besten in der Lage gewesen wäre, neue Werke schnell zu erfassen und ausreichend zu proben.

Müßte die Brauchbarkeit einer solchen Hypothese allein anhand der 1723 vorgelegten Neufassung der Schulordnung überprüft werden, fielen das Ergebnis bemerkenswert klar aus. Hier wurde in Cap. XIII/8, entgegen der alten Textfassung von 1634, für die acht Concentores der ersten „Cantorey“, aber auch für die drei weiteren – ehemals nur mit Blick auf das Neujahrssingen festgesetzten – „Cantoreyen“, unmißverständlich das „Abwarten der Gottesdienste“ als eine ihrer Aufgaben festgeschrieben.<sup>151</sup> Angesichts der Tatsache, daß die Anzahl der „Cantoreyen“ inzwischen (zufällig) derjenigen der allsonntäglich zu bestellenden Kirchen entsprach, wäre dies eine naheliegende Neuerung gewesen (siehe Anhang).

Jedoch ist Vorsicht geboten. Bei der neuen Schulordnung gilt es generell zu bedenken, daß sie an den Lehrern vorbei von einer Arbeitsgruppe aus Ratsherren erstellt wurde – allem Anschein nach maßgeblich vom Ratssyndikus Johann Job. Die Passagen zum „Chor“- und „Cantoreyen“-Wesen lagen bereits Ende 1717 im Entwurf vor. Jedoch kam die gesamte Ordnung den Lehrern erst in gedruckter Form im Spätherbst 1723 vor Augen. Daß Kuhnau oder Bach je die Chance gehabt hätten, die für sie relevanten Kapitel vorab gegenzulesen und auf sachliche Fehler zu überprüfen, ist angesichts der damals sehr angespannten Situation zwischen Rat und Lehrerschaft höchst unwahrscheinlich und wurde von den Lehrern rückblickend auch ausdrücklich verneint.<sup>152</sup> Immerhin läßt sich zeigen, daß die Arbeitsgruppe auf der Basis von Auskünften handelte, die sie bei und nach der Schulvisitation 1717 eingeholt hatte – deren Ablauf gut dokumentiert ist: Laut Protokoll hatte der Schulrektor J. H. Ernesti damals den Visitatoren mitgeteilt, daß die Alumnen „in vier Cantoreyen eingetheilet“ wurden, und: „In der ersten Cantorey behielten die Schüler, was sie in die Hand bekämen, in den 3. andern aber nicht.“ Ebenso wurde Ernesti gefragt, „in wie viele Coetus der Chorus musicus getheilet werde, und ob die neue Kirche einen besondern coetum habe.“ Hierzu liegt jedoch keine

<sup>150</sup> Vgl. Dok I, Nr. 34.

<sup>151</sup> Vgl. zu diesem Punkt bereits die Erörterungen bei Parrott 2000 (wie Fußnote 1), S. 96–101; Maul 2011 (wie Fußnote 7), S. 245, und Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 136, 138 und 142.

<sup>152</sup> Zum angespannten Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Stadtrat siehe ausführlich Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 167–208, speziell S. 178–180 und 195. In ihrer Stellungnahme zur Schulordnung (wie Fußnote 105), fol. 3, klagten die vier oberen Lehrer, ihnen seien die „gemachten Schlüsse nicht eher bekannt worden, biß es zur Publication gekommen.“

protokollierte Antwort vor.<sup>153</sup> In einer Skizze zur neuen Ordnung notierte Job dann: „anjetzo sind 4. Cantoreyen“ und ließ bitten: „Es sey schriftlich zu übergeben, wie die Cantoreyen eingetheilet und wie starck der Numerus sey, auch wie die distribution geschehe, und zwar wie es bey lezten Michaelis und NeuJahr gehalten worden.“<sup>154</sup> In diesem Zusammenhang lieferte Kuhnau die in Fußnote 57 erwähnten Auszüge aus den Rechnungsbüchern der „pecuniae musicae“ und die in Abb. 4 wiedergegebene Liste der „Cantoreyen auf das Jahr 1718.“; diese überschrieb der Kantor jeweils mit „Ord[ines]“ I–IV und führte darunter (auf der dritten Seite) auch die Namen der aktuell nicht zu den „Cantoreyen“ gehörenden 10 Alumnen auf (die freilich sonntags dennoch in der Kirche zu erscheinen hatten, für die in der Übersicht aber nicht festgelegt war, welchem „Chor“ sie angehörten). Genaugenommen war aus diesen Materialien für die Arbeitsgruppe ersichtlich, daß Kuhnau eine „Cantoreyen“-Übersicht, nicht aber eine der Kirchen-„Chöre“ angefertigt hatte. Dennoch wurde in der Schulordnung den vier „Cantoreyen“ (in ihren Zusammensetzungen) nun auch explizit das „Abwarten“ der „Gottesdienste“ aufgetragen. Wir können nicht mit letzter Sicherheit entscheiden, ob dies bewußt, also mit dem Wissen um den Unterschied von „Coetus“/„Chorus“ (im Sinne der anwesenden Alumnen auf der Empore, zuständig für das Singen der Choräle und vielleicht auch der Motetten) und „Cantorey“ (Auswahlchor für besondere Aufgaben) geschah, oder aber hier die Termini verwechselt oder verwässert wurden. (Sicher ist wohl nur, daß in die Peterskirche allezeit tatsächlich der „Ausschuß“ entsandt wurde, also eine kleine Gruppe von sängerisch untalentierten Alumnen, die nicht zu den 32 Sängern der vier „Cantoreyen“ gehörten und denen offenbar weder der Präfekt der vierten „Cantorey“ noch überhaupt ein Präfekt vorstand.)<sup>155</sup>

Erstaunlicherweise haben die Lehrer in ihrer großen Stellungnahme zur Schulordnung den Inhalt jenes Paragraphen aber weder bemängelt noch in Frage gestellt (auch später nie); sie unterstrichen vielmehr, daß es wichtig sei, diejenigen Alumnen, „welche die Music machen“ und „die besten Sänger“ seien, weiterhin finanziell besserzustellen als die übrigen.<sup>156</sup> Und ebenso hat die Arbeitsgruppe mit ihrer Entscheidung, in den angrenzenden Paragraphen der neuen Ordnung die alte Bezeichnung „Ordines Concenterum primarii“ aus den Leges 1634 mit „erste Cantorey“ zu übersetzen, Sachverstand bewiesen, nämlich genau im Sinne der Tradition des 17. Jahrhunderts gehandelt (siehe

<sup>153</sup> Das zitierte Visitationsprotokoll in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 5*, fol. 49 v.

<sup>154</sup> StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 2 c*, fol. 434–451, und ebenda, *Stift. VIII. B. 5*, fol. 53 bis 54.

<sup>155</sup> Jedenfalls erwähnen Bach und Hiller in ihren relevanten Bemerkungen zwar die „Praefecti chori“ I–III, jedoch nie einen vierten „Chor“-Präfekten (siehe Dok I, Nr. 22 und 34, und bei Fußnote 173).

<sup>156</sup> Wie Fußnote 105, hier speziell fol. 14.

Anhang). In Cap. IX/11 scheint sie sogar zwischen den in Rede stehenden Begriffen zu differenzieren, wenn sie vorschreibt, die Knaben, „welche zu einer oder andern Cantorey und Coetu gehören“, hätten „zu rechter Zeit“ in den Kirchen zu erscheinen.

Bemerkenswert – weil wiederum bedeutsam hinsichtlich der Rolle der „Cantoreyen“ in den Gottesdiensten – ist ferner der Umstand, daß auch der Schulrektor Johann August Ernesti in seinen brieflichen Äußerungen zum Präfektenstreit 1736 (dessen Schauplatz die Leipziger Kirchen waren) sich ohne Einschränkung auf Cap. XIII der neuen Schulordnung und dabei ausdrücklich auf die „Cantoreyen“ mit je „8 Knaben“ bezog.<sup>157</sup> Die in diesem Zusammenhang von ihm mitgeteilte Regelung zum Präfektenwesen in den „Cantoreyen“, also die den Präfektenstreit befördernde traditionelle Praxis des systematischen Aufstiegs eines Präfekten, beginnend in der vierten „Cantorey“, hatte offensichtlich direkten Einfluß auf die „Chöre“. Denn alle Dokumente des 18. Jahrhunderts deuten darauf hin, daß die Präfekten von zumindest erster bis dritter „Cantorey“ (für das Neujahrssingen und die bezahlten Privataufwartungen) zugleich Präfekten des ersten bis dritten Kirchen-„Chors“ waren.<sup>158</sup>

Vor diesem Hintergrund nun wird zumindest deutlich, daß die oben (bei Fußnote 10) wiedergegebenen Ausführungen Triers zwar nicht inhaltlich falsch waren. Mit dem gewählten Begriff „Sonntags-Kirchen-Cantoreyen“ für die „Chöre“, in die alle 54 Alumnen eingeteilt wurden, und der beschriebenen Abgrenzung von den 32 Alumnen der „Neujahrs-Cantoreyen“ hat der Schulvorsteher jedoch nicht etwa behaupten wollen, daß die Disposition der (Neujahrs-),„Cantoreyen“ ohne jeden Einfluß auf die Zusammensetzung der Kirchen-„Chöre“ gewesen wäre.<sup>159</sup>

<sup>157</sup> Dok II, Nr. 382 und 383.

<sup>158</sup> Die Schulordnung von 1723, Cap. XIV, und die Vorgängerdokumente gehen auf die Praxis des systematischen Aufstiegs der Präfekten nicht ein. Innerhalb der Schulgesetze ist diese Regelung erstmals greifbar 1768 in jener „Vorschrift, wie es mit den Cantoreyen bey den Neu-Jahrsingen gehalten werden solle“ (wie Fußnote 61). Deren Inhalt läßt sich aber ohne weiteres mit den verfügbaren älteren Aussagen zum Präfektenwesen in Einklang bringen; siehe hier besonders aussagekräftig die in Fußnote 157 genannten Briefe J.A. Ernestis im Präfektenstreit, speziell Dok II, Nr. 383. Auch die Abrechnungsbücher der „pecuniae musicae“ belegen durchgängig das System des kontinuierlichen Aufstiegs; außerdem entsprechen hier die Namen der Präfekten stets denjenigen der anderwärts punktuell belegten „Chor“-Präfekten (siehe auch bei Fußnote 54 und 173).

<sup>159</sup> Vielmehr wollte er deutlich machen – und nur darum ging es bei der damaligen Auseinandersetzung anläßlich der Besetzung einer gut dotierten Hilfskraftstelle –, welchen Alumnen durch Singedienste nennenswerte Beneficia zuteil wurden. Denn weil die Leichen-Famulatur ein Amt war, das mit keinen besonderen musikalischen Anforderungen verbunden war, sollten dafür in seinen Augen auch Alumnen in die Wahl kommen, die nicht bereits von besonderen „emolumentis“ profitierten. Merk-

Dokumente, die die Bedeutung der ersten „Cantorey“ als feststehende Größe für die Figuralmusik des Kantors in Frage stellen könnten, sind indessen diejenigen Bachs und überhaupt der Thomaskantoren des 18. Jahrhunderts. Bach äußert sich an keiner Stelle direkt zum „Cantoreyen-Wesen“, nicht einmal im „Entwurf“. <sup>160</sup> Der Begriff „Cantorey“ kommt bei ihm überhaupt nur an einer Stelle vor: Dem ehemaligen Alumnus Christian Friedrich Schemelli stellte er 1740 das Zeugnis aus, „Fleiß in Musicis“ angewendet zu haben und daß er ihn „auch bey denen Cantoreyen als Sopranisten gantz wohl habe gebrauchen können“. <sup>161</sup> Da Bach bei Erwähnungen seines kirchenmusikalischen Aufführungsapparates sonst konsequent von „musicalischem Chor“, „Chorus musicus“ oder allgemein „Chor“ spricht, <sup>162</sup> ist fraglich, ob er mit seinen Ausführungen Schemelli tatsächlich eine besondere Brauchbarkeit als Sänger bei der Kirchenmusik attestieren wollte – dann wäre dies freilich ein Beleg dafür, daß die achtköpfigen „Cantoreyen“ tatsächlich eine feste Größe auf seiner Chorempore waren. Wegen der derzeit singular belegten Verwendung des Begriffs und Bachs insgesamt eher verhalten ausfallender Anpreisung von Schemellis Fähigkeiten könnte seine Wortwahl aber auch dahingehend interpretiert werden, daß der ehemalige Alumne lediglich zeitweise (womöglich nur vor der Mutation) ein Mitglied der Auswahlensembles gewesen war. <sup>163</sup>

---

würdig ist freilich, daß Trier nebenbei behauptete, es gäbe „emolumentis“, die „nur“ den „2 ersten Sonntags-Kirchen-Cantoreyen“ zugute kämen, denn in der Rechnungslegung zur Thomasschule und den Hauptkirchen lassen sich nirgends solche Gelder belegen – die pauschalen Zahlungen der Haupt- und Nebenkirchen an die Schule „vor die Kirchen-Music“ flossen in den allgemeinen Schulhaushalt und in die Verpflegung aller Alumnus (siehe Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 117, 213 und 256); und selbst die Einnahmen aus dem Klingelbeutel (andernorts eine Geldquelle für die Kirchenmusik) waren in Leipzig ausdrücklich für das Armenwesen bestimmt (siehe Kuhnaus folgenlosen Reformvorschlag in seinem Memorial vom 29. Mai 1720, abgedruckt bei Spitta II, S. 668). Oder spielte Trier hier doch versehentlich auf die „pecuniae musicae“ an? Dann freilich hätte er die „Cantoreyen“ mit den Kirchen-„Chören“ verwechselt oder indirekt einen personellen Zusammenhang zwischen den ersten beiden „Chören“ und „Cantoreyen“ bestätigt.

<sup>160</sup> Auch wenn die erste „Cantorey“ regelmäßig für den Vokalpart in den Kantaten zuständig gewesen sein sollte, wäre es aus der Sicht Bachs wohl wenig zielführend gewesen, sie hier als (unverändert funktionierende) Institution ins Gespräch zu bringen; schließlich wollte er demonstrieren, daß die ihm verfügbaren Kräfte für die Kantatenaufführungen eben nicht (mehr) ausreichten und er seine Sängerknaben oft genug nicht auf deren ‚optimalen Positionen‘, sondern notgedrungen im Orchester einsetzen mußte.

<sup>161</sup> Dok I, Nr. 77.

<sup>162</sup> Dok I, Nr. 22, 32, 33, 34, 39, 41, 81, 82; Dok V A 82b.

<sup>163</sup> Damit könnte er dann auch nicht mehr ohne weiteres als das zentrale Beispiel eines

Auch in den bekannten Äußerungen Kuhnaus, Doles' oder Hillers sind mit „Cantoreyen“ in der Regel die Auswahlchöre für das Neujahrssingen und die bezahlten Aufwartungen gemeint. Allerdings tritt auch in deren Materialien immer wieder der Sonderstatus der acht „Concentores“ der ersten „Cantorey“ zu Tage und finden sich einzelne Belege, die wiederum darauf hindeuten, daß die Einteilung der vier „Cantoreyen“ eben auch Relevanz für die Zusammensetzung der Kirchen-„Chöre“ hatte. So besagt ein 1795 aufgestelltes „Reglement wegen Verreisens während den Hundstagen“ ausdrücklich, daß einem „Sänger der ersten Cantorey“ eine – für diese Zeit mögliche – Heimreise nur dann zu gestatten wäre, wenn dieser eine Vertretung für die Übernahme der Kirchendienste vorweisen könne.<sup>164</sup> In einer „Vorschrift, wie es mit den Cantoreyen bey dem Neu-Jahr-Singen gehalten werden soll“ (1768), heißt es:

5. Die Eintheilung der Cantoreyen wird auf das gantze Jahr von dem Cantore gemacht [...].

6. Jeder Praefectus hat auf seine Cantorey genaue Aufsicht zu haben, und ohne die höchste Noth selbige nicht zu verlassen; welches auch bey Leichen und in der Kirche, sowohl Sonntags als in der Woche über, geschehen muß.<sup>165</sup>

Zudem ist bemerkenswert, daß Johann Adam Hiller anlässlich der Anstellung seines Substituten August Eberhard Müller sich ausbat, neben der Leitung der Kirchenmusik an St. Thomas weiterhin für die „Besorgung der Musiktexte für beyde Kirchen“, die „Disposition der Chöre und Cantoreyen“ und „die Vertheilung der halbjährigen Prämien“ (aus den „pecuniae musicae“?) zuständig zu sein.<sup>166</sup> In seinem offenbar im Sommer 1796 verfaßten „Pacificationsvorschlag für die Thomasschule zu Leipzig“ hatte er freilich noch bemerkt, ohne Erwähnung des „Cantoreyen“-Wesens: „Dem Cantor allein liegt außerdem ob, jährlich zweymal die Kirchenchöre, Leichen- und Wochencantoreyen abzuändern, Präfecten und Adjuncten zu ernennen, die Concertisten der Kirche zu wählen, kurz über alles zu disponiren, was von den Alumnis als Sänger gefordert wird.“<sup>167</sup>

Eine tatsächliche Gegenüberstellung von erster „Cantorey“ und erstem „Chor“ erlauben zwei Dokumente aus der Doles- beziehungsweise Hiller-Zeit – mit einem uneinheitlichen Ergebnis.

---

Diskant-Falsettisten bei Bach erhalten (vgl. Parrott 2000, wie Fußnote 1, S. 13; Geck 2003, wie Fußnote 1, S. 563, und ders., wie Fußnote 118, S. 4–5).

<sup>164</sup> StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 100*, fol. 9; siehe auch Kaemmel 1909 (wie Fußnote 23), S. 449.

<sup>165</sup> Wie Fußnote 61.

<sup>166</sup> StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 12*, fol. 35 (20. November 1800)

<sup>167</sup> Ebenda, *Stift. VIII. B. 100*, fol. 12–13; zum Kontext des undatierten Dokumentes siehe Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 309–311.

- Ein Vergleich von Doles' bereits erwähntem „Catalogus der itzigen Chöre“ vom 22. Oktober 1784 mit den Namen der acht Sänger der ersten „Cantorey“, wie sie in den Rechnungsbüchern der „pecuniae musicae“ für das Michaelissingen 1784 und noch für das Winterhalbjahr 1784/85 aufgezeichnet sind, führt zu einem weitgehend stimmigen Bild: Die ersten beiden erwähnten Sänger der „Cantorey“ (Schreckenberger und Wagner), nach gängiger Notationspraxis der Präfekt und dessen Adjunkt, stehen in der Übersicht zum „1sten Chor“ an Platz eins und drei der „Bassisten“.<sup>168</sup> Die zwei folgenden Sänger der „Cantorey“, Leinnitz und Papsdorf, beide theoretisch Tenoristen,<sup>169</sup> erscheinen hier als vierter Tenorist (Leinnitz) bzw. wohl zweiter „Altist“ („Papsdorf min. Falsettiste“).<sup>170</sup> An fünfter und sechster Stelle der ersten „Cantorey“ folgen Wiese und Fleischmann, ihrerseits erster Altist bzw. „Discantist“ im „1sten Chor“ (letzterer hier auch mit dem Zusatz „Falsettist“). Siebenter und achter Platz der „Cantorey“ waren besetzt mit Rochlitz und Henze. Letzterer taucht in Doles' Catalogus als dritter der drei „Discantisten“ des ersten „Chors“ auf, während Rochlitz – einer der Alumen mit der längsten Zugehörigkeit zur ersten „Cantorey“ – an sechster Stelle im Tenor steht. Rückblickend behauptet Rochlitz jedoch, in der fraglichen Zeit „erster Sopranist“ bei Doles' Kirchenmusik gewesen zu sein (vgl. oben, Fußnote 89).<sup>171</sup>

<sup>168</sup> Inwiefern diese Übersicht eine Art Rangfolge repräsentiert, ist unklar.

<sup>169</sup> Nur in einzelnen früheren Jahrgängen der Rechnungsbücher sind explizit Stimm-lagen verzeichnet; allerdings ergibt die systematische Sichtung, daß die Sänger – gelegentliche Fehler nicht auszuschließen – in der Reihenfolge ihrer Stimm-lagen (von den Präfekten und Adjunkten, zumeist Bassisten, hin zu den Diskantisten) den Erhalt der Gelder quittierten.

<sup>170</sup> Hier läßt sich nicht sicher entscheiden, welcher der beiden Brüder, Johann Gottfried Carl (geb. 1768, Alumne 1781–1787) oder Johann Gottlob Heinrich (geb. 1769, Alumne 1783–1788) gemeint ist, zumal offenbar nur einer der beiden Mitglied der ersten „Cantorey“ wurde (von Michaelis 1784 bis Ostern 1785). In Doles' Übersicht über den ersten „Chor“ erscheint „Papsdorf maj.“ unter den „Bassisten“ an neunter Stelle.

<sup>171</sup> Bemerkenswerterweise zeigt sich nicht nur hier, sondern auch an den Abrechnungsheften der „pecuniae musicae“ insgesamt, daß die 1682 von Schelle eingeführten „Schongelder“ für die beiden besten Sänger in den hohen Stimm-lagen in der Praxis offenbar kaum angewendet wurden. Sie wurden den Kantoren eigentlich ausgezahlt, damit diese die Sänger (zwei „Concertisten“ bzw. Diskantisten) vom von Krankheiten begleiteten Neujahrssingen befreiten. Aber anscheinend wurden die Gelder nur selten an die Knaben weitergereicht und die besten Sänger (in diesem Fall Rochlitz) dennoch für das Neujahrssingen eingeteilt. Hier mag eine Rolle gespielt haben, daß die tatsächlichen Einkünfte beim Neujahrssingen wesentlich höher lagen, als das aus den beiden Hauptkirchen gewährte Schongeld von nur vier Gulden pro Jahr (zu den Schongeldern siehe Schering 1926, wie Fußnote 11, S. 73; Dok II, Nr. 173–174; Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 127). Die 1766 auf Bitten von Kantor Doles begonnene Praxis, jährlich 50 Taler für zwei „Kirchendiskantisten“ aufzuwenden, die von den außerkirchlichen Singediensten gänzlich befreit waren (finanziert aus den schuleigenen Leichengeldern), schloß in den 1770er Jahren wieder ein;

- 1792 veröffentlichte Johann Adam Hiller „Fünf und zwanzig neue Choralmelodien zu Liedern von Gellert“.<sup>172</sup> Im Vorspann des Druckes nennt er die Personen, die seine Publikation „befördert“ hätten. Hier erscheinen, wohl als Abnehmer je eines Exemplars, „die sämtlichen Alumni der Thomasschule“ namentlich und unter Angabe der Klassenstufe. Zudem werden die Präfekten der „Cori“ I–III (Johann Leberecht Knechtel, Praef. I; Johann Carl Sperling, Praef. II.; Friedrich Christian Henze, Praef. III und „erster Bassist“) und die fünf (weiteren) Stimmführer herausgestellt: Carl Friedrich Satlov, erster Tenorist; Christian Traugott Fleischmann, erster Altist; Leberecht Ehregott Punschel, erster Diskantist; und Christian Traugott Tag, zweiter Diskantist. Die Zusammenstellung dürfte auf die zweite Jahreshälfte zu datieren sein, als der ehemalige zweite Präfekt Knechtel Präfekt der ersten „Cantorey“ wurde (seit dem Sommerhalbjahr), Sperling an dessen Stelle und Henze an diejenige Sperlings rückte.<sup>173</sup> Ab dem Michaelisingen waren Tag und Fleischmann auch Mitglieder der ersten „Cantorey“, während Satlov dort nur bis zum Sommerhalbjahr belegt ist. Der erste Diskantist Punschel kommt in den Abrechnungsheften der „pecuniae musicae“ indes nur im Winterhalbjahr 1793/94 als Sänger der ersten „Cantorey“ vor; allerdings könnten hierfür schon die von Hiller vehement vorangetriebenen Chorreformen verantwortlich gewesen sein, die bald auch die Reaktivierung der beiden „Kirchendiskantisten“ zeitigten.<sup>174</sup>

Bei den ins Spiel gebrachten Dokumenten des späten 18. Jahrhunderts ist freilich zweifelhaft, ob sie in der aufgeworfenen Fragestellung überhaupt als aussagekräftig herangezogen werden können. Denn hier gilt es zu bedenken, daß schon Doles, noch energischer aber Hiller bei ihrer kirchenmusikalischen Repertoireauswahl mit der Tradition brachen. Hiller propagierte den Wegfall von Rezitativen, duldet die Arien nur der „Abwechslung“ halber und favorisierte – wie schon Doles – die Gattung des Chorals und gravitatische Chorsätze.<sup>175</sup> Damit werden auch Reformen der Aufführungspraxis einhergegangen sein: Das Erscheinungsbild des „Chorus musicus“ auf der Kirchenempore und hier insbesondere des singenden „Chors“ dürfte sich wesentlich verändert, sprich: vergrößert haben.

---

erst Hiller konnte sie 1794 ‚wiederbeleben‘ (siehe Maul 2012, wie Fußnote 7, S. 277, 279 und 300, und die dahingehend zu modifizierenden Ausführungen bei Glöckner, *„Derer Ripienisten [...]“* 2011, wie Fußnote 72, S. 22).

<sup>172</sup> Siehe hierzu schon Schering 1941, S. 638–639.

<sup>173</sup> So in den Rechnungsbüchern der „pecuniae musicae“ dokumentiert.

<sup>174</sup> Siehe Fußnote 171.

<sup>175</sup> Siehe zu Hiller die zusammenfassende Darstellung bei Maul 2012 (wie Fußnote 7), S. 295–296; zu Doles: H.-J. Schulze, *Über den Endzweck der Kirchenmusik in Leipzig nach 1750*, BJ 1995, S. 191–193.

## Eine Kompromißformel für Bachs Chor

Eine Rundschau auf die verfügbaren Äußerungen zu den „Cantoreyen“ und „Chören“ der Thomasschule im 18. Jahrhundert vermag somit die Frage nach der Bedeutung der achtköpfigen ersten „Cantorey“ für die Aufführung von Bachs Figuralmusik zwar als gut begründet erscheinen lassen, kann diese jedoch nicht endgültig klären. Manche Widersprüche lassen sich auf der Basis der derzeitigen Dokumentenlage und komplexen Zusammenhänge nicht auflösen. Und der Ansatz, bei der Lesart der Begriffe „Cantorey“ und „Chor“ streng zwischen dem privilegierten achtköpfigen Auswahlchor für besondere musikalische Aufgaben und dem zunächst einmal nur zum Erscheinen auf der Schülerempore verpflichteten Alumnen-„Chor“ zu unterscheiden, ist insofern nicht immer anwendbar, als sich nicht in allen Fällen entscheiden läßt, ob die Verfasser eines Quellentextes tatsächlich um die unterschiedlichen Bedeutungen wußten. Dieses Problem führte offensichtlich schon damals zu Mißverständnissen. Die Vermengung beider Begrifflichkeiten prägte aber auch den wissenschaftlichen Diskurs und versperrte so den Blick auf das über die Zeiten hinweg vergleichsweise konstant funktionierende „Cantoreyen“-System.<sup>176</sup>

Ich hoffe, daß meine Ausführungen zu den „Cantoreyen“ dazu anregen, über das Problem der Besetzungsgröße und der Organisationsprinzipien in Bachs „Chorus musicus“ neu nachzudenken. Angesichts der in Vergessenheit geratenen Existenz jener Elite-„Cantorey“, ihrer beschriebenen zahlreichen Privilegien, beachtlichen Bezahlung und besonderen Pflichten wäre zu erwägen, ob sie nicht über das 17. Jahrhundert hinaus und damit noch in Bachs Kirchenmusik ein vom Kantor fest eingeplantetes Ensemble darstellte. Fände dieser Ansatz breite Akzeptanz, könnte die Größe seines Sänger-Chors für die Kantatenaufführungen mit guten Gründen auf die Kompromißformel  $8 \text{ plus } x$  gebracht werden, wobei das  $x$  sicherlich variierte und in manchen Situationen auch ein negatives Vorzeichen haben konnte. Ob die acht Sänger der ersten „Cantorey“ dann als Concertisten oder teils auch als Ripienisten bei einer Kantatendarbietung gedient hätten, sei dahingestellt.

Um nicht mißverstanden zu werden: Es geht mir nicht darum, alternativ zu Rifkins „one-singer-per-part-theory“ nun eine „two-singer-per-part-theory“ ins Gespräch zu bringen. Aufgrund der der ersten „Cantorey“ abverlangten Eigenverantwortung wäre es freilich auch nicht verwunderlich, wenn die Mitglieder für das Vervielfältigen einzelner Stimmen (Dublethen, Ripienstimmen) selbst Sorge zu tragen hatten. Dies hätte den Sängern nicht zuletzt die Möglichkeit eröffnet, schwierige Arien oder Chorpartien vorab allein zu studie-

---

<sup>176</sup> Siehe hierzu auch die kritische Auseinandersetzung mit der historischen Bedeutung des Begriffs „Chor“ in Rifkin 2012 (wie Fußnote 6), S. 139–140.

ren.<sup>177</sup> Über Bachs Nachlaß sind uns schließlich nur Aufführungsmaterialien überliefert, die ihm selbst gehörten. Jene „Bücher oder so genannte Stimmen“ hingegen, in die sich die Mitglieder der vier „Cantoreyen“ gemäß Kuhnau (1717) nach und nach „viele Motetten [...], kleine Vocal-Concerten, und andern feine Arien“ für das alljährliche Neujahrssingen eingetragen haben,<sup>178</sup> sind Totalverlust – weil sie Eigentum der Schüler waren und mit diesen die Schule verließen. Daß diese Bücher nur Repertoire für das Neujahrssingen enthalten haben sollten, ist wenig wahrscheinlich.

Ebenso wäre darüber nachzudenken, was es mit der weiter oben erwähnten Regelung auf sich hatte, daß alle Schüler streng dazu angehalten waren, täglich den Unterricht mit dem Absingen der „Lieder“ zu beginnen, „welche auf dem nächsten Sonn- oder Fest-Tage in der Gemeine gesungen werden“.<sup>179</sup> Sollte

<sup>177</sup> Unterstellten wir, daß die erste „Cantorey“ tatsächlich als verbindliches Sängerensemble bei Bachs Kantatenaufführungen herhielt, ergäbe sich unter der Berücksichtigung von Rifkins Theorie vielleicht eine Erklärung für die Existenz von Ripienstimmen im Aufführungsmaterial zu Bachs ersten Leipziger Kantaten (einschließlich der beiden Probestücke); solche liegen für die späteren Kantaten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nicht mehr vor (siehe die Übersicht bei Parrott 2003, wie Fußnote 1, S. 58, 60 und 62). Agierte die erste „Cantorey“ womöglich als „Chor“ bei den Probekantaten, und hatte Bach erst nach und nach Zutrauen zum Personal gefaßt und den Sängern fortan das Erstellen der Dubletten (oder von Abschriften einzelner Sätze) in Eigenregie überlassen?

<sup>178</sup> Siehe bei Fußnote 49. Kantor Doles rechtfertigte 1778 den Vorwurf, die Alumen über Gebühr mit dem Kopieren von Aufführungsmaterialien zur Kirchenmusik zu belasten, mit dem Hinweis: „Ob ihnen die vorigen Cantores auch außergottesdienstliche Musikalien zu schreiben zugemuthet haben, vermag ich mit weniger Gewißheit zu behaupten, als ich versichern kan, daß sie zu Zeiten des seel. Bachs weit öfterer und häufiger mit Notenschreiben sind heimgesucht worden als zu den meinigen. Ob ich nun gleich nie jemanden angehalten habe, für mich und zu meinem Privatvortheile nur eine Note zu schreiben, so habe ich doch geglaubt mein Amt zu Eur. Magnific. [...] Zufriedenheit zu führen, wenn ich immer auf neue, nach dem itzigen Geschmacke eingerichtete und zugleich erbauliche Kirchenmusiken bedacht wäre /: deren Ausführung nun freylich ohne Ausschreiben und Verdoppeln derer Stimmen von niemanden bewürckt werden kann :/ als wenn ich die ältern Sachen die ich bereits besitze, bis zum Eckel aller Liebhaber und Kenner der Musik wiederholen wolte, ohngeachtet mir das letztere weit weniger Arbeit macht. Ich habe also bey neuen Kirchen-Sachen den Schülern nach der Reihe, jedem eine Stimme auszuschreiben oder zu verdoppeln gegeben, um keinem derselben nie einigen Verlust der Zeit, die er zu seinen Studien anwenden könnte, zu verursachen, bin damit bey vorfallenden Gelegenheiten nach der Reihe durch den gantzen Coetum durchgegangen, und habe sodann wieder oben angefangen.“ (Memorial vom 15. Juli 1778, in: StA Leipzig, *Stift. VIII. B. 6*, fol. 196–209; auszugsweise bei Banning, wie Fußnote 23, S. 81–82, und in Dok III, Nr. 832).

<sup>179</sup> Siehe Fußnote 110.

dies immer nur der Vorbereitung der Gemeindelieder gedient haben? Oder könnte es gar üblich gewesen sein, daß die schlichten Choräle der Kantaten vom gesamten anwesenden „Chor“ vorgetragen wurden,<sup>180</sup> während die anspruchsvolleren Chorsätze einem Auswahlensemble – der ersten „Cantorey“ oder einzelnen Mitgliedern derselben – vorbehalten blieben und dann außerhalb des allgemeinen Musikunterrichts noch vor der Hauptprobe am Samstagnachmittag einstudiert worden wären? Eine derartige Praxis würde auch einen Widerspruch auflösen, der in den Schularchivalien latent durchscheint. So wurde den Alumnen für die Vorbereitung besonderer Gesangsumgänge, sei es der Kurrenden oder der vier „Cantoreyen“, stets eine mehrtägige, teils mehrwöchige Probenzeit bei gleichzeitigem allgemeinen Unterrichtsausfall eingeräumt,<sup>181</sup> während für die „Music-Probe auf jeden Sonntag [...] der Sonnabend-Nachmittag“ angeblich „zu allen Zeiten hinlänglich gewesen“ sei.<sup>182</sup> Dabei wird der Schwierigkeitsgrad des Freiluftrepertoires, aber auch der täglich geprobteten Sonntags-Choräle wohl kaum an denjenigen von Bachs „intricaten Kirchenstücken“ herangereicht haben.

Abschließend sei indes noch einmal darauf hingewiesen, daß sich die Situation von Bachs „Chor“ im Kontext der längerfristigen Schulgeschichte als ausgesprochen prekär darstellt. Traditionelle Prinzipien wurden damals im Rathaus in Frage gestellt, und Förderer der alten Idee ‚Musikschule‘ St. Thomas waren dort rarer denn je. Zudem ging mit der Verdopplung der zu besingenden Kirchen Anfang des 18. Jahrhunderts keine adäquate Vergrößerung des potentiellen Aufführungsapparates einher, sondern – aus verschiedenen Ursachen – eine deutliche Verringerung. Kuhnau und Bach hatten sich dieser organisatorischen Herausforderung zu stellen. Jedoch gelang es beiden nicht, eine Reform anzustoßen, die das Dilemma aufgelöst hätte. Vielmehr arrangierten sie sich mit der Situation des permanenten Mangels und dürften die wenigen Musiziermöglichkeiten, bei denen der „Coetus“ nicht geteilt wurde, geschätzt

---

<sup>180</sup> So gesehen würde auch verständlicher, warum Bach 1728 so energisch auf die Anmaßung des Pastors Gaudlitz reagierte, nun anstelle des Kantors die Auswahl der „Lieder“ für den Gottesdienst zu besorgen; immerhin bemerkte Bach in seiner diesbezüglichen Eingabe, „daß wenn bey Kirchen Musiquen auserordentlich lange Lieder gesungen werden sollen, der Gottesdienst aufgehhalten [...] würde“ (Dok I, Nr. 19). Auch auf die Hintergründe der Choralsammlung des Thomaners Johann Ludwig Dietel könnte so neues Licht fallen (Dietel ging Ostern 1735 von der Schule ab und scheint zuletzt kurzzeitig als Präfekt gewirkt zu haben); zur Sammlung siehe NBA III/2.1, Krit. Bericht (F. Remp), S. 21–27 und 32–37.

<sup>181</sup> Siehe etwa Kuhnaus Memorial von 1717 (wie Fußnote 49) und J.A. Ernestis Anmerkungen zur Schulordnung, wiedergegeben bei Schulze 1985 (wie Fußnote 28), S. 16–17, und in Dok II, Nr. 376.

<sup>182</sup> Siehe Fußnote 123.

und genutzt haben: anlässlich der Karfreitagsvesper und der Ratswahlkantaten. Daß sie es dennoch schafften, anspruchsvolle Kirchenmusik ihrem Publikum genehm – gewiß mit einer gehörigen Portion Pragmatismus und der immer wieder abgeforderten Bereitschaft zu Kompromissen – aufzuführen, verdient Respekt. Zugleich sollte dies uns aber die Einsicht abringen, daß es bei der Debatte um die ‚tatsächliche‘ Größe von Bachs Sängerkhor realitätsfern ist, dogmatisch auf Standpunkten und angeblich feststehenden Regeln zu beharren, die sich aus vereinzelt Leipziger Dokumenten und von andernorts herangezogenen (vermeintlichen) Belegen zu ergeben scheinen. Und so wäre auch zu überdenken, ob es sinnvoll ist, Bachs „Chorus musicus“ auf der Basis der greifbaren Quellen weiterhin – je nach Ansatz – möglichst klein oder groß zu rechnen.

## Anhang

## Die Regeln für die „Concentores“ der Thomas-“Cantoreyen“ im Überblick

<i>Leges 1634</i>	<i>dt. Übersetzung</i> <sup>183</sup>	<i>Neufassung in der Schulordnung 1723</i>
Caput XX. Complectens leges Concentorum.	Kapitel 20 Enthält die Gesetze für die Sänger	
1. Ordines Concentorum primarii bini sint et in utroque octoni a Cantore, consentiente Rectore, recipiantur. 2. Sed in primum, si non sint inquilini caeterisque voce et promptitudine canendi praesent, nullatenus admittantur. 3. Judicium vero de voce et peritia canendi sit penes Cantorem.	1. Es gibt zwei Auswahlchöre [Kantoreien] von Sängern, und in jedem von beiden werden vom Kantor acht Sänger unter Zustimmung des Rektors aufgenommen. 2. Aber für den ersten Auswahl- chor werden sie auf gar keinen Fall zugelassen, wenn sie nicht Alumni sind und die übrigen an Stimme und an Bereitschaft zu singen übertreffen. 3. Das Urteil über Stimme und Geschick zum Singen soll aber beim Kantor liegen.	[Cap. XIII/8:] Dieweil auch ietziger Zeit die Schul-Kna- ben, welche den Gottesdienst abwarten, in 4 Cantoreyen eingetheilet, in deren ieder von dem <i>Cantore</i> , mit Bewilligung des <i>Rectoris</i> , ihrer acht angenommen, so müssen in der ersten <i>Cantorey</i> keine andere als Inquilini, und welche nach Befinden des <i>Cantoris</i> vor andern eine gute Stimme haben, auch in der <i>Music</i> geschickt und fertig sind, <i>recipiret</i> werden;
4. Qui cantilenas utrique etiam choro describendas et canendas subministret, dijudicet et definiat.	4. Dieser soll für beide Chöre die gesungenen Stücke, die abgeschrieben und gesungen werden sollen, beschaffen, beurteilen und festlegen.	
5. Utriusque tamen Chori is, qui Cantori magis idoneus visus fuerit, praefectus sit.	5. Aus jedem der beiden Chöre soll derjenige, der dem Kantor besonders geeignet erscheint, Präfekt sein.	[Cap. XIII/8:] wie dann auch der <i>Cantor</i> die, welche er vor tüchtig erachtet, als <i>Praefec- tos</i> gewöhnlicher maßen zu erwählen, iedoch selbige iedesmal dem Herrn Vorsteher zu praesentiren hat.

<sup>183</sup> Ich danke Frau Dr. Almuth Märker, Universität Leipzig, für die Erstellung dieser Übersetzung.

<i>Leges 1634</i>	<i>dt. Übersetzung</i>	<i>Neufassung in der Schulordnung 1723</i>
<p>6. Perfectionis in arte Musica; moderationis item et aequabilitatis in canendo consequendae gratia, periculum quotidie faciant Concentores hora locoque consueto, et qui abfuerint, arbitrio Cantoris, quique illius vices geret, puniantur.</p>	<p>6. Um der Vollkommenheit in der Musik willen, zugleich auch um eines angemessenen Klanges und der Ausgewogenheit beim Singen willen, die erreicht werden müssen, sollen die Sänger täglich zu gewohnter Stunde und an gewohntem Ort Probe halten. Diejenigen, die fehlen, sollen nach dem Urteil des Kantors und desjenigen, der ihn vertritt, bestraft werden.</p>	<p>[Cap. XIII/9:] Alle zu solcher <i>Cantoreyen</i> gehörige Schüler sollen täglich, um die gesetzte Stunde, sich in <i>Musicis</i> fleißig üben, diejenigen aber, welche von solcher Sing-Stunde weg bleiben, von dem <i>Cantore</i>, oder wer dessen Stelle vertreten mögte, bestraft werden.</p>
<p>7. In nuptialibus, aliisque conviviis honestis eligendis, primi ordinis Concentores primas obtineant partes.</p> <p>8. Praefectus in absentium vel aegrotantium locum neminem, nisi ipsius Cantoris praescitum et consensu, recipiat.</p> <p>9. Nec ad convivia praeter ordinarios, alii sine Cantoris et Rectoris expressa voluntate, accedant, et quicumque sese intruserint, Rectori eos indicent.</p> <p>10. Qui abfuerit tum temporis, quando Concentores ad convivia accersuntur, neque ubi offendi possit, mature indicaverit, vel alias sua absentia, aut cunctatione reliquos Concentores moratus fuerit, grossis ternis mulctetur, si ex primo ille sit ordine, et binis, si ex secundo.</p>	<p>7. Bei Hochzeiten und anderen ehrenvollen Festen, die erlesen sein sollen, sollen die Sänger des ersten Auswahlchores die ersten Plätze einnehmen.</p> <p>8. Der Präfekt darf niemanden anstelle von Abwesenden oder Erkrankten aufnehmen, es sei denn, der Kantor selbst wußte vorher davon und hat dem zugestimmt.</p> <p>9. Andere als die dafür Eingeteilten dürfen nicht ohne ausdrücklichen Wunsch des Kantors und des Rektors bei Festen auftreten. Und sie sollen die, die sich dort aufdrängen, dem Rektor anzeigen.</p> <p>10. Wer zu der Zeit fehlt, da die Sänger zu Festen gerufen werden, und nicht frühzeitig schon mitgeteilt hat, wo er angetroffen werden kann, oder auf andere Weise durch seine Abwesenheit oder durch Verzug die anderen Sänger aufgehalten hat, der soll mit drei Groschen bestraft werden, wenn er aus dem ersten Auswahlchor, mit zwei Groschen, wenn er aus der zweiten Auswahlchor stammt.</p>	<p>[Cap. XIII/10:] Bey Hochzeiten und andern Ehren-Gelagen sollen die Schüler der ersten <i>Cantorey</i> denen andern allezeit vorgezogen, auch ohne Vorbewust des <i>Rectoris</i> und <i>Cantis</i> keine <i>extraordinarii</i> zugelassen, diejenigen aber, welche bey solcher Gelegenheit sich absentiren und nicht anzutreffen sind, dem Befinden nach gestraft werden.</p>

<p>11. In convivio, quantum quidem fieri poterit, in circulo consistant omnes, ut non solum aequabilior reddatur harmonia, sed alter etiam alterius cantum et vocem melius exaudiat et observet. [...]</p>	<p>11. Bei einem Fest sollen alle, sofern das freilich geschehen kann, in einem Kreis stehen, damit nicht nur die Klangharmonie gleichmäßiger wiedergegeben wird, sondern auch damit der eine Gesang und Stimme des anderen besser heraushört und beachtet.</p>	
<p>23. Cumquecirca festum Christi Natalicium<sup>184</sup> adhuc tres accedant concentorum ordines, qui juxta cum primo et secundo strenas colligunt, regiones autem Urbis in sex partes dividantur; duas sibi eligat partes, quas velit, Ordo primus, et quidem juxta Domorum Consulum et Inspectorum Scholae aedes, in quacunque illae parte sitae erunt; idque propterea, quod Ordo iste primus prior etiam et potior sit reliquis, arte et industria canendi, [...]</p>	<p>23. Wenn um das Fest von Christi Geburt noch drei Auswahlchöre hinzukommen, die zugleich mit der ersten und der zweiten Kantorei das Neujahrgeld sammeln, so sollen die Stadtgebiete in sechs Teile aufgeteilt werden: Der erste Auswahlchor soll sich zwei Teile, die er möchte, aussuchen, und zwar entsprechend der Orte, wo gerade die Häuser der Ratsherren und Schulinspektoren liegen. Das soll deswegen geschehen, weil jener erste Auswahlchor, was die Kunst und den Fleiß beim Singen angeht, besser und stimmkräftiger ist als die übrigen.</p>	<p>[Cap. XIII/14:] Dieweil auch gegen die Heilige Weynachtszeit noch 2 <i>Coetus extraordinarii</i> zu denen Cantoreyen kommen, welche mit diesen zugleich das gewöhnliche Neu-Jahr-Geld sammeln, und alle Gegenden der Stadt in 6 <i>partes</i> zu theilen pflegen, so hat es dabey noch ferner sein Bewenden. Es soll aber die erste Cantorey, weil sie aus denen geschicktesten <i>Subjectis</i> bestehet, in denen vornehmsten Häusern, sonderlich derer Herrn Schul-<i>Patronen</i> und <i>Inspectorum</i>, singen</p>
<p>24. Rectori collectam suam tradant singuli Praefecti, neque quicquam distribuatur inscio Cantore.</p>	<p>24. Dem Rektor sollen die Präfecten einzeln ihre Kollekte übergeben, aber nichts soll ohne Wissen des Kantors verteilt werden.</p>	<p>[vgl. Cap. VIII/12]</p>
<p>25. Tempus distributioni pecuniae a primo ordine collectae definitum est terminus Paschatis et Michaelis.</p>	<p>25. Als Zeitpunkt für die Verteilung des Geldes, das von dem ersten Auswahlchor gesammelt wurde, ist der Termin von Ostern und von Michaelis festgesetzt worden.</p>	<p>[vgl. Cap. VIII/10–12; Verteilungsschlüssel laut Leges 1634, §. 25–30, entspricht den Ausführungen in Schulordnung 1634, Cap. X, siehe oben, bei Fußnote 74]</p>

<sup>184</sup> Druck: Natalitium.

<i>Leges 1634</i>	<i>dt. Übersetzung</i>	<i>Neufassung in der Schulordnung 1723</i>
<p>26. De pecunia primi ordinis, tempore hyemali collecta, duo detrahantur imperiales, qui debentur Rectori et Prefecto, itemque quatuor floreni pro Calfactore, residuum vero in partes undenas aequaliter dividatur, quarum singulae Conrectori et Cantori integrae dentur.</p>	<p>26. Von dem Geld des ersten Auswahlchors, das im Winter gesammelt wurde, sollen zwei Imperiale (1 Reichstaler) abgezogen werden, die dem Rektor und dem Präfekten zustehen, ebenso vier Gulden für den Kalfaktor. Der Rest aber soll in elf gleiche Teile geteilt werden, von denen je ein ganzer Teil dem Konrektor und dem Kantor gegeben werden soll.</p>	
<p>27. Concentores simul sumti quinque undenas cum una tertia undenae (adeoque duplum hujus tertiae singuli) accipiant etresiduum, quod olim Locatis numeratum fuit, nunc inter Collegas ordinarios pro labore Inspectionis hebdomadariae ad se devoluto aequaliter distribuatur.</p>	<p>27. Die Sänger sollen zusammen genommen fünf Elftel mit einem dritten Elftel erhalten (und dadurch jeder einzelne das Doppelte dieses dritten Elftels). Und der Rest, der einstmals den Locaten zugeteilt wurde, soll nun unter den ordentlichen Kollegen [d.h. den fünf oberen Lehrern] für die Arbeit der wöchentlichen Inspektion, die auf sie übertragen wurde, gleichmäßig aufgeteilt werden.</p>	
<p>28. Pecunia autem aestivo semestri collecta a primo ordine, demptis tribus florenis, qui Conrectori debentur et Joachimio uno, qui praefecto, quatuor denique florenis, qui Calfactori, in decem distribuatur partes, quarum unam Rector et Cantor simul et Concentores quinque decimas cum tertia unius decimae accipiant; reliquum vero Praeceptoribus cedit.</p>	<p>28. Das Geld aber, das im Sommer von dem ersten Auswahlchor gesammelt wurde, soll nach Abzug von drei Gulden, die dem Konrektor, und einem Joachims-thaler [1 Reichstaler], der dem Präfekten, und schließlich von vier Gulden, die dem Kalfaktor zustehen, in zehn Teile geteilt werden, von denen ein Teil Rektor und Kantor gemeinsam und die Sänger fünf Zehntel mit dem dritten Teil eines Zehntels erhalten sollen. Das Übrige aber soll an die Lehrer der Schule gehen.</p>	

<p>29. Caeterorum ordinum strenae et collectae aliae finita collectione, aequaliter in partes octonas dividantur, ut quilibet Concenterum ratam suam accipiat, detracto prius eo, quod Praefecto, Calfactori, Illuminantibus et pro partibus debetur.</p>	<p>29. Die Neujahrgaben und die anderen Sammlungen der übrigen Auswahlchöre sollen nach Abschluß der Sammlung in acht gleiche Teile geteilt werden, so daß jeder der Sänger seinen Anteil erhält, nachdem zuvor das abgezogen worden ist, was dem Präfekten, dem Kalfaktor und den Luminanten nach ihren Anteilen zusteht.</p>	
<p>30. Post factam distributionem pecuniae Rector id, quod in aerario ex multis exolutis et discedentium relictis portionibus remanet, praesente Cantore, publicis rationibus, quovis semestri, asscribat.</p>	<p>30. Nach erfolgter Aufteilung des Geldes soll der Rektor in jedem Semester das, was in der Kasse aus den bezahlten Strafen bleibt und wenn Abgänger ihren Anteil zurückgelassen haben, in Gegenwart des Kantors öffentlich zuweisen.</p>	
<p>31. Et quidem quartam partem ex multis praefectus retinet, residuum vero apud Rectorem deponatur, et ex sententia et iudicio Cantoris in libros cantionum comparandos convertatur.</p>	<p>31. Freilich behält der Präfekt den vierten Teil aus den Strafgeldern, der Rest aber soll beim Rektor deponiert und aus der Überlegung und dem Urteil des Kantors heraus für Gesangbücher/Musikalien, die anzuschaffen sind, verwendet werden.</p>	
<p>32. Nemini autem Concenterum quicquam amplius, ultra dimidiam portionem, uti nec discedentibus, ante ordinarium distributionis terminum supra definitum, praenumeretur.</p>	<p>32. Keinem von den Sängern, auch nicht den Abgängern, soll etwas, was über die Hälfte seines Anteils hinausginge, vor dem ordentlichen Zuteilungstermin, wie er weiter oben festgelegt wurde, ausgezahlt werden.</p>	

<i>Leges 1634</i>	<i>dt. Übersetzung</i>	<i>Neufassung in der Schulordnung 1723</i>
33. Si quid gravius peccatum fuerit ab aliquo, arbitrio Rectoris puniatur, vel etiam ex Conceptorum ordine ejiciatur.	33. Wenn ein schwerwiegendes Vergehen von jemandem begangen wurde, so soll er nach dem Ermessen des Rektors bestraft werden oder auch aus dem Kreis der Sängers ausgeschlossen werden.	
34. In numerum conceptorum receptus, sub prima statim distributione, 6 grossos de rata sua portione relinquat, ad libellos Musicos comparandos.	34. Wer in den Kreis der Sängers aufgenommen wurde, soll sofort nach der ersten Zuteilung sechs Groschen von dem ihm zugedachten Anteil übrig lassen, um davon Musikalien anzuschaffen.	[1723, Cap. XIII/16:] Endlich soll ein jeder Schul-Knabe, wenn er in <i>Chorum musicum</i> aufgenommen wird, bey der ersten Austheilung des Geldes 6 gr. von seiner <i>Portion</i> zurück lassen, und diese zur Anschaffung <i>musicalischer</i> Bücher verwendet, im übrigen aber keiner von denen Schülern aus seinem <i>Coetu</i> ,
35. Ex Conceptorum coetu nemo excludatur, nisi cognita prius causa et a Senatu Patrono et Inspectore probata.	35. Aus der Gemeinschaft der Sängers soll niemand ausgeschlossen werden, ohne daß vorher der Fall bekannt gemacht und vom Stadtrat und dem Schulinspektor geprüft worden ist.	und von denen Schul- <i>Beneficiis</i> , ohne wichtige, auch von uns dem Rath vor billig erkannte Ursachen, <i>excludiret</i> werden.

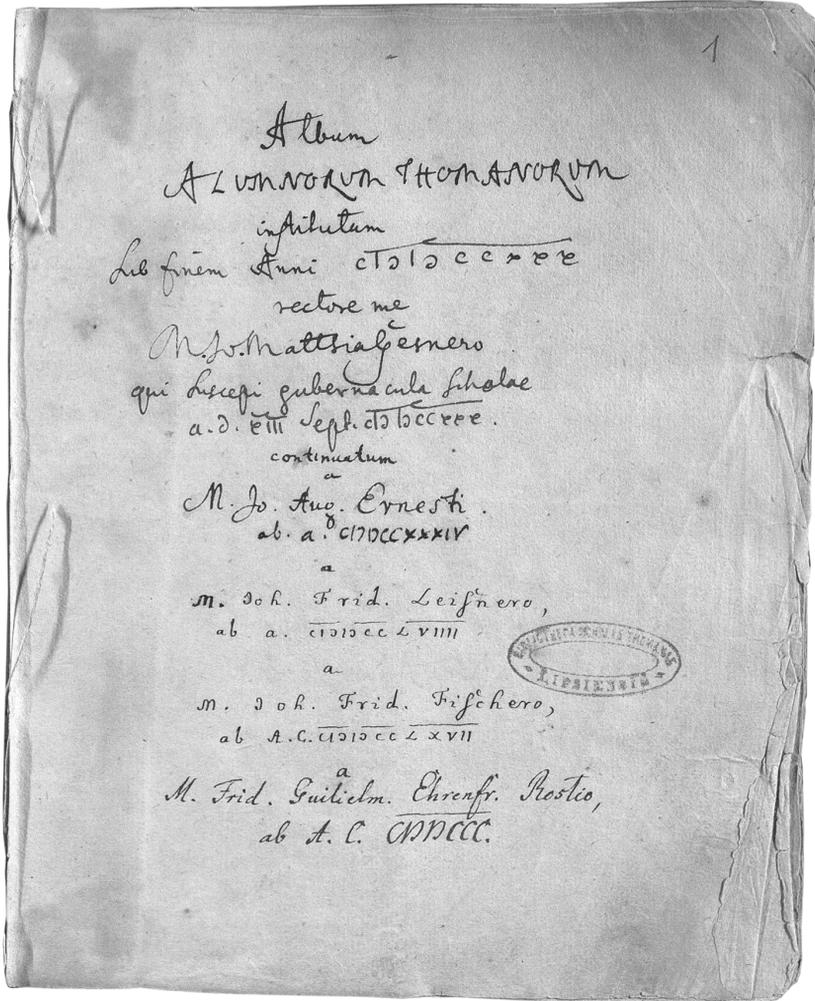


Abbildung 1: Album Alumnorum Thomanorum (1730–1800). Titelseite.  
 Stadtarchiv Leipzig, Thomasschule, Nr. 483.

No. 27.  
XXVII  
15

Ego Johannes Gottlob Hauptius  
 Derrizensis misnicus, natus an,  
 no MDCCLXIV. d. 19 Decembz: patre  
 Daniele Hauptio, Ludimagistro.  
 Receptus sum in contubernium  
 Thomanam, Anno MDCCLXXVIII.  
 d. 10 Jun: Patrono Johanne Gotto  
 Fredo Vangio Consiliario au-  
 tico Regis Polonia Consuleq,  
 Lipsiensi, pollicitus tum reliqua  
 in formula obligationis expressas  
 tum mansuram me in Contuber-  
 nio annos VIII adscriptus, tum sui  
 Pauci Tertid. Hec autem scripsi  
 d. 26. Novembz: MDCCLXXX.  
 Divinus est. 1735.

Abbildung 2: Eintrag von Johann Gottlob Haupt (26. November 1730)  
 mit Abgangsvermerk von der Hand des Rektors J.A. Ernesti,  
 in: *Album Alumnorum Thomanorum*, fol. 15 r.

A. 1736.		fl.	sch.	18
multa q. Klum.	# 12	12	-	-
Rip. Oct. Nov. Dec	-	18	6	-
Dafed. Carppen	-	8	6	-
Luschny	-	22	11	-
multae Soc. Claf.	-	5	-	-
Dijst. Jan. Febr. Mart 1736.	-	18	-	-
E multa chuzi	-	7	-	-
E multa Seyffert	-	6	-	-
Dijst. Winter	-	12	6	-
Leymann	-	11	-	-
Kraufz	-	10	6	-
Ludwig	-	10	6	-
Koeber	-	11	6	-
Nitzsche	-	10	6	-
Kafz	-	6	6	-
Nayel	-	6	6	-
Krieffmar	-	6	6	-
Menschel	-	6	6	-
Morkheim fugitiv	5.	18	-	-
Koepping	-	5	-	-
Key	-	3	6	-
e Dijst. Apr. - Dec.	-	14	-	-
Fosp.	-	6	15	6
		41	18	63
A. 1737.				
e Currend. totij anni	Fosp. 40.	22	6	18
e Dijst. Kiehlke	-	15	-	-
Kraufz	-	12	-	-
Ludwig	-	11	-	-
Key	-	9	-	-
Wendeb	-	3	6	-
Lacko Juniors Kraufz	-	24	6	-
Superiori anno	-	-	-	-
1738				
Dijst. Nove	-	16	6	-
Seyffert	-	13	6	-
Clauz	-	13	-	-
Krieger	-	9	6	-
Frennig	-	9	6	-
Anze	-	8	-	-
Tröger	-	8	-	-
Glandeb.	-	8	6	-
Dijst. Cur. totij anni	-	3	-	-
1739				
Dijst. Straub	-	11	-	-
Halsen	-	3	6	-
Kreber	-	18	-	-
Albrecht	-	12	-	-
		46	18	-

Abbildung 3: Rechnungsbuch des Bibliotheksfonds der Thomasschule, fol. 17r-18v: Einnahmen der Jahre 1736-1739, aufgezeichnet von Rektor J.A. Ernesti. Stadtarchiv Leipzig, Thomasschule, Nr. 283.

59 #

Interessante auf 26. 1718.

Joh. Galiläus Gott.

<p>Ord 1.</p> <p>Basf. { Koth Praefectus Gelbig major Ging... 6k</p> <p>Ten: { Gelbig minor Röpping 15k</p> <p>Alt: { ... Stauß 12k</p> <p>Dis: { Otto Nogel major Brolach 15k</p> <p>Luminanta: ... 14k</p>	<p>Ord 11.</p> <p>Basf. { ... Gelbig Ditz Lippinger</p> <p>Ten: { ... Waltz Nogel minor</p> <p>Alt: { ... Kistner Grosz 15k</p> <p>Lumin: Nicolai Stambach</p>
--	--

Abbildung 4.1

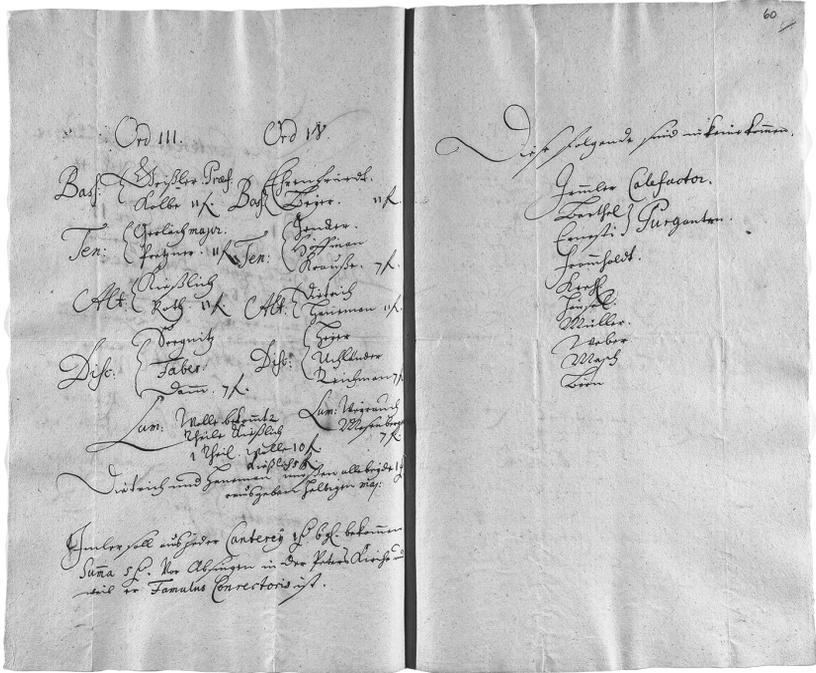


Abbildung 4.2

Abbildung 4.1-2: Einteilung der vier „Cantoreyen auf das 1718. Jahr, geliebt es Gott“. Stadtarchiv Leipzig, *Stift. VIII. B. 5*, fol. 59r-60r.

<i>ℓ</i>	<i>ℓℓ</i>		<i>ℓ</i>	<i>ℓℓ</i>	
		quatuor aequales $\frac{1}{9} 27\frac{1}{2} \text{℔}$			SEMESTRI AESTIVO A. C. MDCCCLXXI 583
27	$10\frac{1}{2}$	Accipiunt igitur Rector. acc. M. f. f. f. f.	1	8	d. 1. e. nuptias.
57	$10\frac{1}{2}$	Dn. Conr. acc. M. f. f. f. f.	2	6	ead. m. APRILIS
57	$10\frac{1}{2}$	Dn. Cant. acc. M. f. f. f. f.	1	3	d. 17
27	$10\frac{1}{2}$	Dn. Coll. III acc. M. f. f. f. f.	2	4	ead.
170	—		7	—	Inde recepi 1℔ 15 gr. quos addide- ram semel in Super. ita ut rel.
6	6		8	6	m. M. 230
176	6	relinquuntur	1	11	d. 5
160	—	qui dividendi sunt inter octo Conectores	1	12	ead.
		$\frac{1}{8} 20 \text{℔}$	6	18	d. 6
20	—	acc. Mammul.	6	18	d. 9
20	—	acc. Gm. f. f.	2	7	d. 12
20	—	acc. Fulgulin.	1	2	ead.
20	—	acc. Gm. f. f.	6	18	d. 16.
20	—	acc. Gm. f. f.	1	11	d. 21.
20	—	acc. Gm. f. f.	2	5	d. 26.
20	—	acc. Gm. f. f.	6	18	d. 30.
20	—	acc. Gm. f. f.	37	9	m. M. 230
20	—	acc. Gm. f. f.	2	7	d. 9
20	—	acc. Gm. f. f.	1	8	eadem.
20	—	acc. Gm. f. f.	6	18	d. 23.
160	—		1	11	d. 25.
176	6		11	17	m. M. 230
336	6		1	12	d. 7.
		Actum a. d. xxv. Martii	2	14	d. 17.
		A. C. MDCCCLXXI	1	10	eadem.
		52	6	18	d. 25.
		5	3	9	d. 28
			1	18	eadem.
			1	9	eadem.
			19	3	

Abbildung 5.1

